

JAHRE

Dokumentationsstelle Antiziganismus

EIN RÜCKBLICK

5 JAHRE DOKUMENTATIONSSTELLE ANTIZIGANISMUS

Ein Rückblick

*WIR DANKEN ALLEN, DIE DURCH MELDUNGEN
ODER AUF ANDERE ART ZUR ENTSTEHUNG DIESER
DOKUMENTATION BEIGETRAGEN HABEN.*

INHALT

Vorwort	6
Grußwort	8
Antiziganismus als spezifische Form von Rassismus	9
Historische Kontinuitäten und Konjunkturen des Antiziganismus (Markus End)	11
Rückblick auf fünf Jahre Dokumentation antiziganistischer Vorfälle in Berlin	
Entwicklung des Projekts	15
Entwicklung der Fallzahlen	19
Auswertung der Meldungen nach Lebensbereichen	24
Erläuterung der Erscheinungsformen	42
Interview »Die Migration innerhalb der EU wird nicht aufhören« Georgi Ivanov über die Beratungserfahrungen von Amaro Foro	48
Chronik sozialrechtlicher Veränderungen in der BRD	52
Interview »Die Lebensbedingungen haben sich verschlechtert« Philip Rusche über die aufenthaltsrechtliche Situation von Geflüchteten aus den Westbalkanstaaten und ihren Alltag in Berlin	54
Chronik asylrechtlicher Veränderungen in der BRD	58
Medienmonitoring	
Antiziganismus in der medialen Kommunikation 2014 – 2018	61
Social-Media-Monitoring	72
Politische Empfehlungen der Dokumentationsstelle	75
Nachweise	82

VORWORT

Seit fünf Jahren setzt *Amaro Foro* ein Dokumentationsprojekt zum Thema Antiziganismus um, das bundesweit einzigartig ist. Die *Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA)* erhebt, analysiert und veröffentlicht antiziganistische Vorfälle in Berlin in allen Lebensbereichen. Mit jährlichen Auswertungen macht *DOSTA* politische und soziale Akteure ebenso wie Berliner Medien auf Antiziganismus aufmerksam. Darüber hinaus unterstützen die Mitarbeiter*innen auf deren Wunsch Betroffene mittels Verweisberatung dabei, gegen die erfahrene Diskriminierung vorzugehen.

In den fünf Jahren des Bestehens des Projekts wurden insgesamt 699 Vorfälle mit antiziganistischem Bezug dokumentiert, unzählige Projektvorstellungen vor möglichen Zeug*innen und Betroffenen umgesetzt und zahlreiche Betroffene beraten.¹ Zwischen 2014 und 2018 steigerte sich die Zahl der dokumentierten Vorfälle um 50 Prozent. 2018 blieb die Zahl der di-

1 Amaro Foro und die Dokumentationsstelle Antiziganismus (DOSTA) danken allen, die durch Meldungen zur Entstehung dieser Broschüre beigetragen haben. Außerdem danken wir Luise Bublitz und Violetta Rehm von der Berliner Humboldt Law Clinic, Diana Botescu, Elisa Schmidt und Katharina Schoenes für inhaltliche und praktische Unterstützung.

rekt gemeldeten Vorfälle auf dem hohen Niveau des Vorjahres (167): 161 antiziganistische Vorfälle wurden direkt gemeldet.

Angesichts dieser Zahlen gibt es nichts zu feiern. Stattdessen wollen wir das fünfjährige Bestehen zum Anlass nehmen, nicht nur die Auswertung der antiziganistischen Vorfälle von 2018 vorzustellen, sondern gleichzeitig einen Blick zurück zu werfen auf die Kontinuitäten und Veränderungen antiziganistischer Diskriminierung in Berlin seit 2014. Mit Artikeln zu den Besonderheiten von Antiziganismus als Form des Rassismus, einem umfassenden Rückblick auf die Projektlaufzeit, Chroniken, Interviews und Grafiken werden die konkreten dokumentierten Vorfälle in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext von historischen Kontinuitäten und gesetzlichen Verschärfungen gestellt. Im Rückblick wird deutlich, welche Erscheinungsformen von Antiziganismus sich wie entwickelt haben und welche Muster es gibt.

Wie für jedes andere Dokumentationsprojekt zum Thema Rassismus gilt auch für *DOSTA*, dass von einer viel höheren Dunkelziffer auszugehen ist. Antiziganismus ist eine Form von Rassismus, die in auffallend hohem Maße gesellschaftlich akzeptiert ist. Auch deshalb ist in Bezug auf die Rassismuserfahrungen von Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund von einer besonders hohen Dunkelziffer auszugehen.

Amaro Foro beobachtet ein steigendes Interesse am Phänomen Antiziganismus, das sich auch im gestiegenen Bekanntheitsgrad von *DOSTA* und in der gestiegenen Häufigkeit von Anfragen an den Verein niederschlägt. Dennoch berichten Betroffene nicht von Verbesserungen und auch die Mitglieder des Vereins erleben das Klima als zunehmend feindlich gegenüber Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund, unabhängig von ihrer Herkunftsgeschichte.

In der offiziellen »Polizeilichen Kriminalstatistik« des Landes Berlin von 2017, die 2018 veröffentlicht wurde, findet sich beispielsweise die folgende Passage: *»Zu dem Phänomen ›Trickdiebstahl in Wohnung konnten insgesamt 86 Tatverdächtige ermittelt werden, davon 33 weibliche. (...) Bei den hierzu durch die Fachdienststelle ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich überwiegend um Angehörige der Volksgruppe der Sinti und Roma. Diese Familienclans leben mittlerweile seit Jahren in Deutschland und besitzen größtenteils die deutsche Staatsangehörigkeit.«* Neben grober fachlicher Unkenntnis bezüglich der Minderheit offenbart diese Textstelle vor allem eines: Die

beschriebenen Menschen haben zwar die deutsche Staatsbürgerschaft, aber »so richtig deutsch« sind sie offenbar doch nicht, sie werden als Fremde markiert. Dies deckt sich mit den Erfahrungen im Rahmen des Dokumentationsprojektes und ist kein Vorfall, der spezifisch für Berlin ist: In Sachsen versuchte ein AfD-Abgeordneter über eine Kleine Anfrage herauszufinden, wie viele Sinti*zze und Rom*nja im Bundesland leben und wie viele davon Sozialleistungen beziehen. In Plauen wurde ein Haus in Brand gesteckt, in dem Rom*nja aus Rumänien lebten. Während der Löscharbeiten riefen die umstehenden Anwohner*innen: »Lasst sie brennen!«

Das sind nur die offensichtlichsten Beispiele dafür, dass Antiziganismus in weiten Teilen der Gesellschaft noch sagbarer geworden ist, und zwar in allen Bundesländern. Die politischen und medialen Debatten der letzten Jahre sind hierfür zugleich Auslöser und Verstärker. Die Aufgaben des Projektes werden also nicht weniger oder einfacher. Vor diesem Hintergrund nimmt jedoch auch die Bedeutung antiziganismus- und diskriminierungskritischer Arbeit stetig zu. Die Projektauswertungen geben tiefe Einblicke in individuellen, strukturellen und institutionellen Rassismus und seine Funktionsweise. Sie liefern den erdrückenden Beweis für die Existenz rassistischer Ausschlüsse und sind sowohl für die Prävention und Bekämpfung von Diskriminierungen als auch als Material in der Bildungs-, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit unverzichtbar.

Amaro Foro e. V. versteht sich als parteiisch, als Interessenvertretung und als Selbstorganisation für Menschen, die in Berlin allzu oft gar keine Lobby haben. Vor diesem Hintergrund ist auch der Vereinsname zu sehen, der übersetzt »Unsere Stadt« bedeutet: Diese Stadt gehört allen Menschen, die in ihr leben, unabhängig von Aufenthaltsstatus, Staatsbürgerschaft oder materieller Situation, und für ihre Rechte und ihre Interessen werden wir auch weiterhin kämpfen.

Merdjan Jakupov

Vorstandsvorsitzender von *Amaro Foro e. V.*

GRUSSWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

Antiziganismus ist ein in unserer Gesellschaft weitverbreitetes und historisch tief verwurzeltes Problem. Bevölkerungsumfragen der Mitte-Studie (2018) zeigen eine deutlich ablehnende Haltung gegenüber Sinti*zze und Rom*nja auf. Den Aussagen »Ich hätte ein Problem damit, wenn sich Sinti und Roma in meiner Gegend aufhalten« oder »Sinti und Roma neigen zur Kriminalität« stimmen rund 60 Prozent der Befragten zu. Sinti*zze und Rom*nja sind in fast allen Lebensbereichen mit hartnäckigen Vorurteilen und negativen Stereotypen konfrontiert.

Für den Berliner Senat ist es eine wichtige Aufgabe, die Diskriminierungen von Sinti*zze und Rom*nja zu erfassen und sichtbar zu machen. Nur so können passende Maßnahmen zur Begegnung von Antiziganismus entwickelt werden.

Das Monitoring-Projekt »Dokumentation von antiziganistisch motivierten Vorfällen – Stärkung der Opfer von Diskriminierung« bildet einen wichtigen Baustein, um die Diskriminierung von Sinti*zze und Rom*nja beziehungsweise von Menschen, denen ein Roma-Hintergrund zugeschrieben wird, aufzuzeigen. Dieses Projekt besteht seit nunmehr 5 Jahren und wird seitdem durch die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) der Senatsverwal-

tung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gefördert.

Der Verein *Amaro Foro e. V.* leistet mit diesem Projekt eine bedeutsame Aufgabe: Antiziganistische Vorfälle werden berlinweit systematisch erfasst und veröffentlicht. Betroffene von antiziganistischer Diskriminierung erhalten hier eine unterstützende Erstberatung. Sie werden darin bestärkt, ihre Rechte einzufordern und sich gegen Ungleichbehandlung zu wehren.

Die Arbeit der Dokumentationsstelle zeigt: Antiziganistische Diskriminierungen treten in so gut wie allen Lebensbereichen auf. Rom*nja und Sinti*zze sind eine in sich sehr heterogene Gruppe. Dennoch berichten fast alle Menschen mit Roma-Hintergrund von Diskriminierungserfahrungen. Diskriminierungen betreffen sie auf je unterschiedliche Weise. Hierbei geht es zum Beispiel um Diskriminierungen beim Zugang zum Wohnungs- oder Arbeitsmarkt und Benachteiligungen im Bereich der Bildung. Insbesondere neu zugewanderte Rom*nja erfahren Diskriminierung im Kontakt mit Ordnungs- und Leistungsbehörden. Die vorliegende Dokumentation zeigt dies sehr deutlich auf.

Wir hoffen, durch die Aufklärung und Sensibilisierung zu Antiziganismus mehr Menschen dazu zu ermutigen, antiziganistische Vorfälle an die Dokumentationsstelle zu melden. Sie ist eine wichtige Anlaufstelle im Land Berlin.

Dr. Dirk Behrendt

*Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung*

ANTIZIGANISMUS ALS SPEZIFISCHE FORM VON RASSISMUS

Antiziganismus ist eine spezifische Form von Rassismus gegen Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund. Dieser Rassismus hat nichts mit der Minderheit zu tun, sondern ist eine Projektion der Mehrheitsgesellschaft. In den europäischen Mehrheitsgesellschaften ist Antiziganismus weitverbreitet und tief in sozialen und kulturellen Normen und institutionellen Praktiken verankert.

Dass Antiziganismus in der deutschen Mehrheitsgesellschaft weitverbreitet ist, bestätigt auch die Leipziger Autoritarismusstudie: Der Aussage »Sinti und Roma sollten aus den Innenstädten verbannt werden« stimmten 49,2 Prozent zu; bei der Aussage »Sinti und Roma neigen zur Kriminalität« sind es sogar 60,4 Prozent Zustimmung; 56 Prozent wollen Sinti*innen und Rom*nja nicht in ihrer Nähe haben. Die Zustimmung zu diesen Aussagen ist dabei seit Jahren konstant hoch und zum Teil noch gestiegen.²

Mehr noch als bei anderen Formen von Rassismus ist die gesellschaftliche Akzeptanz für Antiziganismus hoch und so kommt es meist auch zu keiner Verurteilung. Häufig wird vielmehr den Betroffenen selbst die Schuld zugewiesen, wenn etwa gefordert wird, Rom*nja müssten endlich integriert werden. Gesellschaftliche Teilhabe und die Überwindung von Ausgrenzung sind wichtig – dafür müssen aber die Mehrheitsgesellschaft und die gesellschaftlichen Strukturen im Fokus stehen, nicht die Betroffenen.

Amaro Foro orientiert sich an der Arbeitsdefinition der *Allianz gegen Antiziganismus*:

Antiziganismus ist ein historisch hergestellter stabiler Komplex eines gesellschaftlich etablierten Rassismus gegenüber sozialen Gruppen, die mit dem Stigma »Zigeuner« oder anderen verwandten Bezeichnungen identifiziert werden. Er umfasst:

1. eine homogenisierende und essenzialisierende Wahrnehmung und Darstellung dieser Gruppen;
2. die Zuschreibung spezifischer Eigenschaften an diese;
3. vor diesem Hintergrund entstehende diskriminierende soziale Strukturen und gewalttätige Praxen, die herabsetzend und ausschließend wirken und strukturelle Ungleichheit reproduzieren.³

Diese Definition unterstreicht vor allem die diskurstheoretische Perspektive, betont also, dass es sich bei Antiziganismus um ein Konstrukt der Mehrheitsgesellschaft handelt. Nach Stuart Hall hat Rassismus außerdem immer eine materielle Grundlage in dem Sinne, dass er als Legitimation dient, um »bestimmte Gruppen vom Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen aus(zu)schließen und dadurch der ausschließenden Gruppe einen privilegierten Zugang (zu) sichern«.⁴ Dies ist die gesellschaftliche Funktion von Rassismus. Der Prozess funktioniert als eine Art Teufelskreis: Er legitimiert in vielen Fällen bereits bestehende soziale Ungleichheiten und naturalisiert sie dadurch, dass er sie als Konsequenzen des Verhaltens einer Gruppe darstellt. Gleichzeitig werden soziale Ungleichheiten dadurch fest- und fortgeschrieben.

Wie jede Form von Rassismus hat Antiziganismus auch für das Individuum eine Funktion: Indem eine Gruppe durch Othering zu »Fremden« beziehungsweise »Anderen« gemacht wird, wird ihren Mitgliedern die gleichberechtigte Zugehörigkeit zur eigenen Gesellschaft abgesprochen. Das Individuum kann gesellschaftlich unerwünschte Eigenschaften oder Regungen auf diese Gruppe projizieren und so ein gesellschaftlich akzeptiertes Ventil für Aggressionen finden. Dieser klassische Sündenbock-Mechanismus hat außerdem für die Identitätsbildung eine wichtige Funktion: Durch die Zuschreibung unerwünschter Eigenschaften an eine Gruppe, die als nicht zugehörig markiert wird, wird ganz entscheidend die Findung einer eigenen Identität ermöglicht – in Abgrenzung von der als fremd markierten Gruppe.

Heute wird Rassismus häufig nicht mehr biologisch unter Rückgriff auf »Rasse« begründet, sondern kulturalisierend: Zunehmend gilt »Kultur« als Begründung für die behauptete Minderwertigkeit oder gesellschaftliche Benachteiligung.

² Decker, Oliver / Kiess, Johannes / Schuler, Julia / Handke, Barbara / Brähler, Elmar 2018: Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf. In: Decker, Oliver / Brähler, Elmar (Hg.): Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft. Gießen, S. 65-116, S. 103f.

³ Allianz gegen Antiziganismus (Hg.) 2017: Antiziganismus – Grundlagenpapier. Online unter www.antizigypsyism.eu, zuletzt abgerufen am 19.8.2019.

⁴ Hall, Stuart 1989: Rassismus als ideologischer Diskurs. In: Das Argument 178, S. 913.

Welche sind die klassischen antiziganistischen Stereotype?

- Identitätslosigkeit: Rom*nja und dafür gehaltenen Menschen wird unterstellt, sie seien nicht in einem Heimatland oder einer Nation verwurzelt. Damit fehlt ihnen (angeblich) eines der wichtigsten Elemente, die eine bürgerliche Identität ausmachen: die Verwurzelung in einer Heimat. Dazu passt es, dass sich das Stereotyp des Nomadentums hartnäckig hält, obwohl über 90 Prozent der europäischen Rom*nja heute sesshaft sind.
- »Leben auf Kosten anderer«: Mit der Entstehung der modernen Industriegesellschaften und der protestantischen Arbeitsmoral wird Arbeit zu einem wichtigen gesellschaftlichen Wert. Individuen müssen demzufolge etwas leisten, wenn sie dazugehören wollen. Rom*nja oder dafür gehaltenen Menschen wird unterstellt, keiner »produktiven Arbeit« nachzugehen beziehungsweise auf Kosten anderer zu leben – sei es durch ein Leben als Schausteller, Musiker und Wahrsager oder durch Kriminalität, Bettelei und Sozialleistungsbezug.
- Niedrigerer Zivilisationsgrad: Dieses Stereotyp wurde vor allem im Zuge der europäischen Aufklärung wichtig. Während die Vernunft zum höchsten Ideal erhoben wurde, wurde Rom*nja und dafür gehaltenen Menschen unterstellt, auf der Entwicklungsstufe der »Natur« (im Gegensatz zur »Zivilisation«) zu verharren. Während der Romantik wurde dieser vermeintliche Wesenszug teilweise positiv bewertet – das ändert aber nichts an der Unterstellung einer fundamentalen Andersartigkeit. In heutigen Mediendebatten finden sich immer noch häufig Bilder und Berichte, deren zentrale Aussage darin besteht, dass Rom*nja und dafür gehaltene Menschen in moderne Gesellschaften wegen ihrer »Rückständigkeit« nicht »integrierbar« seien.
- Fehlende Disziplin und Moral: Rom*nja und dafür gehaltenen Menschen wird unterstellt, sie würden kindlich-impulsiv in den Tag hineinleben und keinen Gedanken an die Zukunft verwenden, sie könnten nicht planen und würden gesellschaftliche Normen nicht einhalten.

Die genannten Stereotype können auch positiv bewertet werden, was aber nichts daran ändert, dass es sich dabei um Rassismus handelt. Sie sind auch heute

noch weitverbreitet, beispielsweise in »Roma-Integrationsprojekten«, die davon ausgehen, dass »man mit Rom*nja ganz anders arbeiten muss, weil sie so anders sind«. Auch hinter Paternalismus stecken häufig antiziganistische Vorurteile. Häufig ist keine »böse Absicht« vorhanden, sondern den Akteur*innen ist nicht bewusst, dass es sich um Stereotype handeln, da der Sensibilisierungsgrad in der Mehrheitsgesellschaft gering ist.

Die Stereotype treten in der Realität häufig in Verbindung miteinander auf und verstärken sich gegenseitig. Insgesamt bilden sie einen Gegenentwurf zu sämtlichen gesellschaftlich vorherrschenden Normen und Werten. Für heutige Mediendebatten fungieren antiziganistische Stereotype als eine Art Hintergrundfolie, die tief im kollektiven Gedächtnis der Mehrheitsgesellschaft verankert ist. Wenn in den letzten Jahren von angeblichem »Asylmissbrauch« und »Sozialtourismus« die Rede war, waren in der Regel Rom*nja gemeint. Vermutlich würde einer anderen Gruppe nicht in der beobachteten Form reflexhaft unterstellt werden, dass sie ihre Heimat verlässt, nur weil es woanders höhere Sozialleistungen gibt.

Eine erhebliche Verantwortung für das Erstarken rassistischer Ressentiments tragen dabei Politiker*innen nicht nur der CSU, die in den letzten Jahren Hetzkampagnen gegen eine angebliche »Einwanderung in die Sozialsysteme« betrieben. Auch in der SPD ist Antiziganismus fest verankert: »Wir haben derzeit rund 19.000 Menschen aus Rumänien und Bulgarien in Duisburg, Sinti*zze und Rom*nja. Ich muss mich hier mit Menschen beschäftigen, die ganze Straßenzüge vermüllen und das Rattenproblem verschärfen«, erklärte Sören Link (SPD), der Oberbürgermeister von Duisburg, im August 2018.

Solche medialen Debatten führen dann häufig zu entsprechenden gesetzlichen Einschränkungen und Repressionen, die eine grundlegende Entrechtung von Rom*nja und dafür gehaltenen Menschen bewirken. Damit fungiert das antiziganistische Stereotyp gleichzeitig auch als Disziplinierung der Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft, denen vor Augen geführt wird, was ihnen droht, wenn sie (angeblich) den gesellschaftlichen Normen nicht gerecht werden.

HISTORISCHE KONTINUITÄTEN UND KONJUNK- TUREN DES ANTIZIGANISMUS

Von Markus End

Seit fünf Jahren veröffentlicht *Amaro Foro* mittlerweile jährlich den vorliegenden Bericht, in dem antiziganistische Vorkommnisse eines Kalenderjahres zusammengetragen sind und in gesellschaftliche und politische Entwicklungen eingeordnet werden. Der Bericht ist in dieser Form einmalig in Deutschland und seine Wichtigkeit kann nicht überschätzt werden, denn er hat in den vergangenen Jahren bestätigen können, was aus theoretischer Perspektive und durch Einzelfallstudien seit Jahrzehnten beschrieben wird: Antiziganismus ist als strukturelles gesellschaftliches Verhältnis zu verstehen, nicht als eine eigentlich veraltete Unsitte einzelner noch nicht ganz aufgeklärter Menschen. Das macht der Bericht in exemplarischer Weise deutlich, indem er nicht nur einzelne Vorfälle berichtet, sondern die strukturelle Dimension vielfältiger Diskriminierungsformen in ihrer Verschränktheit aufzeigt und nachvollzieht. So wird immer wieder deutlich: In dieser Gesellschaft gehört Antiziganismus zur nahezu unhinterfragten Norm, er entfaltet seine Wirkung auch jenseits der Einstellungen Einzelner durch seine institutionelle und systematische Ausprägung.

Der antiziganistische Diskurs einer »Armutszuwanderung« beispielsweise wurde von weiten Teilen der Gesellschaft und ihrer maßgeblichen Institutionen in unterschiedlicher Form und Radikalität getragen und hat sich in vielfältiger Weise materialisiert: Medien haben stereotype und pauschale Bilder verbreitet, Lokalpolitik hat zunächst versucht, die »unerwünschten« Migrant*innen loszuwerden und sie in den letzten Jahren zum »defizitären« Objekt einer häufig paternalistischen und ethnisierenden Sozialpolitik gemacht. Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund und im Rahmen der Argumentation der Debatte die Migrations- und Sozialgesetzgebung verschärft,

Polizeibehörden haben Sondereinheiten eingerichtet und *Racial Profiling* betrieben, Behörden haben Abläufe erschwert und zusätzliche Hürden aufgerichtet. Schulen haben segregierte »Willkommensklassen« eingerichtet, »besorgte« Bürger*innen haben runde Tische einberufen und offene Briefe geschrieben, ihr gewaltbereiter Teil hat Migrant*innen angegriffen und in Mordabsicht ihre Wohnungen angezündet. Dennoch ist bis heute kein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein dafür vorhanden, dass der Diskurs der »Armutszuwanderung« als die massivste Manifestation von Antiziganismus in der deutschen Gesellschaft der letzten Jahre verstanden werden muss. Auch der antiziganistische Begriff der »Armutszuwanderung« selbst, der bereits die kategoriale Unterscheidung einer »Arbeitsmigration« von einer Migration, die vermeintlich nicht arbeiten will, in sich trägt, wird immer noch und immer wieder als vermeintlich neutrale Beschreibung verwendet.

In den meisten Debatten werden die realen sozialen Verhältnisse und Probleme der Migrant*innen ebenso ausgeblendet wie der wirtschaftliche Vorteil für die deutsche Volkswirtschaft durch günstige Arbeitskräfte für das Baugewerbe oder die fleischverarbeitende Industrie. Insbesondere die institutionellen Praktiken und Strukturen, die aus dem »Armutszuwanderungs«-Diskurs resultieren, weisen dabei – neben allen auch grundlegenden Unterschieden – einige Gemeinsamkeiten mit jenen Praktiken und Strukturen auf, die durch die rassistischen Diskurse gegenüber sogenannten »Gastarbeitern« in den 1960er und 70er Jahren, die antisemitischen Kampagnen gegenüber sogenannten »Ostjuden« im späten 19. Jahrhundert oder auch die frühe antiziganistische Politik insbesondere gegenüber sogenannten »ausländischen Zigeunern« legitimiert und etabliert wurden. Die Begriffe haben sich geändert, die diskriminierende Absicht wird besser verdeckt, Gesetze zielen formal nicht auf eine bestimmte Gruppe ab. Dennoch weisen insbesondere die lokalpolitischen Maßnahmen immer wieder Ähnlichkeiten auf. Sie zielen darauf ab, eine dauerhafte Ansiedlung zu verhindern.

Die historische Perspektive ist noch in anderer Hinsicht äußerst relevant: Zumeist wird in gegenwärtigen westlichen Demokratien implizit davon ausgegangen dass die Gesellschaft und »wir alle« eigentlich »*postracial*« sind, wie der Rassismustheoretiker David Goldberg es formuliert hat. Gesellschaftlich besteht ein großes Bedürfnis, Bevölkerungseinstellungen in

Prozentzahlen abzubilden, jedes vermeintliche Auf und Ab rassistischer Einstellungen wird registriert. Hier besteht implizit die Annahme, es ginge lediglich darum, die letzten verbliebenen »Ewiggestrigen« aufzuklären. Dabei wird sowohl die Normalität als auch die institutionelle und strukturelle Verankerung des Antiziganismus außen vor gelassen. Gleichzeitig wird durch diesen liberalen (und zunächst erst mal wünschenswerten) Diskurs die materielle und historische Dimension von teils jahrhundertelanger Diskriminierung und Verfolgung systematisch ausgeblendet. Das führt beispielsweise in den USA, für die Goldberg seine These entwickelt hat, zu der eigentümlichen Situation, dass sich Medien, Politik und Institutionen vordergründig *postracial*, ja sogar rassismuskritisch zeigen, während statistische Daten zur sozial-ökonomischen Situation Schwarzer Communities in den USA eine fortschreitende Verschlechterung im Vergleich zur weißen Bevölkerung belegen.

Die zugrunde liegenden historischen Prozesse sind auch im Fall des Antiziganismus eigentlich nicht schwer zu verstehen und schnell umrissen. Ein Beispiel in ganz groben Zügen: Bis Mitte des 19. Jahrhunderts waren Rom*nja in den Gebieten des heutigen Rumäniens versklavt. Sie konnten getötet, erniedrigt und vergewaltigt werden, wie es ihren Besitzern (in den meisten Fällen Männern) beliebt war. Das so produzierte Leid für Generationen von Rom*nja wird bis heute politisch nicht einmal anerkannt, geschweige denn dass versucht worden wäre, eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung zu diesem generationenübergreifenden Verbrechen zu suchen.

Eine historische Perspektive, die materielle Verhältnisse zur Kenntnis nimmt, muss darüber hinaus auch feststellen, dass es Generationen versklavter Rom*nja systematisch verunmöglicht war, wirtschaftliches und kulturelles Kapital zu bilden und dass stattdessen kollektive und individuelle, potenziell generationenübergreifende Traumata produziert wurden. Bereits diese historische Dimension würde eine statistisch schlechtere sozial-ökonomische Situation rumänischer Rom*nja im Vergleich mit rumänischen Nicht-Rom*nja erklären. Nimmt man die (in Teilen) genozidale Verfolgungspolitik unter Antonescu, die gewaltvolle Zwangsassimilation unter Ceaușescu, die staatlich gelenkten Pogrome nach seinem Sturz Anfang der 1990er sowie die verbreitete gesellschaftliche Diskriminierung hinzu, wird klar, dass die gegenwärtigen Versuche, dieser historisch produzierten

Schlechterstellung entgegenzuwirken, in keinem Verhältnis stehen. Materielle, soziale und psychologische Schäden, die durch historische Ereignisse hervorgerufen werden, werden aus dominanzkultureller Perspektive generell vollkommen unzureichend anerkannt.

Dem nationalsozialistischen Völkermord fielen etwa 500.000 Sinti*zze und Rom*nja zum Opfer. Unzählige mehr wurden Opfer von Deportationen, Lagerhaft, Zwangssterilisationen, medizinischen Experimenten oder Zwangsarbeit. Die Betroffenen erlebten die Kontinuitäten des Antiziganismus insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland häufig als eine zweite Verfolgung: Die gleichen Polizisten verbreiteten mit den gleichen Akten die gleiche Ideologie. Auch in der Wissenschaft, in den lokalen Verwaltungen, in den medizinischen Einrichtungen, in den Schulen trafen Sinti*zze und Rom*nja wieder auf jene, die sie zuvor ausgegrenzt, untersucht, vermessen, inhaftiert oder sterilisiert hatten. Bis heute muss die Verweigerung einer auch nur annähernd akzeptablen Haftbarmachung der Täter*innen, einer Beendigung der antiziganistischen Gewaltverhältnisse, einer Anerkennung des Leidens sowie der resultierenden Traumata konstatiert werden. Eine substanzielle »Wiedergutmachung« für geraubtes Hab und Gut, für Betriebe, Wohnungen und Häuser sowie für erlittenes Unrecht, für ermordete Angehörige durch die deutsche Regierung und die deutsche Gesellschaft hat nicht oder nur in Einzelfällen stattgefunden, von einer Anerkennung der materiellen Schäden, die die fortdauernde Ausgrenzung, die kontinuierliche Diskriminierung im Bildungssystem, die systematischen Segregationspolitiken in der BRD hervorgerufen haben, ganz zu schweigen. Stattdessen mussten noch in den 2010er Jahren in mehreren Fällen die Witwen von KZ-Überlebenden um ihre bescheidenen Renten kämpfen, während die Versorgungsansprüche von Wehrmichtsangehörigen und ihren Hinterbliebenen weiter sichergestellt sind.

Ähnliches lässt sich, wenn auch in anderer Form, in Bezug auf die Jugoslawienkriege und den Kosovo-Krieg konstatieren. Die Anerkennung des Leidens oder eine Entschädigung für zerstörte Häuser und geraubtes Gut nach den durch die NATO geduldeten Pogromen gegen Rom*nja im Kosovo beispielsweise ist bis heute ausgeblieben. Auch die darauffolgende Ungleichbehandlung durch Arbeitsverbote, Lagerunterkünfte, eine permanente Abschiebedrohung und die Verweigerung von Aufenthaltsperspektiven muss hier in den Blick genommen werden. Stattdessen wird

vielfach von »Bürgerkriegsflüchtlingen« gesprochen, als ob kosovarische Rom*nja einfach vor den Kriegshandlungen geflohen wären und keiner spezifischen Aggression ausgesetzt gewesen wären. Wie in vielen anderen rassistischen Konstellationen, insbesondere auch der europäischen kolonialen Aggression, wird durchgängig von der Gegenwart aus gedacht und das historische und gesellschaftliche Gewordensein sozialer Verhältnisse weitgehend ignoriert.

Noch weniger politische Aufmerksamkeit besteht für die Auswirkungen von jahrhundertelanger – wenn auch nicht gleich bleibender und immerwährender, so doch immer wiederkehrender – Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung. Auch weit zurückreichende historische Ereignisse zeigen bis heute materielle Folgen. Vielleicht lassen sich diese am besten durch einen Vergleich mit gesellschaftlichen Eliten verdeutlichen: Viele Adlige in Deutschland besitzen immer noch Land und Güter, die ihre Vorfahren ihren Untertanen abgepresst haben. Auch Unternehmensfamilien, die weder oppositionell waren noch einen jüdischen oder einen Roma-Hintergrund hatten, konnten ihre Firmen und Besitztümer häufig ohne größere Einbußen durch ein bis zwei Weltkriege hindurch retten und in vielen Fällen sogar erweitern. Im Gegensatz dazu wurde deutschen Sinti*zze und Rom*nja der Rückgriff auf eine Kapitalbildung vor dem Nationalsozialismus systematisch verunmöglicht. Die Verweigerung von Landbesitz oder Zunftmitgliedschaft hatte – zumindest im Durchschnitt – auch materielle Benachteiligungen zur Folge.

Mit dieser materialistischen Perspektive möchte ich deutlich machen, dass eine Aufarbeitung der Auswirkungen des Antiziganismus bisher nur im Ansatz erfolgt ist. Gleichzeitig wird immer wieder subtil davon ausgegangen, die heutige Dominanzgesellschaft, die immer noch von vergangenem Unrecht profitiert, habe die eigene Vergangenheit vollständig aufgearbeitet. Stattdessen müsste sich gegenwärtige Politik fragen, welche grundlegenden Schritte unternommen werden können, um für die jahrhundertelange und häufig systematische Benachteiligung zu entschädigen und ihrer permanenten Fortschreibung entgegenzuwirken. Notwendig wäre eine Bereitschaft, Antiziganismus in seiner Gesamtheit, seiner Tiefenwirkung und seinen umfassenden Auswirkungen auf Betroffene als grundlegendes gesellschaftliches Problem anzuerkennen.

RÜCKBLICK

AUF 5 JAHRE DOKUMENTATION ANTIZIGANISTISCHER
VORFÄLLE IN BERLIN

ENTWICKLUNG DES PROJEKTS

Amaro Foro e. V. erfasst seit 2014 kontinuierlich diskriminierende und antiziganistisch motivierte Vorfälle, die in Berlin stattfinden. Die Dokumentation wird jährlich veröffentlicht, um die gesellschaftlichen und institutionellen Ausschlussmechanismen sichtbar zu machen, von denen Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund betroffen sind und so die Öffentlichkeit für antiziganistische Diskriminierungen zu sensibilisieren. Zu Projektbeginn entwickelten die Mitarbeiterinnen der Dokumentationsstelle Aufnahmekriterien und Kategorien zur näheren Einordnung der Vorfälle.

Seit 2015 sind auch Empfehlungen für politische Maßnahmen gegen Antiziganismus in Berlin Bestandteil der jährlichen Veröffentlichung. Darüber hinaus werden seit 2014 die mediale Berichterstattung in Berlin und seit 2017 antiziganistische Facebook-Beiträge der Berliner NPD- und AfD-Verbände dokumentiert und quantitativ und qualitativ analysiert. Somit hat das Dokumentationsprojekt neben individuellem und institutionellem Rassismus auch den medialen Kontext in Berlin in weiten Teilen erschlossen. Für die Dokumentationsarbeit sind diese Informationen wertvoll, da, wie der Antiziganismus-Forscher Markus End in seiner Medienstudie formuliert, mediale Darstellungen »einen Hintergrund und eine Legitimation für diskriminierende oder gar gewaltvolle soziale Handlungen« bilden.⁵

Möglichkeiten der Intervention

Viele Menschen, die von einzelnen Vorfällen im Rahmen der Projektvorstellungen von *DOSTA* bei öffentlichen Veranstaltungen und in Netzwerktreffen erfahren, fragen danach, wie es einzelnen Betroffenen nach dem Vorfall ergangen ist. Für einen Beratungsprozess braucht es zeitliche und finanzielle Ressourcen und Energie aufseiten der Betroffenen.

Die Erfahrungen der Dokumentationsstelle zeigen, dass Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund, die diskriminiert wurden,

über diese Ressourcen nur in sehr geringem Ausmaß verfügen. Wo es möglich und gewünscht ist, werden Klient*innen von den Projektmitarbeiter*innen beraten und begleitet.

Die materielle Sicherung des eigenen Lebensunterhalts steht für alle Menschen an erster Stelle. Bei Betroffenen von Diskriminierung und Gewalt setzt die Entscheidung, sich mithilfe Dritter zur Wehr zu setzen, in der Regel einen Minimalstandard an sozialer Sicherheit (Unterkunft, materielle Existenzsicherung, Zugang zu medizinischen Basisleistungen) voraus. Betroffene von Antiziganismus befinden sich häufig aufgrund einer – strukturell und historisch bedingten – prekären Lebenssituation in einer besonders vulnerablen Lage.⁶ Rom*nja, die nach Berlin migrieren, sind nicht nur in Deutschland mit antiziganistischer Diskriminierung konfrontiert, sondern waren bereits in den Herkunftsländern von massivem Rassismus betroffen. Ausschlüsse, die bereits seit Generationen bestehen und verinnerlicht wurden, können zu Resignation und zu Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen führen – dies ist eine zwingend zu berücksichtigende besondere Ausgangsbedingung im Vergleich zu Migrant*innen, die im Herkunftsland der Mehrheitsgesellschaft angehörten.

Meldeverhalten

Zu den Grenzen der Auswertungsarbeit von *DOSTA* gehört, dass immer nur die Fälle einbezogen werden können, die der Dokumentationsstelle oder kooperierenden Stellen gemeldet werden. Wenn aus einem Bezirk mehr Meldungen eingehen, muss dies nicht an einem vergleichsweise höheren Vorkommen von Diskriminierung liegen, sondern kann durch Faktoren wie den Grad der Vernetzung oder Sensibilisierung wichtiger Akteure im Bezirk bedingt sein. Die Fallzahlen sind somit auch davon abhängig, wie stark die Dokumentationsstelle lokal vernetzt ist, welchen Sensibilisierungsgrad die Aktiven aufweisen, aber auch von der Dokumentationsstelle selbst: ihren Mitarbeiter*innen, der Ansprechbarkeit und Präsenz in den jeweiligen Netzwerken.

Aus den gemeldeten Fällen lassen sich Rückschlüsse auf das Meldeverhalten von Betroffenen und Zeug*innen ziehen. Menschen, die Vorfälle melden, sind häufig Zeug*innen, die in ihrem beruflichen Alltag als Sozialarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen anderer Beratungsstellen im Bereich Antidiskriminie-

⁵ End, Markus 2014: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Studie für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg, S. 320.

⁶ Amaro Foro e. V./ Anlaufstelle für europäische Roma – Konfliktintervention gegen Antiziganismus 2018: Der lange Weg zur Teilhabe. Berlin.

rung, aber auch Sozialrecht oder Wohnungslosenhilfe durch Klient*innen von diskriminierenden Situationen erfahren haben oder selbst in diesen zugegen waren.

Für die Veränderung des Meldeverhaltens von Zeug*innen und Betroffenen ist eine erhöhte gesellschaftliche Aufmerksamkeit für das Thema Antiziganismus und Aufklärungsarbeit über Geschichte und Formen von Antiziganismus zentral. Da die Meldungen zudem sehr stark vom Bekanntheitsgrad des Projekts in lokalen Netzwerken abhängen, stellt sich für die Zukunft die Herausforderung, die Möglichkeit der Meldung und Beratung noch bekannter zu machen. Die Dokumentationsstelle will in Zukunft auch in den Kanälen der sozialen Netzwerke verstärkt zur Meldung von Diskriminierungsfällen auffordern und hierfür über die Erscheinungsformen von Antiziganismus informieren. Über die Jahre mussten Mitarbeiter*innen des Projekts immer wieder feststellen, dass Meldungen insbesondere bei Sozialarbeiter*innen, die in ihrer alltäglichen Arbeit von antiziganistischen Diskriminierungsfällen erfahren, an geringen personellen und zeitlichen Ressourcen, aber auch an fehlender Sensibilisierung für rassistische Diskriminierung scheitern. Dies zeigt sich auch bei der Auswertung der Arbeit anderer Antidiskriminierungsstellen in anderen Bundesländern.⁷

Methodische Vorbemerkung

Die kontinuierliche Erfassung und Auswertung von Diskriminierungsfällen hat zum Ziel, zunächst Formen und Ausmaß von Diskriminierung zu beschreiben. Darüber hinaus bietet die quantitative und qualitative Analyse der dokumentierten Fälle die Grundlage, um die bestehende Arbeit zu evaluieren und Lösungsansätze im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit zu entwickeln.

Grundlage der Dokumentation sind Diskriminierungsbeschwerden, die von Mitarbeiter*innen des Projekts anonym erfasst werden und deren Einschätzung sich an der subjektiven Erfahrung der Betroffenen orientiert. Ein großer Teil der Vorfälle erreicht die Dokumentationsstelle dank der Anlaufstelle von *Amaro Foro* in Berlin-Charlottenburg, deren Mitarbeiter*innen neben der eigentlichen Beratungstätigkeit jedes Jahr eine hohe Anzahl an diskriminierenden Vorfällen in anonymisierter Form weiterleiten, sofern der*die betroffene Klient*in der Erfassung ihrer*seiner Erfahrun-

gen auf anonymer Basis zustimmt. Die genauen Orte der Diskriminierungen sind der Dokumentationsstelle bekannt, werden in der vorliegenden Publikation aber nicht genannt, da diese Information in manchen Fällen Rückschlüsse auf Betroffene von Diskriminierungen ermöglicht.

Anlässlich des Rückblicks wurden die eingegangenen Meldungen der Jahre 2016, 2017 und 2018 neu ausgewertet, sodass erstmals vergleichende Zahlen zu den Erscheinungsformen vorliegen. Grundsätzlich ist aufgrund der weiten gesellschaftlichen Verbreitung antiziganistischer Einstellungen von einer Dunkelziffer auszugehen. Dies geht mit wenig Wissen und vergleichsweise großer sozialer Akzeptanz von Antiziganismus einher. Gesetzesänderungen der letzten Jahre im Bereich Sozialrecht haben zudem unter nur geringem Widerstand aus der Zivilgesellschaft die materiellen Ansprüche von EU-Migrant*innen stark beschnitten; in der Regel gingen diesen Änderungen antiziganistische Debatten voraus. Auch aufgrund dieser Debatten ist der Grad der Sensibilisierung letztendlich gering. Im Kapitel zur Entwicklung der Fallzahlen in der vorliegenden Broschüre wird zum besseren Verständnis der mediale und politische Kontext eines wachsenden Antiziganismus in Berlin und bundesweit in Ausschnitten dargestellt.

Die vorliegende Auswertung der zwischen 2014 und 2018 gemeldeten Fälle bietet nur einen kleinen Ausschnitt der antiziganistischen Diskriminierungsfälle in Berlin. Die Fallzahlen sind daher nicht als repräsentativ für die Anzahl von Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund in Berlin anzusehen.

⁷ Vgl. Clayton, Dimitria 2002: Staatlich geförderte Antidiskriminierungspolitik. Das Beispiel der Antidiskriminierungsarbeit in Nordrhein-Westfalen. In: Treichler, Andreas (Hg.): Wohlfahrtsstaat, Einwanderung und ethnische Minderheiten. Probleme, Entwicklungen, Perspektiven. Wiesbaden, S. 290.

Kategorien zur Analyse der Vorfälle

Im Hinblick auf die Aufnahmekriterien wurde bereits in der Dokumentation von 2014 darauf hingewiesen, dass die Vorfälle sich in zwei Kategorien einteilen lassen. So finden sich in der Dokumentation sowohl Vorfälle, die »einen unverhüllten antiziganistischen Hintergrund haben als auch Handlungen, die einen unterschweligen antiziganistischen Charakter« besitzen. Wird die Mitarbeiterin einer Bildungseinrichtung von ihrem Vorgesetzten als »Zigeunerin« bezeichnet, handelt es sich um expliziten Antiziganismus. Meiden die Kolleg*innen sie infolge solcher Zuschreibungen, lässt sich dies als latent antiziganistisch beschreiben. In den dokumentierten Vorfällen der folgenden Jahre findet sich beides: expliziter, aber auch latenter Antiziganismus. Eine häufig auftretende Form solcher latent antiziganistisch motivierten Vorfälle ist bereits in der ersten Auswertung von 2014 als »institutionelle Sonderanforderungen« gegenüber zugewanderten rumänischen und bulgarischen Staatsbürger*innen bei der Gewährung von sozialen Rechten näher bestimmt.

Hinsichtlich der Kategorien zur näheren Einordnung der Vorfälle sind zwei Ebenen relevant. Zum einen ist festzuhalten, in welchem Lebensbereich sich der Vorfall ereignete, zum anderen, welche Erscheinungsformen von Antiziganismus in der Situation auftraten.

LEBENSBEREICHE



Kontakt zu Leistungsbehörden



Kontakt zu Ordnungsbehörden und Justiz



Zugang zu Bildung



Zugang zu medizinischer Versorgung



Arbeitswelt



Zugang zu Gütern und Dienstleistungen



Zugang zu Wohnraum



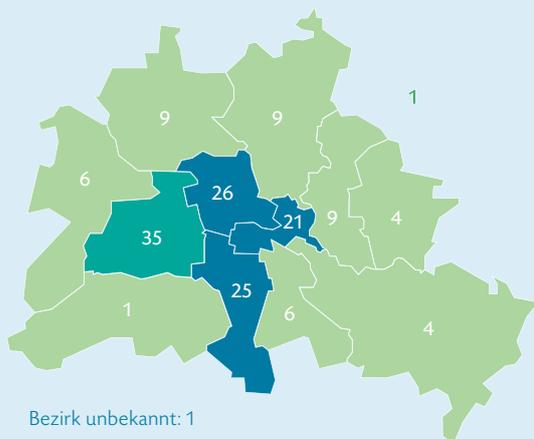
Alltag und öffentlicher Raum

ERSCHEINUNGSFORMEN

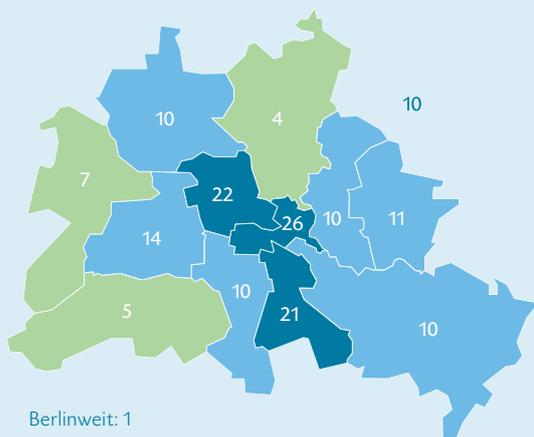
1. Beleidigung
2. Sozialchauvinistische Äußerung
3. Unrechtmäßige Versagung von Leistungen
4. Anforderung von irrelevanten Unterlagen
5. Verweigerung der Antragsannahme
6. Ablehnende Haltung von Autoritätspersonen
7. Kulturalisierung
8. Ungerechtfertigte Maßnahme
9. Kriminalisierende Unterstellung
10. Rassistische Propaganda
11. Bedrohung
12. Anzweiflung des Arbeitsverhältnisses
13. Angriff
14. Verweigerung der Ausstellung oder Aushändigung von Dokumenten
15. Auskunftsverweigerung und Desinformation
16. Anforderung von Unterlagen, die über Amtswege eingeholt werden sollten
17. Wohlfahrtsschauvinistische Äußerung
18. Vermietungsverweigerung
19. Verweigerung der Kontoeröffnung
20. Aufforderung zur Ausreise
21. Verweigerung der Unterbringung nach ASOG
22. Andere Dienstleistungsverweigerung
23. Ablehnung durch Schulen oder Kindertagesstätten
24. Rassistisch motivierte Ablehnung durch Krankenkassen
25. Verweigerung von medizinischer Behandlung
26. Zutrittsverweigerung
27. Eugenische Äußerung
28. Segregation
29. Rassistisches Mobbing
30. Nicht-Anerkennung von Europäischer Krankenversicherungskarte

VORFÄLLE NACH BEZIRKEN

2017



2018



Bezirke



1. Charlottenburg-Wilmersdorf
2. Friedrichshain-Kreuzberg
3. Lichtenberg
4. Marzahn-Hellersdorf
5. Mitte
6. Tempelhof-Schöneberg
7. Pankow
8. Reinickendorf
9. Spandau
10. Steglitz-Zehlendorf
11. Neukölln
12. Treptow-Köpenick
13. Außerhalb Berlins

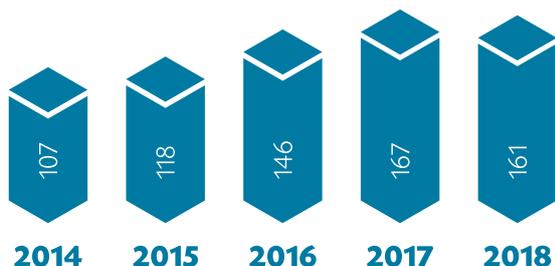
Während ein Vorfall jeweils nur einem Lebensbereich zugeordnet wird, kann er jedoch mit mehreren Erscheinungsformen verbunden sein. Ein großer Teil der Erscheinungsformen kann in allen Lebensbereichen verzeichnet werden, während andere stark mit einem bestimmten Lebensbereich verbunden sind. Beispielsweise kann eine *Beleidigung* in allen Lebensbereichen auftreten, die Erscheinungsform *Verweigerung der Unterbringung nach ASOG* oder *Ablehnung durch Schule oder Kindertagesstätte* hingegen nur im Bereich *Kontakt zu Leistungsbehörden* beziehungsweise *Zugang zu Bildung*. Darüber hinaus konzentrieren sich jedoch bestimmte Erscheinungsformen in spezifischen Lebensbereichen aufgrund der typischen Situationen, die mit diesen verbunden sind, wie beispielsweise die Antragstellung bei einer Behörde im Bereich *Kontakt zu Leistungsbehörden*, die Wohnungsbesichtigung beim *Zugang zu Wohnraum*, die ärztliche Untersuchung beim *Zugang zu medizinischer Versorgung* oder der Abschluss eines Vertrages im Bereich *Zugang zu Gütern und Dienstleistungen*.

2014 waren die Lebensbereiche *Zugang zu Wohnraum* sowie *Zugang zu Gütern und Dienstleistungen* noch als ein Bereich zusammengefasst, sodass die Entwicklung der Zahlen in den beiden Lebensbereichen nur für die Jahre 2015 bis 2018 einzeln dargestellt wird.

Für die vorliegende Broschüre wurden die Erscheinungsformen überarbeitet und die Vorfälle der Jahre 2016, 2017 und 2018 neu kodiert. Erstmals wird ein Vergleich im Zeitverlauf hinsichtlich der in diesen Jahren dokumentierten Erscheinungsformen in quantitativer und qualitativer Hinsicht vorgenommen. Wo es relevant ist, werden genderbezogene Aspekte der geschilderten Diskriminierungssituationen und Erscheinungsformen hervorgehoben.

ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN

ANZAHL DER GEMELDETEN VORFÄLLE 2014 – 2018



2014

2014 wurden insgesamt 107 Vorfälle mit antiziganistischem Hintergrund dokumentiert, die überwiegende Mehrheit (38) davon im Lebensbereich *Zugang zu den Systemen der Wohlfahrt und sozialen Sicherheit*, der dem jetzigen Lebensbereich *Kontakt zu Leistungsbeörden* entspricht.

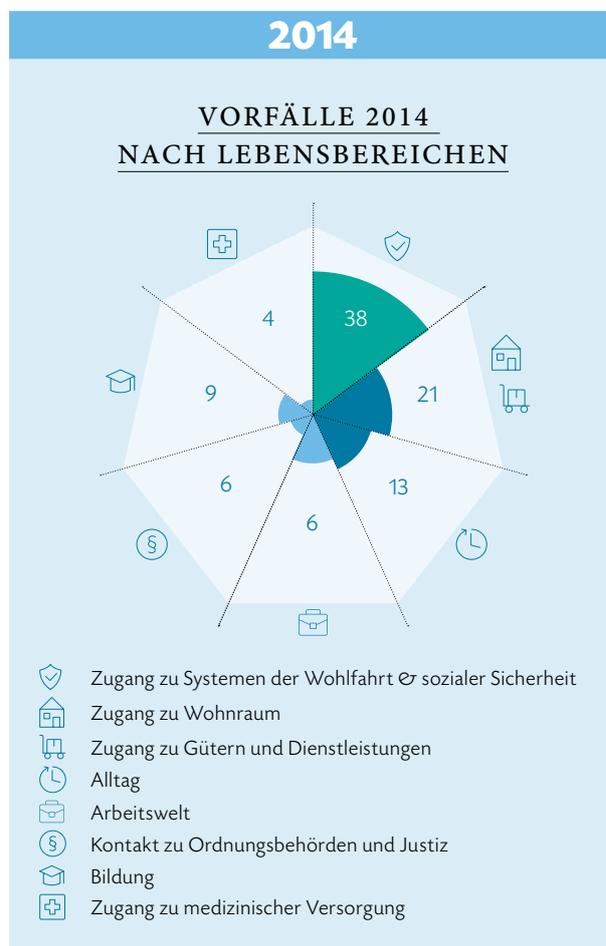
Auf der Ebene der gesetzlichen und politischen Entwicklungen markiert das Jahr 2014 den Beginn des uneingeschränkten Zugangs rumänischer und bulgarischer Staatsbürger*innen zum deutschen Arbeitsmarkt: Am 1. Januar 2014 trat die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für rumänische und bulgarische Staatsbürger*innen in Kraft. Bis dahin war ihnen während einer sieben Jahre langen Übergangsfrist der Zugang zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt weitgehend verwehrt geblieben.

Bis 2014 war stark umstritten, ob die Verweigerung von SGBII-Leistungen bei EU-Migrant*innen zulässig ist. 2014 änderte sich die Rechtsprechungslinie des EuGH, der bis dahin stets das Gleichbehandlungsgebot für EU-Bürger*innen betont hatte, mit dem Urteil im Fall Dano, das den Ausschluss von Migrant*innen, die weder erwerbstätig noch auf Arbeitssuche waren, für rechtmäßig erklärte. Die Rücknahme sozialer Rechte für EU-Migrant*innen fand im Kontext antiziganistischer Debatten in Deutschland statt: Die Jahre 2013 und 2014 prägte die Debatte um sogenannte »Armutszuwanderung«, darunter auch die CSU-Kampagne »Wer betrügt, fliegt«, die Arbeitsmigration aus Bulgarien und Rumänien diskursiv mit »Sozialleistungsmissbrauch« verknüpfte.

Im »Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses zu Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten« und im zugehörigen Abschlussbericht wurden Empfehlungen wie Wiedereinreisesperren im Falle von »Rechtsmissbrauch«, die Befristung des Aufenthalts zur Arbeitssuche und eine verschärfte Prüfung der Kindergeldansprüche vorgeschlagen. Ende 2014 wurde schließlich die Beschränkung des Rechtes auf Einreise und Aufenthalt von arbeitssuchenden EU-Bürger*innen auf sechs Monate beschlossen. Die Freizügigkeit gilt laut dem neuen Paragraphen 2 FreizügG/EU-Recht auf Einreise und Aufenthalt »darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden«.⁸

In Berlin war 2014 die antiziganistisch aufgeladene Debatte um obdachlose Familien im Görlitzer Park und auf der mittlerweile geräumten »Cuvry-Brache« in Kreuzberg prägend. Bereits seit etwa 2009 übernachteten immer wieder wohnungslose Familien im Görlitzer Park, was regelmäßig zu rassistischen Kampagnen in großen Berliner Medien und zu Räumun-

⁸ Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU), § 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt



gen durch das Ordnungsamt führte. So schrieb der *Tagesspiegel* bereits 2011: »Machen es sich Roma in der Opferrolle bequem?«⁹ Einigen dort lebenden Familien wurde durch Mitarbeiter*innen des Bezirks die Inobhutnahme ihrer Kinder angedroht, wenn sie nicht eine Wohnung fänden – obwohl der Schutz der Familie und von Kindern in Deutschland groß geschrieben wird und im Grundgesetz verankert ist. Eine ähnliche mediale Aufmerksamkeit gab es für die »Cuvry-Brache« – unter den dort lebenden Obdachlosen waren auch rumänische Rom*nja, die in Medienberichten stets als eigene Gruppe hervorgehoben wurden. Es kam zu mindestens einem Brand bis zur endgültigen Räumung der Brache. Ein Ende der Vertreibung von obdachlosen Menschen aus Berliner Grünanlagen und die Bereitstellung menschenwürdiger Wohnalternativen für die Betroffenen sind bis heute nicht absehbar.

2015

2015 stieg die Zahl der dokumentierten Vorfälle leicht an auf 118, wobei im Vergleich zum Vorjahr wesentlich mehr Diskriminierungsvorfälle im Bereich *Alltag und öffentlicher Raum* verortet waren (16 zu 33). Damit liegt die Anzahl der dokumentierten Vorfälle in diesem Lebensbereich 2015 fast genauso hoch wie die Zahl der dokumentierten Vorfälle beim *Kontakt zu Leistungsbehörden* (35).

2015 wurde in der Dokumentation darauf aufmerksam gemacht, dass angebotene Interventionsmöglichkeiten von Betroffenen kaum nachgefragt werden, da sich viele in höchst prekären Lebenslagen (Wohnungslosigkeit, Arbeitsuche, Schwangerschaft ohne Zugang zu medizinischer Versorgung) befinden und Angst vor Viktimisierung, vor weiteren Diskriminierungserfahrungen und weiterer Prekarisierung vorherrscht.¹⁰

In Berlin-Schöneberg war ein Haus in der Grunewaldstraße über Monate hinweg bundesweit in den Schlagzeilen. Es handelte sich um ein Gebäude in marodem Zustand, in dem einige Altmietter*innen sehr günstig wohnten, allerdings mit Ofenheizung und Außentoilette. Nach einem Eigentümerwech-



sel wurden im zeitweise leerstehenden Hinterhaus die Wohnungen zu horrenden Preisen an Menschen aus Rumänien, davon viele Rom*nja, vermietet. Die Altmietter*innen lasteten ebenso wie die Medien die Verantwortung für die problematische Situation den neuen Bewohner*innen an und es kam zur Gründung einer Bürgerinitiative. Durch das Verhalten des Vermieters und Überbelegung waren Probleme mit Lärm, Hygiene und Müllentsorgung entstanden; als diese öffentlich thematisiert wurden, wurden die rumänischen Mieter*innen von angeblichen Hausmeistern nach und nach des Hauses verwiesen. Die Unterbringung der nun obdachlosen Bewohner*innen durch den Bezirk musste in vielen Fällen auf dem Rechtsweg erstritten werden.

Bereits 2014 schwenkte der Europäische Gerichtshof (EuGH) von einer weitgehend pro-sozialen Rechtsprechungslinie um und legitimierte den deutschen Ausschluss nicht erwerbstätiger und nicht arbeitssuchender EU-Migrant*innen von Leistungen nach SGB II im Urteil zur Rechtssache Dano. 2015 entschied der EuGH im Urteil zu der Rechtssache Ali-manovic, dass auch der Ausschluss von nicht erwerbstätigen, aber arbeitssuchenden EU-Bürger*innen von Leistungen nach dem SGB II rechtmäßig ist.

⁹ Knobloch, Peter 2011: Machen es sich Roma in der Opferrolle bequem?, *Tagesspiegel* vom 12. 8. 2011. Online unter: www.tagesspiegel.de/meinung/kontrapunkt-machen-es-sich-roma-in-der-opferrollebequem/4494314.html, zuletzt abgerufen am 11. 7. 2019. Zur rassistischen Medienberichterstattung des *Tagesspiegels* über die Vertreibung von Menschen aus dem Görlitzer Park bereits 2009 vgl. auch End, Markus 2009: Die wesentlichen Elemente antiziganistischer Ressentiments anhand einer Collage der Berichterstattung des Berliner *Tagesspiegels*. In: Phase 2 Nr. 33. Online unter: www.phase-zwei.org/hefte/artikel/gezuehndelt-259/, zuletzt abgerufen am 31. 7. 2019.

¹⁰ Amaro Foro e.V. 2016: Dokumentation von antiziganistischen Vorfällen in Berlin und Medienmonitoring zur Reproduktion antiziganistischer Stereotype 2015. Berlin, S. 7, 19.

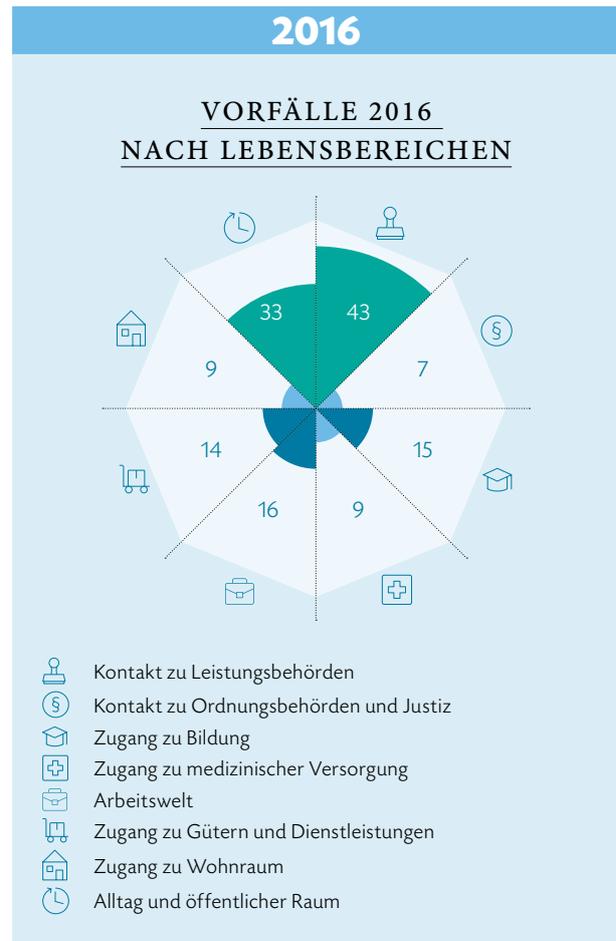
Nachdem das Bundessozialgericht im Dezember 2015 entschieden hatte, dass hilfebedürftigen EU-Bürger*innen, deren Aufenthalt in Deutschland bereits verfestigt ist, ein Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII zusteht, meldete sich das Berliner Sozialgericht (SG) mit einer Pressemitteilung zum Urteil zu Wort, um »klar Position ... gegen die jüngste BSG-Rechtsprechung zu Leistungsansprüchen von arbeitssuchenden EU-Bürgern« zu beziehen: Anders als Asylbewerber*innen sei es Unionsbürger*innen regelmäßig möglich, ohne drohende Gefahren für hochrangige Rechtsgüter in ihr Heimatland zurückzukehren und dort staatliche Unterstützungsleistungen zu erlangen.¹¹ Der Sozialrechtsexperte Harald Thomé stellte rückblickend zur Praxis in Berlin fest: »Vor allem in Eilverfahren wurden Anträge kurz und bündig abgeklärt. Teilweise wurde sogar Prozesskostenhilfe (PKH) verweigert, um so eine anwaltliche Vertretung der klagenden EU-Bürger auch noch auszuschließen und die gerichtliche Ausschlussstrategie zu perfektionieren.«¹²

2016

2016 erfasste die Dokumentationsstelle 146 Vorfälle. Damit stieg die Zahl der erfassten Vorfälle um 24 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Darüber hinaus wurden für die Veröffentlichung der Dokumentation in diesem Jahr 350 antiziganistische Artikelkommentare und erstmals 9 exemplarische antiziganistische Internetpostings erfasst und analysiert.¹³

Im Frühjahr 2016 begann ein Pilotprozess in Berlin, bei dem die Mitglieder einer rumänischen Roma-Familie wegen Taschendiebstahls verurteilt wurden. Neu daran war, dass die Ermittlungen international koordiniert wurden und ein eigentliches Bagatelldelikt als organisierte Kriminalität eingestuft wurde. Der RBB sendete eine Dokumentation mit dem Titel »Der große Klau« und reiste dafür eigens nach Rumänien. *Amaro Foro* kritisierte die Sendung in einem offenen Brief und im direkten Gespräch mit der Redaktion.

Ebenfalls im Frühjahr 2016 kam es im Görlitzer Park erneut zu einer Räumung, von der dort lebende rumänische Rom*nja betroffen waren. Ihre im Park vorgefundenen Besitztümer wurden entsorgt und ihre Autos abgeschleppt. Sie bekamen einen Zettel ausge-



händig, der ihnen mitteilte, sie könnten ihre Autos im Herbst in Brandenburg abholen. Damit sollte offenbar verhindert werden, dass die Betroffenen wieder in ihren Autos neben dem Park übernachteten. *Amaro Foro* wandte sich mit einer Stellungnahme an das zuständige Ordnungsamt und kritisierte, dass den Menschen keinerlei Wohnalternativen angeboten worden waren.

Ende Mai 2016 besetzten Roma-Aktivist*innen aus Hamburg, Kiel und Göttingen das Berliner Mahnmahl zur Erinnerung an den Genozid an den Sinti*zze und Rom*nja. Der Gruppe gehörten mehrere von Abschiebung bedrohte Familien an. Sie wollten mit der Besetzung auf ihre Situation aufmerksam machen und Deutschland an seine historische Verantwortung erinnern. Die Besetzung wurde spät abends geräumt. Die Besetzer*innen kamen in verschiedenen Hausprojekten unter und setzten ihren politischen Kampf gemeinsam mit einem Berliner Unterstützerkreis fort. Nach und nach wurden fast alle abgeschoben, darunter auch eine schwer kranke Frau. *Amaro Foro* hat gemeinsam mit 20 weiteren Roma-Organisationen die Räumung in einer Stellungnahme kritisiert und die Forderung nach einem Bleiberecht unterstützt.¹⁴

¹¹ Sozialgericht Berlin 2015: Keine Sozialleistungen für Unionsbürger auf Arbeitsuche – Sozialgericht Berlin widerspricht dem Bundessozialgericht. Pressemitteilung vom 16.12.2015. Online unter: www.berlin.de/gerichte/sozialgericht/presse/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung-423640.php, zuletzt abgerufen am 31.7.2019.

¹² Thomé, Harald 2017: Zum Umgang des Berliner Sozialgerichts mit EU-Bürgern. Online unter: www.tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2168/, zuletzt abgerufen am 31.7.2019.

¹³ Amaro Foro e. V. 2017: Dokumentation von antiziganistischen und diskriminierenden Vorfällen in Berlin 2016. Berlin.

¹⁴ Amaro Drom e. V. 2016: Stellungnahme zur Räumung des besetzten Mahnmahls für die ermordeten Sinti*zza und Rom*nja. Online unter [www.amaroforo.de/sites/default/files/files/Amaro%20Drom_Stellungnahme%20Protestaktion%20ROMA%20DAYS%20BERLIN\(1\).pdf](http://www.amaroforo.de/sites/default/files/files/Amaro%20Drom_Stellungnahme%20Protestaktion%20ROMA%20DAYS%20BERLIN(1).pdf), zuletzt abgerufen am 2.8.2019.

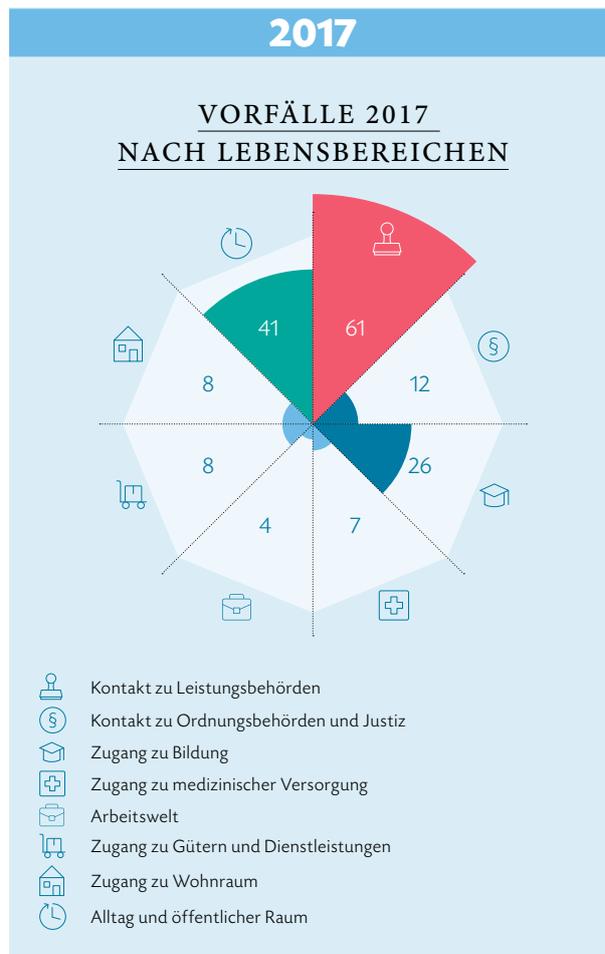
Im Hinblick auf die sozialrechtlichen Ansprüche von Unionsbürger*innen legitimierte eine Dienstabweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) 2016 die bereits vorhandene Praxis in den Familienkassen, verstärkt die Freizügigkeit von Antragsteller*innen aus Bulgarien und Rumänien zu prüfen. *Amaro Foro* hat dies kritisiert, da die Familienkasse als Sozialbehörde hierzu keine Berechtigung besitzt.

Im Dezember 2016 wurde das »Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch« verabschiedet. Das Gesetz schloss Unionsbürger*innen, die nicht erwerbstätig sind und die keinen Anspruch auf ALG I haben, in den ersten fünf Jahren ihres Aufenthalts in Deutschland von Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII aus.

2017

2017 stieg die Zahl erfassten Vorfälle (167) im Vergleich zu 2016 (146) um 14 Prozent an. Es finden sich auffällig viele Vorfälle im Kontakt mit Sozialarbeiter*innen. Dies deutet auf Sensibilisierungsbedarf zum Thema EU-Migration und Antiziganismus bei vielen Trägern hin. Ebenfalls auffällig war, dass sich 2017 in der Dokumentation mehrere Vorfälle fanden, bei denen sexistische und rassistische Diskriminierung gemeinsam auftreten. Vor dem Hintergrund solcher Vorfälle zeigt sich, dass Frauen mit zugeschriebenem Roma-Hintergrund immer wieder andere Diskriminierungserfahrungen als Männer machen. Dies bestätigt diskriminierungstheoretische Annahmen aus der Intersektionalitätsforschung, die davon ausgeht, dass beispielsweise die Kategorisierung als Frau und als »Andere« zu einer mehrdimensionalen Diskriminierung führt, bei der Diskriminierungen aufgrund einer Kombination an Merkmalen spezifische, eigene Erscheinungsformen ausbilden.¹⁵ Dazu gehören beispielsweise rassistisch-sexistische Beschimpfungen im öffentlichen Raum, aber auch eine herablassende und verächtliche Behandlung von Müttern, denen die Namen der Kindsväter nicht bekannt sind, in Sozialbehörden oder Ämtern.

Ein Beispiel für die Verbindung von Sexismus und Antiziganismus ist auch der Massen-DNA-Test, zu dem die Berliner Polizei Anfang April 2017 1.600 Frau-



en einlud, weil in einem Park in Lichtenberg ein totes Neugeborenes gefunden worden war. Die Anordnung wurde nicht an alle Bewohnerinnen der umliegenden Straßen versendet, sondern nur an Mädchen und Frauen zwischen 12 und 55 Jahren aus 14 Ländern – neben Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Moldawien und Griechenland alle Länder Ex-Jugoslawiens. Ihre Auswahl begründete die Polizei mit einem Isotopengutachten.¹⁶ Aus der DNA-Analyse seien Rückschlüsse auf den bisherigen Aufenthaltsort der Mutter gezogen worden. *Amaro Foro* wertete das Vorgehen der Polizei aufgrund der Zusammenstellung der Länder als antiziganistisch motiviert. Die Ermittler*innen vermuteten eine Täterschaft in der nahen Notunterkunft für Geflüchtete und nutzten für die DNA-Probenentnahme auch deren Räume. Wissenschaftler*innen und Minderheiten-Vertretungen bewerten erweiterte DNA-Analysen in der Forensik als hochproblematisch, da sich ein solches Verfahren ausschließlich gegen Minderheiten richtet.¹⁷

¹⁵ Vgl. Plümecke, Tino/ Schultz, Susanne 2017: Moderne Rassenkunde. Die polizeilichen Befugnisse bei der DNA-Analyse sollen drastisch erweitert werden. In: *ak – analyse & kritik* Nr. 627, S. 3.

¹⁷ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert beabsichtigte Erweiterung der DNA-Analyse in Strafverfahren und den Entwurf des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Pressemitteilung vom 5. April 2018. Online unter: www.zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-kritisiert-beabsichtigte-erweiterung-der-dna-analyse-in-strafverfahren-und-den-entwurf-des-bayerischen-polizeiaufgabengesetzes-pag/, zuletzt abgerufen am 31.7.2019.

¹⁵ Kerner, Ina 2016: Alles intersektional? Zum Verhältnis von Rassismus und Sexismus. In: *Feministische Studien* 27(1), S. 36-50.

Bereits die erste Anwendung einer solchen biogeografischen Herkunftsanalyse in Deutschland im Fall der 2007 ermordeten Polizistin Michèle Kiesewetter richtete sich gegen Angehörige der Minderheit der Sinti*zze und Rom*nja. Zwei Jahre lang suchten Polizei und Medien nach einer »unbekannten weiblichen Person«, dem sogenannten »Phantom von Heilbronn« – im Fokus standen dabei vor allem Frauen aus Roma-Familien. Auch nachdem im Dezember 2008 bekannt wurde, dass die verfolgte DNA-Spur von verunreinigten Watteabäbchen stammte und damit von einer Mitarbeiterin der Herstellerfirma, wurde weiter gegen Einzelpersonen aus einer Gruppe serbischer Rom*nja ermittelt. 2011 stellten sich als eigentliche Täter die Mitglieder des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) heraus.

Im Herbst 2017 kam es zu einer problematischen Debatte unter Berliner Politiker*innen über den Umgang mit wohnungslosen EU-Bürger*innen. Anlass waren obdachlose Menschen aus Polen, die im Tiergarten übernachteten. Der grüne Bezirksbürgermeister von Berlin-Mitte, Stephan von Dassel, forderte, es dürfe »kein Tabu« mehr sein, »aggressive Obdachlose aus EU-Ländern abzuschieben«. Angesichts der Empörung, die auf von Dassels Äußerung folgte, schaltete sich die damalige Neuköllner Bezirksbürgermeisterin Franziska Giffey ebenfalls in die Debatte ein und erklärte, ihr Bezirk würde konsequent räumen, wenn Menschen sich in Grünanlagen niederließen. Diese Räumungen würden auch nachts stattfinden. Ihr sei klar, dass die Betroffenen dann einfach in den nächsten Park beziehungsweise Bezirk weiterzögen. Wenn die Betroffenen dies wollten, würde aber die Rückreise in Bussen organisiert. Während zunächst allgemeiner von »Osteuropäern« die Rede war, sprach Franziska Giffey von »organisierten Bettelbanden aus Rumänien«. Grundsätzlich würden Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes Matratzen, Zelte und Ähnliches, die sie in Grünanlagen vorfinden, umgehend entsorgen. Dies entspricht der Erfahrung der Dokumentationsstelle: Bei Berliner Räumungen werden immer wieder sämtliche vorgefundenen Sachen entsorgt, was auch persönliche Unterlagen beinhalten kann.

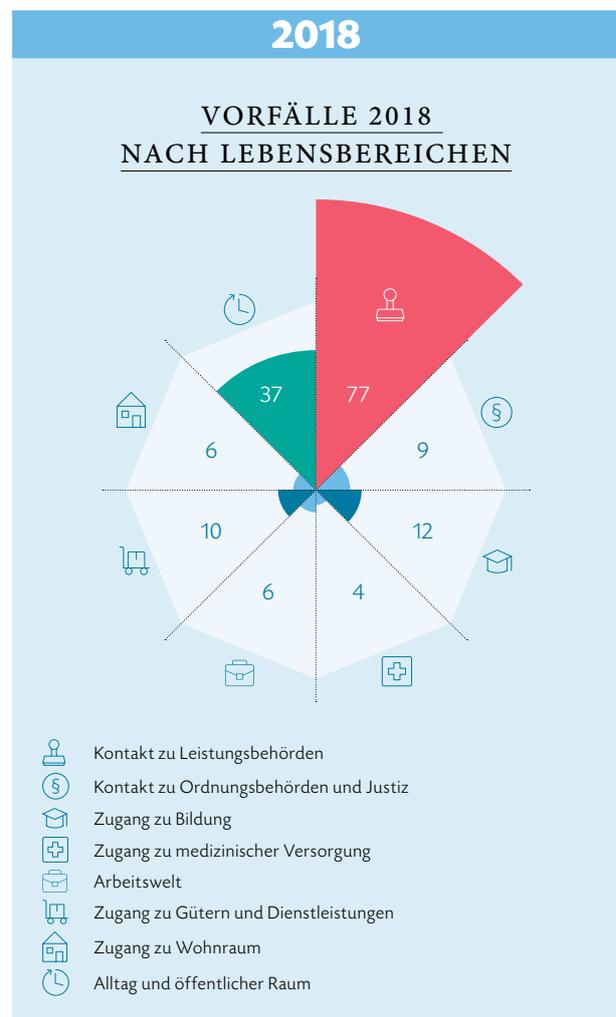
2018

2018 blieb die Zahl der direkt gemeldeten Vorfälle auf dem hohen Niveau des Vorjahres (167): 161 antiziganistische Vorfälle wurden direkt gemeldet, die meisten davon ereigneten sich in den Lebensbereichen *Kontakt zu Leistungsbehörden* (77) sowie *Alltag und öffentlicher Raum* (37).

In Berlin kam es im April 2018 zu einem Prozess mit antiziganistischen Untertönen, nachdem zwei Männer im Tierpark in der Neuköllner Hasenheide aus Hunger eine Ziege geschlachtet hatten. Die Richterinnen am Amtsgericht Tiergarten verhängte für das Schlachten einer Ziege Haftstrafen von neun beziehungsweise zehn Monaten.¹⁸ Wegen der »ungünstigen Sozialprognose« schloss sie eine Bewährungsstrafe aus. Die ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse der Männer, die zu ihrer Armut und damit überhaupt erst zur Tat geführt hatten, spielten keine Rolle.

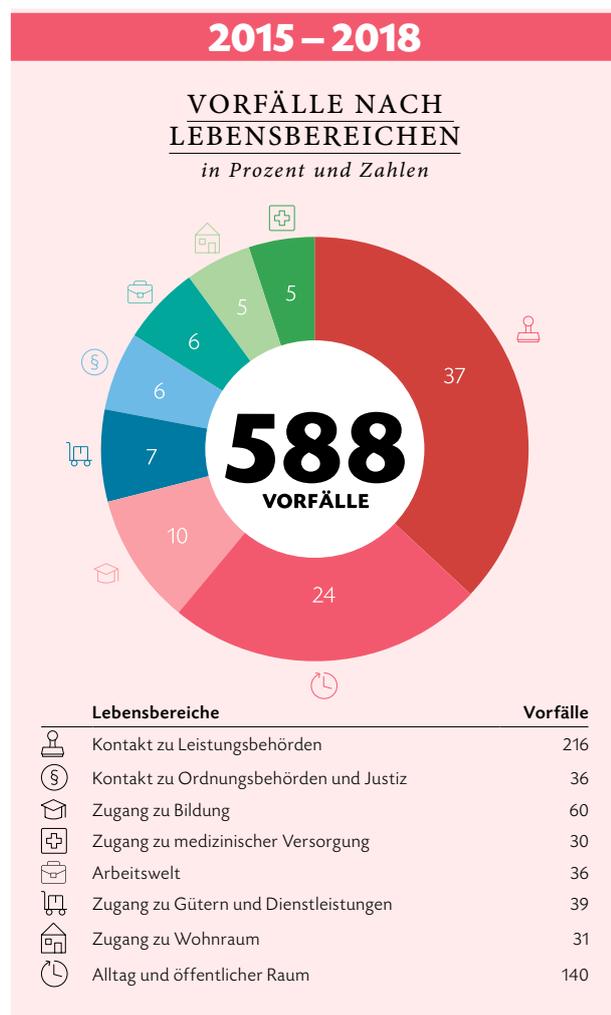
Im Juni 2018 schoss ein Anwohner im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg auf ein siebenjähriges Mädchen, das auf der Straße spielte. Das Mädchen wohnte in einem Wohnblock, der in den Medien dafür bekannt ist, dass dort größtenteils Rom*nja unter sehr prekären Bedingungen leben. Der Schuss des Mannes wurde durch die Polizei nach dem damaligen Stand der Ermittlungen nicht als antiziganistisch eingestuft. Vor dem Hintergrund der Fehleinschätzung der Polizeibehörden im

¹⁸ Bischoff, Katrin 2018: Ziegenschlächter-Prozess: »Wenn ich eine Lammkeule kaufe, töte ich auch ein Tier«. In: Berliner Zeitung vom 4.4.2018. Online unter www.berliner-zeitung.de/berlin/polizei/ziegenschlaechter-prozess--wenn-ich-eine-lammkeule-kaufe--toete-ich-auch-ein-tier---29965496, zuletzt abgerufen am 29.3.2019.



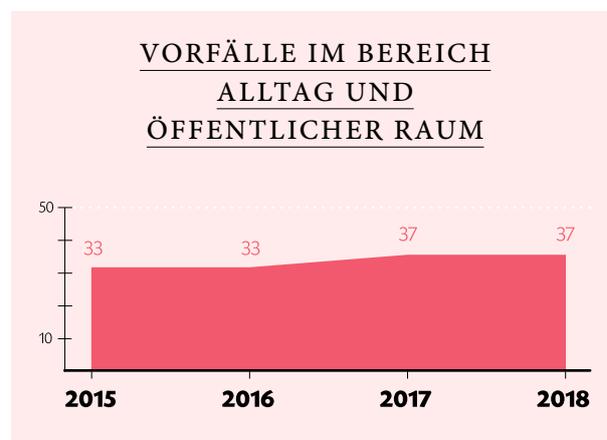
Fall der rassistisch motivierten NSU-Morde stellt sich die Frage, inwiefern Berliner Ermittlungsbehörden aus der fatalen Ignoranz gegenüber einem möglichen rassistischen Tatmotiv die richtigen Schlüsse gezogen haben.

In Bezug auf die Folgen von Arbeitsmigration dominierte auf Bundesebene 2018 in Medien und Politik erneut das Thema Kindergeldbezug. Die Bundesregierung legte den Entwurf eines »Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch« vor, das den Ausschluss von in Deutschland lebenden EU-Bürger*innen vom Kindergeld unter bestimmten Bedingungen ermöglichen, sogenannte Tagelöhnermärkte verbieten und die Kompetenzen des Zolls stark erweitern sollte. *Amaro Foro* kritisierte den Gesetzentwurf mit einer Stellungnahme, da das Gesetz zu einer Zunahme von Verelendungserscheinungen führen und die Familienkasse zum verlängerten Arm der Ausländerbehörde machen würde. Im Juni wurde das Gesetz verabschiedet.¹⁹



AUSWERTUNG DER MELDUNGEN NACH LEBENSBEREICHEN

Alltag und öffentlicher Raum



In der gesamten Projektlaufzeit bis einschließlich 2018 wurden 156 antiziganistische Vorfälle im Lebensbereich *Alltag und öffentlicher Raum* gemeldet. Seit 2014 ist die Zahl der erfassten Vorfälle jedes Jahr angestiegen: 2014 wurden 16 Fälle dokumentiert. 2015 und 2016 waren die Zahlen mit jeweils 33 diskriminierenden und antiziganistischen Vorfällen bereits mehr als doppelt so hoch. Mit zunehmender Laufzeit des Projekts zeigte sich, dass im öffentlichen Raum gegenüber obdachlosen Menschen, denen ein Roma-Hintergrund zugeschrieben wird, eine besonders geringe Hemmschwelle für Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffe besteht.

Dem Lebensbereich sind sowohl Vorfälle rassistischer Propaganda durch Neonazis und andere Rechte zugeordnet als auch Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffe durch Rechtsradikale sowie rassistisch eingestellte Personen. Zwischen 2016 und 2018 wurden 17 Angriffe verzeichnet, 24 Bedrohungen und 67 Beleidigungen. Tatort ist hier auffallend häufig der öffentliche Nahverkehr. Wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig mit Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen verbunden ist, stellt dies eine Einschränkung der Mobilität der Betroffenen dar.

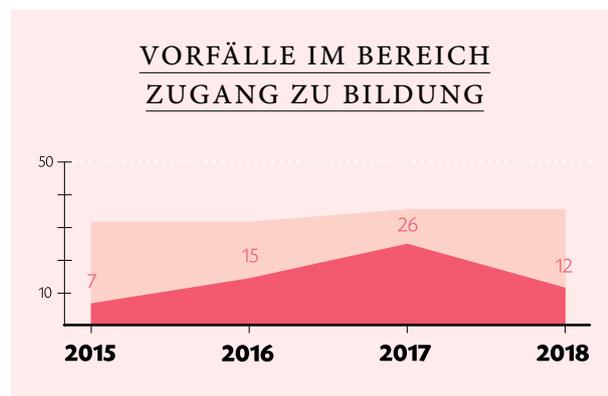
Im Hinblick auf antiziganistische Propaganda findet sich in Berlin besonders häufig die wohlfahrtschauvinistische Losung »Geld für die Oma statt für

¹⁹ Amaro Foro 2019: Weitere Entrechtung von EU-Bürger*innen in Deutschland nicht hinnehmbar. Pressemitteilung vom 6.6.2019. Online unter www.amaroforo.de/sites/default/files/files/PM2019Gesetz.pdf, zuletzt abgerufen am 31.7.2019.

Sinti und Roma« in Form von Aufklebern im öffentlichen Raum. Diese Losung wird von der NPD seit den Wahlkämpfen für die Bundestags- und Landtagswahlen Anfang 2013 verbreitet. In den Wochen vor der Wahl 2013 erhielt der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* Hunderte von Anrufen von besorgten Sinti- und Roma-Familien.²⁰

2017 wurden 37 Vorfälle erfasst. 2018 blieb die Zahl mit 37 antiziganistischen Vorfällen auf dem Niveau des Vorjahres. Mit Briefwurfsendungen verbreitete die rechtsradikale Partei Die Republikaner 2018 antiziganistische Hetze. Über Meldungen in diesem Lebensbereich besteht ein Austausch mit dem *Register zur Erfassung rechtsextremer und diskriminierender Vorfälle in Berlin*.

Bildung



In den fünf Jahren des Bestehens der Dokumentationsstelle wurden insgesamt 69 Vorfälle im Bereich *Bildung* gemeldet. Diese zeigen deutlich, dass der Umgang mit Kindern mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund an Berliner Schulen von einer Defizitorientierung geprägt ist. Die gemeldeten Diskriminierungsfälle müssen zudem vor dem Hintergrund einer generell bestehenden Benachteiligung beim Zugang zu Bildung gesehen werden.²¹

2014 lag die Zahl der dokumentierten Vorfälle bei 9, darunter Zuschreibungen seitens des Schulpersonals über mangelndes Schulinteresse von Rom*injen, Aussagen und Unterstellungen zu mangelnder körperlicher Hygiene und schlechtem Gesundheitszustand, aber auch rassistisches Mobbing durch Mitschüler*innen.

2015 wurden 7 Fälle im Bildungsbereich dokumentiert, 2016 waren es 15. Es zeigte sich zunehmend,

²⁰ Rose, Romani 2013: Geschichtsblinde Justiz. In: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hg.): Verbot rassistisch diskriminierender Wahlkämpfe. Eine Bestandsaufnahme zur Auseinandersetzung über die NPD-Wahlplakate gegen Sinti und Roma, Schriftenreihe Band 8. Heidelberg, S. 5.

²¹ Strauß, Daniel 2011: Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht. Marburg.

ALLTAG UND ÖFFENTLICHER RAUM

2014

Beleidigung, Angriff

Ein Kunde einer Pizzeria bezeugt, wie eine bettelnde Frau von dem Besitzer des Lokals angeschrien, antiziganistisch als »dreckige Zigeunerin« beleidigt und geschlagen wird.

2015

Rassistische Propaganda

Unbekannte haben im Eingangsbereich des Denkmals für die ermordeten Sinti und Roma Europas großformatig ein Hakenkreuz und den Schriftzug »Vergasen« angebracht.

Bedrohung, Beleidigung

Eine Familie aus Rumänien wird regelmäßig von einem Nachbarn, der zwei Kampfhunde besitzt, bedroht und als »Ausländer« beleidigt. Eines Tages stellt die Familie fest, dass ihre Wohnungseingangstür von außen von oben bis unten bespuckt worden ist. Die Betroffenen erstatten Strafanzeige, ziehen diese jedoch später aus Angst zurück.

2016

Kriminalisierende Unterstellung

Nach einer Demonstration werden Aktivist*innen ohne Roma-Hintergrund von einem älteren weißen Herrn angesprochen, der erklärt, er hätte vor einem unter anderem von rumänischen Familien bewohnten Haus bereits mehrmals jeweils 8-10 leere Portemonnaies gefunden. Einmal sei er selbst von Rumänen überfallen worden, das liege in der Natur »dieser Leute«. Er fände es vor diesem Hintergrund völlig legitim, dass die Besitzerin eines Ladens ein rassistisches Schild aufgehängt hätte, denn sie sei vorher ständig beklaut worden.

Zutrittsverweigerung, unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme, kriminalisierende Unterstellung

Zwei Sicherheitsmitarbeiter verweigern an einem Berliner Bahnhof drei Frauen den Zutritt. Da die Frauen lange und bunte Röcke tragen, geht die Sozialberaterin, die die Situation beobachtet, davon aus, dass die Diskriminierung einen antiziganistischen Hintergrund hat. Als die Sicherheitsmitarbeiter gefragt werden, weshalb die drei Frauen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht nutzen dürfen, geben sie an, die Frauen hätten vor zu betteln und dass die »Belästigung von Menschen« ein Grund für Zutrittsverweigerung sei.

2017

Beleidigung, Angriff

An einer U-Bahn-Haltestelle greift gegen 20.30 Uhr ein junger Mann drei junge Mädchen auf dem Bahnsteig an. Seine drei Begleiter halten sich im Hintergrund. Er selbst pöbelt die drei Mädchen mit den Worten »Zigeuner-Schlampen« an und schlägt einem der Mädchen ins Gesicht. Als diese sich daraufhin wehren will, packt er sie heftig am Handgelenk und spuckt ihr dann ins Gesicht. Von den Umstehenden greift niemand ein. Das Mädchen ruft um Hilfe und nach der Polizei. Erst als Passant*innen einschreiten, lässt der Mann von dem Mädchen ab und flüchtet.

Sozialchauvinistische Äußerung

Auf einer Weihnachtsfeier äußert sich ein Rentner, der ehrenamtlich mit rumänischen Kindern arbeitet, mehrfach abwertend über neu zugewanderte Rom*nja aus Rumänien. Unter anderem wirft er ihnen vor, nicht arbeiten zu wollen, Leistungen zu erschleichen und Integration zu verweigern.

2018

Rassistische Propaganda

In Rudow werden mehrere NPD-Aufkleber mit der Aufschrift »Mehr Geld für die Oma statt für Sinti und Roma« entdeckt.

Angriff

Ein sieben Jahre altes Mädchen wird in Berlin-Friedrichshain auf offener Straße angeschossen und leicht verletzt. Wie die Polizei mitteilte, hatte ein 34 Jahre alter Mann von seinem Balkon aus mit einer Luftdruckwaffe geschossen. In den Medien wird der betroffenen Familie ein Roma-Hintergrund zugeschrieben.

Unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme

An einem U-Bahnhof werden nachmittags ein Mann und eine Frau, denen ein Roma-Hintergrund zugeschrieben wird, von acht Sicherheitsmännern und -frauen der BVG auf einschüchternde Weise umzingelt. Ihre Taschen werden durchsucht und die Personalien abgefragt. Die Frau und der Mann stehen mit dem Rücken zur Wand.

Beleidigung

An einem Abend skandieren Dutzende Fans des Berliner Fußballvereins Hertha BSC in der S-Bahn die Parole: »Schalalalala du Zigeuner!«

dass Abwertung, sobald der eigene Roma-Hintergrund thematisiert wird, Beleidigungen oder Kulturalisierungen in Berliner Schulen extrem häufig sind.

Nachdem für den Lebensbereich *Bildung* in den ersten Projektjahren fast ausschließlich Diskriminierungsfälle an Schulen dokumentiert wurden, wurden 2017 vermehrt diskriminierende Erfahrungen von Eltern mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund bei der Suche nach einem Betreuungsplatz und allgemein in Kindertagesstätten gemeldet. Dies hängt vor allem mit der besseren Vernetzung der Dokumentationsstelle mit den Akteuren und Projekten im Bildungsbereich zusammen und dem gestiegenen Bekanntheitsgrad der Dokumentationsstelle. In diesem Jahr wurden im Bildungsbereich mit 26 Meldungen die bisher höchste Zahl diskriminierender Vorfälle verzeichnet. Die Mehrheit davon (12) ereignete sich in der Schule, 9 in Kindertagesstätten, 5 in anderen Bildungskontexten.

2018 sank die Zahl der im Bildungsbereich gemeldeten Diskriminierungsfälle auf 12. Unter den Fällen ereigneten sich 6 im Bereich Schule, 6 in Kindertagesstätten. Die schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund wurde auch 2018 weiterhin medial und politisch als besondere Herausforderung für Kommunen dargestellt, obwohl viele Probleme – wie zu große Klassen, mangelnde sozialpädagogische Betreuung oder fehlende Ressourcen für Deutsch-Förderung – ihre Ursache im deutschen Bildungssystem haben.

In den Jahren 2016 bis 2018 wurden insgesamt 7 rassistisch motivierte Ablehnungen von Kindern mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund durch Schulen und Kindertagesstätten gemeldet. Auffällig ist, dass die Anzahl der gemeldeten Vorfälle im Bildungsbereich vor allem von engagierten Sozialarbeiter*innen und Zeug*innen solcher Vorfälle abhängt. Von Beschäftigten in Kindertagesstätten und Lehrer*innen erreichten das Dokumentationsprojekt 2018 beispielsweise keine Meldungen.

Die gemeldeten Vorfälle dokumentieren aber auch direkt diskriminierendes Verhalten ausgehend von Erzieher*innen und Lehrer*innen gegenüber Eltern und Kindern mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund. Gerade im Bildungsbereich ist davon auszugehen, dass das Verhalten von Lehrkräften sich auch auf Kinder ohne zugeschriebenen Roma-Hintergrund auswirkt und vorhandene rassistische Ressentiments unter diesen verstärkt. Vor allem aber wirkt sich Diskriminierung negativ auf die gesamte

Biografie der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Entwicklungschancen aus. Erzieher*innen und Lehrer*innen sind häufig Zeug*innen von Diskriminierungen unter Schüler*innen, oder betroffene Kinder berichten Lehrer*innen davon in der Hoffnung, dass eine Reaktion erfolgt. Untätigkeit in Situationen rassistischer Diskriminierung oder eine ablehnende Haltung von Autoritätspersonen gegenüber den Belangen einzelner Schüler*innen, die Antiziganismus erleben, sind in solchen Fällen die Regel. Dies führt zu negativen Folgen aufseiten der betroffenen Kinder wie Schulangst oder schlechten Leistungen. Mädchen, die von Antiziganismus betroffen sind, erleben laut den Erziehungswissenschaftlerinnen Jane Schuch und Elizabeta Jonuz permanentes »othering von Romnja und Sintizza« und geschlechtsspezifische Diskriminierungsformen. Auch diese prägen die Bildungsbiografien der betroffenen Kinder und Jugendlichen.²²

Kinder mit Roma-Hintergrund gezielt voneinander fernzuhalten, wie es 2018 in einer Kindertagesstätte der Fall war, ist als eine diskriminierende Maßnahme zu sehen – auch wenn dies von den zuständigen Pädagog*innen als »Förderung« betrachtet wurde. So wurde in einem Fall eine kulturelle Andersartigkeit der betroffenen Kinder angenommen und Kontakt unterbunden, um »Integration« zu fördern. Damit bewahrheitet sich die Warnung von Forschenden zum Thema Antiziganismus im Bildungsbereich, dass »eine einseitige Fixierung auf die ethnische Herkunft fehlerhaft sein und sogar stärkere Ausgrenzung zur Folge« haben kann.²³

Individuell vorhandene Stereotype und Ressentiments von Schüler*innen und Pädagog*innen werden durch institutionelle Diskurse im Verwaltungsbereich gestützt. Trotz des Prinzips der Nichterfassung ethnischer Daten in amtlichen Statistiken, das auch im Bereich Bildung Anwendung findet, wurde 2016 im Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und Schule das Thema Zugang zu Kindertagesstätten bei bestehender Wohnungslosigkeit ethnisiert. Unter dem Titel »1.2.2 Besonderheiten bei neu eingereisten Roma und/oder Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern aus EU-Ländern« wurde Wohnungslosigkeit als Problem von Unionsbürger*innen mit Roma-Hintergrund aus Rumänien und Bulgarien dargestellt.

²² Schuch, Jane/ Jonuz, Elizabeta 2017: Widerstand ist möglich. Selbst- und Fremdkonstruktionen erfolgreicher Romnja und Sintizza entlang der Differenzkategorien class, race und gender. In: Zeitschrift für Pädagogik, Heft 6. Weinheim, S. 725-751.

²³ Brüggemann, Christian/ Hornberg, Sabine/ Jonuz, Elizabeta 2013: Heterogenität und Benachteiligung. Die Bildungssituation von Sinti und Roma in Deutschland. In: Hornberg, Sabine/ Brüggemann, Christian (Hg.): Die Bildungssituation von Roma in Europa. Münster.

BILDUNG

2014

Ablehnung durch Schulen oder Kindertagesstätten, sozialchauvinistische Äußerung

Zur Schulanmeldung eines schulpflichtiges Kindes aus Rumänien sagt eine Sekretärin: »Da die Eltern Analphabeten sind, sollte das Kind erst in den Kindergarten gehen.« Sie weist die Eltern außerdem an, sie sollten »immer mit Dolmetscher kommen«.

Kriminalisierende Unterstellung

Eine Sozialberaterin einer Beratungsstelle begleitet einen Schüler und seinen Vater zur Schulanmeldung. Dort wird sie von der Schulsekretärin gebeten, die Tasche zuzumachen, da der Sekretärin »schon mal etwas geklaut wurde, als Kinder ohne Deutschkenntnisse angemeldet wurden«.

Ablehnung durch Schulen oder Kindertagesstätten, Verweigerung der Ausstellung oder Aushändigung von Dokumenten

Nach wiederholten Versuchen der Eltern, den Sohn in der nächstgelegenen Schule anzumelden, wird dem Schüler mit Roma-Hintergrund erneut kein Schulplatz gewährt mit der Begründung, dass die Schule nicht über ausreichende Plätze verfüge. Als der Vater um eine Bescheinigung bittet, aus der hervorgeht, dass die Schule über keine Plätze verfügt, wird dies verweigert. Stattdessen gibt man ihm die Unterlagen seines Sohnes zurück.

2015

Ablehnende Haltung von Autoritätspersonen, sozialchauvinistische Äußerung

Ein Mitarbeiter der bezirklichen Schulaufsicht sitzt am PC. Eine Familie, die von einer Sprachmittlerin begleitet wird, spricht bei seiner Kollegin vor, die die Formulare für die Einschulung ausfüllt. Es wird gefragt, wie lange das Kind zur Schule gegangen ist, in welche Klasse und wo die Familie lebt. Nachdem deutlich wird, dass die Familie schon in drei unterschiedlichen Bezirken gelebt hat, sagt der Mitarbeiter von der Seite: »Na, sie sollen jetzt mal die Wahrheit sagen, wie lange sie schon in Deutschland sind!« Diese Frage wurde vorher allerdings gar nicht gestellt. Dennoch beantwortet die Mutter die Frage. Der Mitarbeiter verlässt den Raum und murmelt vor sich hin: »Die kommen hier nach Deutschland.« Das Mädchen sagt, sie wäre gerne in Kreuzberg an der Schule geblieben und fragt, warum sie dort nicht mehr sein kann. Der Sachbearbeiter antwortet: »Na wahrscheinlich, weil sie dort geschwänzt hat und die Schule sie nicht will. Wir wollen nämlich solche Schüler nicht, die will niemand.«

Ablehnung durch Schulen oder Kindertagesstätten, sozialchauvinistische Äußerung

Eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle telefoniert mit der Schulleiterin einer Grundschule. Es geht um die Zuweisung von Kindern in eine sogenannte Willkommensklasse an einer anderen Schule, die sehr weit entfernt vom Wohnort der Familie ist. Die Beraterin nennt die Probleme, die für die Eltern im Zusammenhang mit der Fahrt entstehen würden. In diesem Zusammenhang äußert die Schulleiterin, die keinerlei Informationen über die Arbeitssituation der Eltern besitzt: »Die arbeiten ja eh nicht und haben Zeit, die Kinder zu fahren.«

Sozialchauvinistische Äußerung

Während einer Vorsprache bei der Schulaufsicht eines Bezirks zwecks Einschulung eines Mädchens aus Rumänien äußert der Sachbearbeiter immer wieder, dass »sie eh den Unterricht nicht besuchen« würde.

2016

Rassistisches Mobbing

Ein rumänischer Vater von drei Kindern berichtet, dass seine Kinder in der Schule durch Mitschüler permanent gemobbt und geschlagen werden. Infolge eines erneuten Vorfalls schickt die Schulsekretärin seine Kinder nach Hause und sagt ihnen, dass sie sich sicher sei, dass sie an der ganzen Situation selbst schuld seien.

Ablehnende Haltung von Autoritätspersonen, sozialchauvinistische Äußerung

Zu einer Klassenkonferenz, die um 7.45 Uhr anfängt, kommt die Mutter einer Schülerin aus Bulgarien ein paar Minuten zu spät. Daraufhin machte die Lehrerin einer Familienhelferin zufolge die folgende Anmerkung: »Sehen Sie, das Kind sollte eine ordentliche Kindheit haben. Das Kind hat Probleme beim Lesen und Schreiben, es ist klar, dass die Eltern sich nicht bemühen, dem Kind zu helfen.« Auf die Nachfrage der Familienhelferin, welche Extra-Angebote für die schulische Förderung es in der Schule gebe, sagt die Lehrerin: »Die Familie hat genug Angebote vom deutschen Staat bekommen.« Im Anschluss an die Klassenkonferenz befürwortet die Lehrerin den Schulwechsel des Kindes.

Auf der Ebene der institutionellen Praktiken kritisierte *Amaro Foro* die »Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse«, die sogenannten Willkommensklassen. In diesen wurden anfangs vor allem Schüler*innen mit zugeschriebenem Roma-Hintergrund platziert, weshalb die Dokumentationsstelle dies als eine segregierende Maßnahme bezeichnete. Auf struktureller Ebene führte die Tatsache, dass es keine festen Regelungen zu der Verweildauer der Schüler*innen in Willkommensklassen gibt, zu einer uneinheitlichen Schulpraxis bezüglich der zeitlichen Begrenzung bis zum Übergang in die Regelklasse. Außerdem kam es dadurch zu einer nicht altersgerechten Förderung, ungünstigen Lernbedingungen, unqualifiziertem Lehrpersonal sowie mangelnder Förderung des Kontakts mit Schüler*innen aus anderen Klassen und mangelnder Sensibilisierung des Schulpersonals. Eine vom Berliner Institut für empirische Forschung 2017 veröffentlichte Studie »Die Beschulung neu zugewanderter und geflüchteter Kinder in Berlin« wies ebenfalls darauf hin, »dass mit der separaten Beschulung

DER FALL NENAD M.

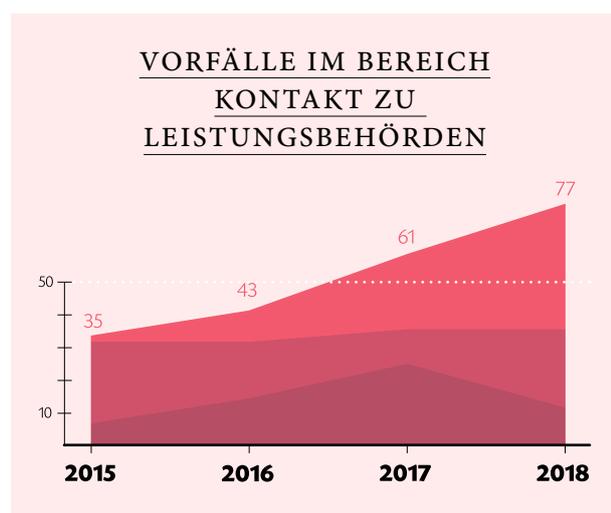
2018 machte ein Urteil des Landgerichts Köln Schlagzeilen: Das Land Nordrhein-Westfalen musste an einen ehemaligen Schüler Schadenersatz zahlen. Seine Eltern waren vor dem Krieg aus Serbien geflohen. Als er eingeschult werden sollte, sprach Nenad M. nur Romanes, kein Deutsch.

Da die vorhandenen Sprachkompetenzen beim deutschlastigen Einschulungstest nicht berücksichtigt wurden, wurde bei ihm eine geistige Behinderung diagnostiziert und er musste eine Förderschule besuchen. Elf Jahre blieb er dort, ohne dass der Test jemals wiederholt wurde – obwohl Nenad M. immer wieder darum bat.

Inzwischen hat er mit zivilgesellschaftlicher Unterstützung das Land NRW dafür verklagt und seinen Hauptschulabschluss mit Bestnoten erreicht. Aus vielen osteuropäischen Ländern ist bekannt, dass Rom*nja im Bildungsbereich stark benachteiligt sind und beispielsweise überproportional häufig in Förderschulen gehen. Der Fall Nenad M. wirft unter anderem die Frage auf, welche Chancen Kinder an deutschen Schulen haben, die bei der Einschulung noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

lung in Willkommensklassen viele Probleme entstehen, die mit einer integrativen Beschulung nicht auftreten.«²⁴ Trotz dieser Einwände von wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Seite besteht die Benachteiligung geflüchteter Kinder, darunter viele mit Roma-Hintergrund, durch Willkommensklassen fort.

Kontakt zu Leistungsbehörden



36 Prozent der zwischen 2014 und 2018 gemeldeten Vorfälle sind im Lebensbereich *Kontakt zu Leistungsbehörden* verortet. In den fünf Jahren wurden insgesamt 254 diskriminierende Vorfälle erfasst, wobei die Zahlen jedes Jahr anstiegen.

2014 wurden zunächst 38 Vorfälle dokumentiert, aus denen ein ethnisierender Umgang mit Migrant*innen aus Rumänien und Bulgarien hervorging. Bereits in diesem Jahr zeichnete sich ein breites Spektrum an dokumentierten Erscheinungsformen ab: abweisende Handlungen, antiziganistische Beleidigungen, abwertende Kommentare und Aussagen von Sachbearbeiter*innen und Securitypersonal über angebliche Lebensweisen und Traditionen von Rom*nja, Sonderanforderungen für die Antragsbearbeitung, pauschale Antragsablehnungen, mündliche Versagung der Leistungen, Drohungen mit der Einschaltung der Polizei oder die

2017

Kulturalisierung, Segregation

In einer Kindertagesstätte werden Karteikarten zu den Kindern und Gruppen in Ordnern angelegt, darunter auch Ordner mit der Beschriftung »Roma-Kinder«. Erst nach mehrmaligen Hinweisen einer Sozialberaterin eines sozialen Trägers, dass solche Kategorisierungen diskriminierend sind, werden die Beschriftungen entfernt.

Beleidigung, sozialchauvinistische Äußerung

Aussage einer Lehrerin einer Willkommensklasse gegenüber einer Kollegin: »Wenn ich diese Zigeuner bei mir in der Klasse habe, da muss ich das Fenster öffnen und lüften, denn sie stinken.«

Kriminalisierende Unterstellung

In einer Sprachschule für Erwachsene äußert die Lehrerin während des Unterrichts Folgendes: »Die meisten Diebstahlfälle in Deutschland werden von Rumänen verursacht.« Dies sagte sie in Anwesenheit von zwei rumänischen Teilnehmerinnen.

2018

Ablehnung durch Schulen oder Kindertagesstätten

Als ein rumänischer Vater sein Kind an einer Schule anmelden will, wird ihm im Sekretariat gesagt: »Von euch haben wir schon zu viele. Wir wollen euch nicht haben.« Die Unterlagen zur Anmeldung, die er mitgebracht hat, werden nicht entgegengenommen.

Unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme

Eine Kindertagesstätte hat eine neue Regelung eingeführt, die eine Mitarbeiterin offen erläutert: »Für die Roma-Familien haben wir das so eingeführt, dass wir ihre Verträge fristlos kündigen dürfen, sobald sie die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlen.«

Ablehnende Haltung von Autoritätspersonen

Eine Schülerin rumänischer Herkunft erzählt, dass sie in den Schulpausen permanent durch Mitschüler*innen verbal belästigt und körperlich angegangen wird. Nachdem sie im Gesicht gekratzt wird, zeigt sie dies der Lehrkraft. Diese weigert sich zu intervenieren.

²⁴ Karakayalı, Juliane/ zur Nieden, Birgit/ Gross, Sophie/Kahveci, Çağrı/ Heller, Mareike/ Güleriyüz, Tutku 2017: Die Beschulung neu zugewanderter und geflüchteter Kinder in Berlin. Praxis und Herausforderungen. Online unter www.bim.hu-berlin.de/media/Beschulung_Bericht_final_10052017.pdf, zuletzt abgerufen am 27.3.2018, S. 27.

KONTAKT ZU LEISTUNGSBEHÖRDEN**2014***Sozialchauvinistische Äußerung, Kulturalisierung*

Bei der Bearbeitung des Antrags einer Familie aus Rumänien fragt die Sachbearbeiterin, ob die Familie nur ein Kind hat und will es nicht glauben.

2015*Unrechtmäßige Versagung von Leistungen*

Nach der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II erhält eine Frau aus Rumänien ein Anhörungs schreiben zur beabsichtigten Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechtes in der Bundesrepublik Deutschland, obwohl die Frau freizügigkeitsberechtigt ist, da sie erwerbstätig ist.

Anforderung von irrelevanten Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags auf Betreuungsgeld wird unrechtmäßig ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse angefordert, obwohl dieses Dokument keine Relevanz für die Bearbeitung des Antrags hat.

Verweigerung der Unterbringung nach ASOG, sozialchauvinistische Äußerung, Aufforderung zur Ausreise

Trotz gerichtlichem Beschluss weigert sich das Sozialamt, die Kosten für die Unterbringung nach ASOG für eine obdachlose, alleinerziehende Mutter rumänischer Herkunft und ihre Kinder zu übernehmen und verweist auf das Jobcenter. Der Frau wird gesagt, dass ihre Selbsthilfepotenziale nicht ausgeschöpft seien und dass sie zurück nach Rumänien gehen sollte.

Beleidigung, unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme

Eine serbische Familie, die einen Antrag auf Leistungen nach SGB II stellen will, wird von der Sachbearbeiterin am Schalter antiziganistisch beleidigt: »Ich will deine Unterlagen nicht sehen. Ich will mit Zigeunern nichts zu tun haben.« Als die betroffene Frau anfängt zu weinen, wird sie vom Sicherheitspersonal rausgeworfen.

2016*Unrechtmäßige Versagung von Leistungen*

Bei einem Antrag auf Leistungen nach SGB II, der von einem unverheirateten Paar aus Rumänien mit einem gemeinsamen Kind gestellt wird, wird nur die Teilbedarfsgemeinschaft anerkannt. Die Frau wird dabei als Arbeitsuchende eingestuft und vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

Verweigerung der Antragsannahme oder der Antragsbearbeitung aufgrund von fehlenden Deutschkenntnissen. Darüber hinaus kommt es in Behörden immer wieder zu diskriminierenden Äußerungen und abwertenden Kommentaren mit sozialchauvinistischem, wohlfahrtschauvinistischem, kriminalisierendem oder kulturalisierendem Inhalt.

2015 wurden 35 Vorfälle im Bereich Kontakt zu Leistungsbehörden verzeichnet. 2016 lag die Zahl mit 43 Diskriminierungsfällen etwas höher als 2014 und 2015. 2016 wurden mehrere Fälle dokumentiert, in denen das Jobcenter die Freizügigkeit von Antragsteller*innen aus EU-Staaten infrage stellte, beispielsweise indem für die Bearbeitung eines Antrags auf Leistungen nach SGB II Aufenthaltstitel von allen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern angefordert wurden, obwohl es keinen Aufenthaltstitel für Unionsbürger*innen gibt.

RECHT AUF FREIZÜGIGKEIT

Unionsbürger*innen können sich innerhalb der EU frei bewegen und benötigen dafür keinen Aufenthaltstitel.

Das ist im Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Richtlinie 2004/38/EG geregelt. Freizügigkeit bedeutet also zunächst einmal ein Aufenthaltsrecht in jedem Mitgliedsstaat. Zusätzlich existiert die Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Artikel 45 AEUV, also das Recht, in den Mitgliedstaaten arbeiten und Arbeit suchen zu dürfen. Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen sind formal rechtmäßig in Deutschland, solange die Ausländerbehörde keine Feststellung über den Verlust des Freizügigkeitsrechtes getroffen hat (Freizügigkeitsvermutung). Solange sie die jeweiligen Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechtes erfüllen, sind sie zudem materiell rechtmäßig in Deutschland.

Das Aufenthaltsrecht aus der Freizügigkeit gilt nur für einen Aufenthalt von drei Monaten bedingungslos. Nach dem Ablauf von drei Monaten muss mindestens eine der Voraussetzungen nach §2 Abs. 2 FreizügG-EU erfüllt werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann das Aufenthaltsrecht aberkannt und die betroffene Person zur Ausreise verpflichtet werden.

2017 lag die Zahl mit 61 Vorfällen wesentlich höher als 2016. 2017 waren wie im Vorjahr die drei häufigsten Erscheinungsformen die *unrechtmäßige Versagung von Leistungen* (17), *Verweigerung der Antragsannahme* (13) und die *Anforderung von irrelevanten Unterlagen* (11). 2017 kam es häufig zu Forderungen von Nachweisen im Zusammenhang mit der Kindesgesundheit, beispielsweise der Kopie des Impfpasses oder des Nachweises von Arztbesuchen. 2018 wurden im Lebensbereich *Kontakt zu Leistungsbehörden* 77 Vorfälle erfasst. Insgesamt hat sich die Zahl gemeldeter Diskriminierungsfälle im *Kontakt mit Leistungsbehörden* seit 2014 mehr als verdoppelt.

Abwehr von Anträgen und Verdrängung aus dem Leistungsbezug

Hinsichtlich des Zugangs zu Familienleistungen kritisiert *Amaro Foro* bereits seit 2014 die gesonderte Prüfung der Anträge auf Kindergeld. In Berlin gestellte Kindergeldanträge wurden von einer gesonderten Stelle, die in Nürnberg eingerichtet worden war, bearbeitet. Die Bearbeitungszeiten beliefen sich aufgrund fehlenden Personals auf durchschnittlich 1,5 Jahre im Vergleich zu 4 bis 6 Wochen für deutsche Staatsbürger*innen. Dies ging häufig mit der *Anforderung von irrelevanten Unterlagen* einher: Trotz des Einreichens von ausreichenden Dokumenten, die den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland belegen, verlangten Mitarbeiter*innen der Familienkasse Nachweise über die Einstellung der Leistungen im Herkunftsland, die Steuerpflicht in Deutschland, Kopien der ärztlichen Untersuchungshefte für Kinder, Kopien der Mietverträge oder Haushaltsbescheinigungen.

Ein typisches Muster von behördlichem Handeln in Jobcentern ist die Ausgliederung des*der Lebensgefährte*in aus der Bedarfsgemeinschaft bei unverheirateten Paaren mit Kindern, sodass diese als nicht anspruchsberechtigt eingestuft werden kann. In diesen Fällen hat in der Regel der Familienvater den Antrag gestellt, dementsprechend ist es der Anspruch der Frau, der durch die Behörde abgelehnt wird. Dies stellt somit nicht nur aufgrund des mitschwingenden Betrugsverdachts eine indirekte antiziganistische Diskriminierung dar, sondern auch eine geschlechtsspezifische Benachteiligung.

In der Untersuchung »Multiple Dimensions of Bureaucratic Discrimination: Evidence from German Welfare Offices« (2017) hat sich gezeigt, dass Personen mit türkisch oder rumänisch klingenden Namen, die um Informationen bitten, qualitativ schlechtere Aus-

künfte erhalten als Kund*innen mit einem deutschen Namen.²⁵ Dies zeigt sich auch immer wieder in den DOSTA gemeldeten Diskriminierungssituationen im Jobcenter.

In der Studie »Diskriminierungsrisiken in der öffentlichen Arbeitsvermittlung« der *Antidiskriminierungsstelle des Bundes* (2017) wird die Vermutung geäußert, dass Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft besonders Menschen trifft, die bereits aufgrund der »komplizierte[n] Antragsprozeduren« benachteiligt sind und die darüber hinaus aber auch auf das Muster der »Abwehr von Leistungsanträgen (durch unzureichende Information, durch kundenunfreundliche Behandlung) und durch die Verdrängung von Leistungsberechtigten aus dem Leistungsbezug« stoßen. Es wird die These in den Raum gestellt, dass insbesondere Migrant*innen aus Rumänien und Bulgarien »von vornherein und ungeprüft die Leistungsberechtigung abgesprochen wird.«²⁶ Diese Vermutung kann die Dokumentationsstelle für die gemeldeten Diskriminierungsfälle im Lebensbereich *Kontakt zu Leistungsbehörden* bestätigen.

Die in der Studie genannte Abwehr von Leistungsanträgen war seit Beginn des Projekts in hohem Ausmaß vertreten. In den Jahren 2016, 2017 und 2018 waren die drei häufigsten Erscheinungsformen im Lebensbereich *Kontakt zu Leistungsbehörden* *Verweigerung der Antragsannahme* (38), die *Anforderung von irrelevanten Unterlagen* (42) und *unrechtmäßige Versagungen von Leistungen* (46). Quantitativ weniger bedeutsam ist die *Verweigerung der Unterbringung nach ASOG*, die jedoch gravierende Folgen nach sich ziehen kann: In einigen Fällen wurden ganze Familien obdachlos. Dies wurde in den Jahren 2016, 2017 und 2018 insgesamt 8 Mal gemeldet.

²⁵ Hemker, Johannes/ Rink, Anselm 2017: Multiple Dimensions of Bureaucratic Discrimination: Evidence from German Welfare Offices. In: *American Journal of Political Science* 61(4), S. 786–803.

²⁶ Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2017: Diskriminierungsrisiken in der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Berlin, S. 188. Online unter www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Diskriminierungsrisiken*in*der*oeffentlichen*Arbeitsvermittlung.pdf?blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 29. 3. 2018.

UNTERBRINGUNG VON UNIONSBÜRGER*INNEN NACH § 17 ASOG

Der Berliner Senat erkennt eine »rechtliche Verpflichtung zur Unterbringung aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, welche unfreiwillig obdachlos sind, soweit diese nicht über Möglichkeiten verfügen, sich selbst aus dieser unerwünschten Lage zu befreien«.

Die Pflicht zur Unterbringung von wohnungslosen Unionsbürger*innen, die als »unfreiwillig obdachlos« gelten, ist in Berlin im Rahmen der Generalklausel des Polizei- und Ordnungsrechts (§ 17 ASOG) geregelt, welche die Polizei ganz allgemein zur Abwehr von Gefahren verpflichtet. Zuständig sind gemäß § 2 ASOG die Bezirksämter. An vielen Stellen wird wohnungslosen Personen die Unterbringung jedoch von den Behörden immer noch verwehrt, was zu einer besonders prekären Lage von Unionsbürger*innen führt, solange diese noch auf der Suche nach Arbeit sind und daher auch keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Rechtlich ist es aber unstrittig, dass die Pflicht zur Unterbringung unabhängig von etwaigen sozialrechtlichen Ansprüchen besteht.

Die Unterbringung von Unionsbürger*innen mit noch nicht geklärtem Sozialleistungsanspruch nach ASOG handhaben die Sozialämter in den einzelnen Bezirken sehr unterschiedlich, wie die Antworten auf eine schriftliche Anfrage im Abgeordnetenhaus vom 27. April 2018 zeigen. Darin wird deutlich, dass es vom Bezirk abhängt, ob ein*e Sachbearbeiter*in oder ein*e Sozialarbeiter*in über die Unterbringung entscheidet. Die Einzelfallprüfung durch die jeweils zuständige Stelle unterscheidet sich stark dahingehend, wie restriktiv diese die Frage der »Freiwilligkeit« der Obdachlosigkeit auslegen und ob Überbrückungshilfe nach § 23 Abs. 3 / 3a SGB XII angeboten wird. Zum Begriff der »unfreiwilligen Obdachlosigkeit« ist anzumerken, dass juristisch gesehen jede Person unfreiwillig obdachlos ist, die keinen Zugang zu irgendeiner Art von Unterkunft hat, obwohl sie dies gerne hätte. Nach sozialarbeiterischen Erfahrungswerten trifft das auf fast alle Betroffenen zu.

Anzweiflung der Existenz des Arbeitsverhältnisses

Eine neuere Entwicklung beim *Kontakt zu Leistungsbehörden* sind Ablehnungen von sogenannten Aufstocker*innen, die ergänzende Leistungen nach dem SGB II beantragt hatten. Begründet wurde der Ausschluss in vielen Fällen, die *DOSTA* dokumentiert hat, mit dem vermeintlich nicht bestehenden Arbeitnehmerstatus. Publikationen, die unter Mitwirkung von *Amaro Foro* entstanden sind, belegen diese Tendenz schon länger. So beschreibt die Studie »Förderprognose negativ« von 2015 Hinweise auf einen pauschalen Betrugsverdacht gegenüber in Deutschland lebenden Bulgar*innen und Rumän*innen: »Es scheint zumindest in einigen Städten ein allgemeines Misstrauen der Verwaltungsbehörden bezüglich der ›ordentlichen‹ Beschäftigungsverhältnisse von Bulgar*innen und Rumän*innen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund zu geben. Vermehrt finden bei den Arbeitsvermittler*innen der Jobcenter diesbezüglich verhörähnliche Befragungen statt.«²⁷

2017 tauchte in den gemeldeten Vorfällen zum ersten Mal vonseiten des Jobcenters die Anforderung auf, einen Fragekatalog mit 22 Fragen zum Arbeitsverhältnis zu beantworten. Enthalten sind Fragen wie »Wer hat Ihnen die Arbeitsstelle vermittelt?«, »Wie lange dauert die Fahrt zur Arbeitsstätte?« oder »Beschreiben Sie den Weg zu Ihrem Arbeitsplatz«. Teilweise werden auch Daten Dritter angefordert: »Übernimmt der Arbeitgeber den Transport oder werden Sie von einem Kollegen mitgenommen?«, »Wie heißt der Fahrer?«, »Wer teilt Ihnen die Arbeit zu (Name, Vorname, Anschrift)?« oder »Mit wem arbeiten Sie zusammen (Name, Vorname, Anschrift)?« Dies kommt einer Anzweiflung der Existenz des Arbeitsverhältnisses gleich und wurde in Folge immer häufiger berichtet, wobei die Anzahl der zu beantwortenden Fragen variierte.

²⁷ Leibnitz, Mirja/ Schmitt, Anna/ Ruiz Torres, Guillermo/ Botescu, Diana 2015: Förderprognose negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar*innen und Rumän*innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland. Berlin, S. 28.

*Auskunftsverweigerung und Desinformation,
Anzweiflung des Arbeitsverhältnisses,
kriminalisierende Unterstellung*

Ein Mann rumänischer Herkunft erklärt seiner Jobcenter-Sachbearbeiterin, dass er bald einen neuen Arbeitsvertrag abschließen wird. Daraufhin antwortet die Sachbearbeiterin, er solle einen echten Vertrag vorlegen, da das Jobcenter alle Verträge von rumänischen und bulgarischen Staatsbürger*innen durch die Polizei prüfen lasse, weil davon ausgegangen werde, dass es sich dabei um Betrug handelt.

2017

*Ablehnende Haltung von Autoritätspersonen,
eugenische Äußerung*

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags auf Unterhaltsvorschuss einer Frau rumänischer Herkunft mit zwei minderjährigen Kindern verlangt die Unterhaltsvorschussstelle von der Frau eine eidesstattliche Versicherung über die Personalien der Väter. Als diese angibt, dass die Väter unbekannt seien, wird sie von der Sachbearbeiterin sehr abweisend behandelt. Das Gespräch findet im Beisein ihrer minderjährigen Kinder statt. In den Text der eidesstattlichen Versicherung wird der folgende Satz eingefügt: »Ich wurde außerdem darüber belehrt, dass eine weitere Schwangerschaft mit unbekanntem Erzeuger durch geeignete Verhütungsmittel auszuschließen ist.«

Anforderung von irrelevanten Unterlagen

Eine Familie aus Rumänien, die im Leistungsbezug nach SGB II ist, wird vom Jobcenter aufgefordert, einen Kitaplatz nachzuweisen, sonst würde das Jobcenter das Jugendamt einschalten, welches ein Bußgeld verhängen würde.

Kriminalisierende Unterstellung

Ein Mann rumänischer Herkunft spricht beim Jobcenter zwecks Beantragung ergänzender Leistungen nach SGB II vor. Er wird von einem Sozialberater begleitet. Die Sachbearbeiterin stellt die Echtheit der Meldebescheinigung des Mannes infrage. Sie sagt zu dem Sozialberater: »Ist das eine Scheinmeldebestätigung? Fragen Sie den Herrn, wo er tatsächlich wohnt.«

Verweigerung der Ausstellung von Dokumenten

Eine Arbeitnehmerin rumänischer Herkunft spricht persönlich beim Jobcenter vor, um aufstockende Leistungen nach SGB II zu beantragen. Sie hat unter anderem ihren Arbeitsvertrag und Mietvertrag dabei. Die Mitarbeiterin schaut sich den Arbeitsvertrag an, lacht die Frau aus und verweigert ihr die Aushändigung eines Antrags. Sie schickt sie mit dem Hinweis weg, dass sie mit einem Dolmetscher wiederkommen solle, obwohl die Klientin selbst sagen kann, dass sie einfach nur die Antragsformulare benötigt.

*Anzweiflung des Arbeitsverhältnisses, unrechtmäßige
Versagung von Leistungen*

Trotz gerichtlichem Beschluss der Bewilligung von Leistungen nach SGB II für eine Frau aus Rumänien weigert sich das Jobcenter, diesen umzusetzen. Als Begründung wird angegeben, dass noch überprüft werden müsse, ob der Arbeitgeber tatsächlich existiere. Im Rahmen eines Gesprächs zwischen der Jobcenter-Sachbearbeiterin und der Sachbearbeiterin vom Sozialamt fragt die Sachbearbeiterin des Jobcenters, ob das Kind der Antragstellerin tatsächlich existiere, da das Kind nie zum Jobcenter gekommen sei.

2018

*Verweigerung der Unterbringung nach ASOG,
Aufforderung zur Ausreise*

Die Unterbringung nach ASOG wird einer rumänischen Familie verweigert mit dem Hinweis, sie solle zurück nach Rumänien fahren. Sie habe keine Ansprüche nach dem ASOG. Der Familie werden Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII und Rückkehrhilfe angeboten.

Eugenische Äußerung, sozialchauvinistische Äußerung

Im Gespräch weist eine Arbeitsvermittlerin eine rumänische Kundin an, zukünftig zu verhüten und keine Kinder mehr zu bekommen und sich stattdessen Arbeit zu suchen.

Anforderung von irrelevanten Unterlagen

Für die Bearbeitung des Kindergeldantrags einer Familie rumänischer Herkunft mit zwei Kindern fordert die zuständige Familienkasse den Nachweis eines Mietvertrags, obwohl der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland bereits nachgewiesen wurde. Dies wird von der betroffenen Familie als Schikane wahrgenommen.

Verweigerung der Ausstellung von Dokumenten

Eine Frau rumänischer Herkunft bittet um die Ausstellung einer steuerlichen Identifikationsnummer. Dies wird ihr verweigert mit der Begründung, dass sie keine ausreichenden Deutschkenntnisse habe. Dabei wird sie angeschrien.

KONTAKT ZU ORDNUNGS- BEHÖRDEN UND JUSTIZ

2014

Unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme, ablehnende Haltung von Autoritätspersonen

Eine obdachlose Familie, die in einem Park im Auto übernachtet, wird von Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes geweckt und mit Schlagstöcken aus dem Auto rausgeholt. Ihnen wird mit der Wegnahme ihrer Autos gedroht. Mehreren Familien werden die Zelte weggenommen und zum Teil auch die Matratzen. Auch die Inobhutnahme der Kinder wird angedroht.

2015

Kriminalisierende Unterstellung, Angriff, unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme

Bei einer Kontrolle in der U-Bahn werden aus einer größeren Gruppe von Menschen, die keine Fahrkarten besitzen, nur drei Jungen aus Rumänien von den Kontrolleuren festgehalten. Die Polizei wird hinzugezogen. Daraufhin werden die Jungen ohne weiteren Anlass durchsucht. Als bei einem Jungen ein Handy gefunden wird, wird ihm unterstellt, er habe das Gerät geklaut. Infolgedessen wird er auf die Polizeidienststelle gebracht. Laut der Meldung des Betroffenen sagt ein Polizist ihm Folgendes: »Du hast das Telefon geklaut. Ihr Rumänen lügt doch.« Ihm werden Handschellen angelegt und er wird zu Boden gebracht und als »Zigeuner« beschimpft. Ein anderer Polizist kommt hinzu und schlägt ihn mit Fäusten und Füßen. Ihm wird erneut unterstellt, das Handy geklaut zu haben, obwohl er bereits zuvor erklärt hat, wo er es gekauft hat. Schließlich wird er wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt angeklagt.

2016

Kulturalisierung

In einem Schreiben der Ausländerbehörde bezüglich des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis wird eine Frau aus Bosnien mit dem Nachnamen »Roma Ehe« adressiert.

2017

Unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme, kriminalisierende Unterstellung

In einem Beschluss des Amtsgerichtes heißt es, anlässlich des Ermittlungsverfahrens gegen unbekannt wegen Verdacht des Totschlags werde auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet, dass Personen, die bestimmte Prüfungsmerkmale erfüllen, Körperzellen abgeben sollen, damit diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht und die festgestellt-

Kontakt zu Ordnungs- behörden und Justiz

Insgesamt wurden von der Dokumentationsstelle zwischen 2014 und 2018 42 diskriminierende Vorfälle beim Kontakt mit Ordnungsbehörden und Justiz dokumentiert. Trotz ihrer geringen Beschwerdemacht finden sich unter den sechs Meldungen im Jahr 2014 auch solche von obdachlosen Migrant*innen, die beim Kontakt mit Ordnungsbehörden Diskriminierung erfahren haben. Darunter waren ungerechtfertigte Maßnahmen seitens des Ordnungsamtes wie Drohungen mit Wegnahme der Autos, der Inobhutnahme der Kinder sowie Sicherstellung von Zelten und das Übergießen von Kleidungsstücken mit Wasser. Diese Maßnahmen konnten weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit und ohne größere Konsequenzen geschehen.

2015 lag die Zahl der gemeldeten Vorfälle bei 8, 2016 bei 7. 2017 wurde mit 12 Vorfällen die bislang höchste Zahl an Diskriminierungsfällen beim *Kontakt zu Ordnungsbehörden und Justiz* gemeldet. Diese ereigneten sich wie in den Vorjahren häufig im Rahmen von Polizeieinsätzen oder Einsätzen des Ordnungsamts. 2018 gingen 9 Meldungen ein.

Zu den häufigsten Erscheinungsformen in diesem Lebensbereich gehören *unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahmen* seitens der Polizei bei Räumungen oder aufgrund von Verdächtigungen durch Personen aus der Mehrheitsgesellschaft gegenüber Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund. Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund sind beim Kontakt zu Polizeibeamt*innen oder im Gerichtssaal immer wieder kriminalisierenden und sozialchauvinistischen Äußerungen ausgesetzt. Angriffe von Polizeibeamt*innen oder eine extrem abweisende Haltung führen zu Hemmungen bei Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund, wenn es darum geht, polizeiliche Dienste in Anspruch zu nehmen. Sofern sie einer konkreten Tat verdächtigt werden, laufen sie zudem Gefahr, Opfer unverhältnismäßiger Maßnahmen zu werden. Die gemeldeten Fälle sind insofern Ausdruck von institutionellem Rassismus, der als Merkmal von deutschen Strafverfolgungsbehörden mittlerweile auch in der kritischen Sozialwissenschaft Thema ist.²⁸

²⁸ Friedrich, Sebastian/ Mohrfeldt, Johanna/ Schultes, Hannah 2016: Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster, S. 10-21.

Eine aktuelle Studie des Antiziganismus-Forschers Markus End bietet zahlreiche Belege dafür, dass deutsche Polizei- und Ermittlungsbehörden in der Öffentlichkeit immer wieder antiziganistische Wissensbestände kommunizieren.²⁹ Die Studie legt darüber hinaus nahe, dass diese intern insbesondere in Form von polizeilichem »Expertenwissen« gepflegt werden.³⁰ Für den Bereich der Justiz gilt, dass die zuständigen Staatsbeam*innen, aber auch die Jurist*innen insgesamt in der Regel nicht selbst von rassistischer Diskriminierung betroffen sind – auch deshalb wird rassistische Diskriminierung vor Gericht noch zu selten erkannt und auch von Jurist*innen kaum thematisiert.³¹ Die Produktion von polizeilichem »Expertenwissen« über vermeintliche oder tatsächliche Rom*nja und Sinti*zze besitzt eine lange Tradition und stellt weniger eine Ausnahme denn eine Kontinuität in der polizeilichen Arbeit in der Bundesrepublik seit 1945 dar.³² Dies zeigte sich erneut in aller Deutlichkeit bei der Veröffentlichung der »Polizeilichen Kriminalstatistik 2017« Anfang Mai 2018. Darin heißt es zum Phänomen »Trickdiebstahl in Wohnung«: »Bei den hierzu durch die Fachdienststelle ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich überwiegend um Angehörige der Volksgruppe der Sinti und Roma. Diese Familieneclans leben mittlerweile seit Jahren in Deutschland und besitzen größtenteils die deutsche Staatsangehörigkeit.« Im vorliegenden Fall ist ungeklärt, woher die Beam*innen im Einzelfall wissen wollen, ob jemand der Minderheit angehört; sie sind jedenfalls nicht berechtigt, das zu erfragen und zu erfassen. Deshalb handelt es sich hier um eine Fremdzuschreibung und um Stigmatisierung über die Ethnisierung einer bestimmten Kriminalitätsform. Die Berufung auf sogenanntes Erfahrungswissen durch die Polizei, um Maßnahmen gegen bestimmte, ethnisch definierte Gruppen zu rechtfertigen, ist vor diesem Hintergrund kritisch zu sehen.

²⁹ End, Markus 2019: Antiziganismus und Polizei. Schriftenreihe Band 12, hg. vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg, S. 82.

³⁰ Ebd. S. 81.

³¹ Basu, Biplab 2016: Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster, S. 97. Vgl. hierzu auch Schlüter, Sophie/ Schoenes, Katharina 2016: Zur Ent-Thematisierung von Rassismus in der Justiz. Einblicke aus der Arbeit der Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz. In: movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies 2 (1). Online unter www.movements-journal.org/issues/03/rassismus/12.schluter,schoenes--zur-entthematisierung-von-rassismus-in-der-justiz.html, zuletzt abgerufen am 19. 8. 2019.

³² End, Markus 2017: Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Kurzexperte im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg.

ten DNA-Identifizierungsmuster mit DNA-Identifizierungsmustern von Spurenmaterial automatisiert abgeglichen werden können. Dem Schreiben sind folgende Prüfungsmerkmale zu entnehmen: »Sämtliche weiblichen gebärfähigen Personen im Alter zwischen 12 und 55 Jahren, die zum Zeitpunkt der Auffindung des unbekanntes, toten, weiblichen Säuglings in den Postleitzahlbereichen (...) wohnhaft waren und aus den folgenden südosteuropäischen Staaten stammen: Rumänien, Moldawien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Kosovo, Mazedonien, Albanien, Griechenland, Jugoslawien, Bulgarien, Ungarn, Slowenien, Kroatien.«

2018

Kriminalisierende Unterstellung, unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme

Ein Autofahrer rumänischer Herkunft verursacht einen Unfall. Wenige Minuten später kommen acht Polizeiautos. Die Polizisten fragen nach dem Fahrer, der sich neben seinem Auto befindet und nehmen ihm den Führerschein ab. Anschließend muss er seine Schuhe ausziehen und an die Polizisten abgeben, ohne jegliche Begründung. Einen Tag später geht er zur Polizei, um zu erfahren, was ihm zur Last gelegt wird. Dabei wird ihm gesagt: »Ihr seid diejenigen, die die Autos klauen!«

Unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme

Vier Menschen aus Rumänien, die in einer provisorischen Unterkunft angetroffen werden, berichten, dass zwei Wochen zuvor etwa zehn Polizisten gegen 2 Uhr nachts gekommen seien und alle der Zelte verwiesen hätten. Am Morgen durften sie wieder in die Zelte zurückkehren. Ein Polizist habe mit einem Messer mehrere Zelte beschädigt.

Beleidigung, Angriff, ablehnende Haltung von Autoritätspersonen, kriminalisierende Unterstellung

Ein Paketlieferant bulgarischer Herkunft wird während seiner Pause von zwei Männern geschlagen, gewürgt und beschimpft. Die Polizei kommt zum Tatort hinzu, doch die Polizeibeamten machen sich mit den Angreifern über das Opfer lustig und lassen die Täter anschließend laufen. Der Betroffene wird im Anschluss befragt, von den Polizisten des Diebstahls beschuldigt und misshandelt.

ZUGANG ZU WOHNRAUM

2014

Unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme, Beleidigung

Der Eigentümer einer Wohnung stellt das Wasser einer Mieterin aus Rumänien ab und beleidigt sie wiederholt antiziganistisch.

Vermietungsverweigerung, Beleidigung

Eine Sozialberaterin stellt bei der Besitzerin einer Pension eine telefonische Anfrage, ob eine Familie aus Rumänien mit einer Kostenübernahme vom Jobcenter vorübergehend untergebracht werden könne. Die Besitzerin der Pension antwortet: »Es sollen keine Zigeuner sein.« Als die Sozialberaterin sagt, es handle sich um eine Familie mit Roma-Hintergrund, behauptet die Besitzerin, dass keine Plätze mehr verfügbar seien.

2015

Vermietungsverweigerung

Ein rumänischer Staatsbürger stellt mit Hilfe einer Bekannten eine Anfrage für die Anmietung einer kleinen, unsanierten Wohnung mit Kohleofen. Von der Immobilienfirma wird diese zurückgewiesen mit der Begründung, dass die Firma keine Wohnungen an Unionsbürger*innen vermieten würde, wenn diese kein »vernünftiges Deutsch« sprechen könnten. Auf den Hinweis, dass der Mann aus Rumänien den Deutschkurs erst noch antreten werde, wird gesagt, er könne sich wieder melden, wenn er richtig Deutsch gelernt habe. Er müsse Deutsch können, um den Mietvertrag richtig verstehen zu können. Ein Vertragsabschluss im Beisein eines Übersetzers wird abgelehnt. Der Mieter müsse selbst in der Lage sein, im Falle einer Havarie mit dem Vermieter zu kommunizieren. »Wie zugezogene Unionsbürger unterkommen, bis sie fließend Deutsch sprechen, ist nicht das Problem von der Immobilienfirma«, wird der Unterstützerin mitgeteilt.

Rassistisches Mobbing, unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme

Eine Hausbewohnerin beginnt in der Nachbarschaft eine Unterschriftenkampagne gegen eine benachbarte Familie aus Rumänien. Drei Mietparteien unterschreiben, dass die Familie gehen soll, obwohl der Eigentümer der Wohnung sehr zufrieden mit der Familie ist. Daraufhin findet der Eigentümer eine neue Wohnung für die Familie, die nun umziehen muss.

Zugang zu Wohnraum

2014 wurden unter *Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt* und *Verweigerung von Gütern und Dienstleistungen* zusammengefasst 21 Vorfälle erfasst. Von 2015 bis 2018 wurden insgesamt 31 Diskriminierungsfälle beim *Zugang zu Wohnraum* gemeldet. 2015 und 2016 bewegten sich die Zahlen mit 8 beziehungsweise 9 dokumentierten Vorfällen auf niedrigem Niveau. Während die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt »Fairmieten – Fairwohnen« eine Zunahme von Beratungsanfragen verzeichnet, lässt sich Ähnliches für *DOSTA* für das Jahr 2018 nicht bestätigen, da die Zahl von Diskriminierungsfällen auf dem Wohnungsmarkt 2018 mit 6 Vorfällen noch niedriger liegt als 2017 (8 Vorfälle).³³

Trotz der geringen Fallzahlen ist davon auszugehen, dass antiziganistische Diskriminierung bei der Wohnungssuche extrem häufig ist. Wie die Leipziger Autoritarismus-Studie gezeigt hat, haben antiziganistische Einstellungen zwischen 2014 und 2018 zugenommen und sind weiterhin weitverbreitet.³⁴ Vor diesem Hintergrund kann es als wahrscheinlich angesehen werden, dass Einzelpersonen und Familien mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund auch verstärkt Diskriminierungserfahrungen bei der Wohnungssuche in Berlin machen.³⁵

Über die Jahre hinweg erreichten die Dokumentationsstelle immer wieder Meldungen, die zeigen, dass insbesondere ein großer Wohnungskonzern Unionsbürger*innen aufgrund fehlender Deutschkenntnisse ablehnt. Bei den in den Jahren 2016 bis 2018 gemeldeten Vermietungsverweigerungen wurden diese in 5 von 15 Fällen mit fehlenden Deutschkenntnissen begründet. Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt ist ein zentraler Grund, weshalb Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund sich zur Anmietung von Wohnungen in unbewohnbarem Zustand gezwungen sehen.³⁶

Zum beschränkten Zugang zu Wohnraum gehören auch rassistische Diskriminierung und Schikane im eigenen Wohnhaus. Die Studie der *Anti-*

³³ Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg 2018: Antidiskriminierungsreport 2016/2017. Online unter www.adnb.de/de/%C3%9Cber%20uns/Publikationen/, zuletzt abgerufen am 29.3.2019, S. 8.

³⁴ Decker et al. 2018 (Hg.): *Flucht ins Autoritäre*, S. 103f.

³⁵ Amaro Foro e. V. 2017: *Dokumentation von antiziganistischen und diskriminierenden Vorfällen in Berlin 2016*. Berlin, S. 12.

³⁶ Einem RBB-Bericht zufolge standen im September 2018 75 Häuser in Berlin leer, die als unbewohnbare »Problemimmobilien« eingeordnet wurden: Barthel, U./ Hocke, A./ Siebert, W. 2018: *Mindestens 75 Wohnhäuser in Berlin stehen leer*. Online unter www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/09/leerstand-75-haeuser-berlin-wohnungen-zahlen.html, zuletzt abgerufen am 29.3.2019.

diskriminierungsstelle des Bundes von 2014 ergab, dass jedem dritten Befragten Sinti*zze und Rom*nja als Nachbar*innen sehr oder eher unangenehm wären.³⁷ Die gemeldeten Fälle von antiziganistischer Diskriminierung durch Anwohner*innen und Nachbar*innen zeigen, dass der Zugang zu Wohnraum bei Mieter*innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund oft auch dann prekär bleibt, wenn sie trotz der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung gefunden haben und sich bereits in relativ sicheren Mietverhältnissen befinden. In einem Fall von 2018 wurde ein antiziganistisches Beschwerdeschreiben an einen Bezirksbürgermeister verschickt, in dem rassistische Beleidigungen und kriminalisierende Unterstellungen enthalten waren und in dem mit der Gründung einer »Bürgerwehr« gedroht wurde. Das Phänomen der »Bürgerwehr« wird zumeist mit der extremen Rechten in Verbindung gebracht.³⁸ In anderen EU-Staaten gehen solche Gruppen schon länger insbesondere gegen Rom*nja vor.

Die Projektmitarbeiterinnen beobachten, dass die Motivation der Betroffenen, mithilfe von Beratungsstellen gegen Diskriminierung vorzugehen, gering ist, wenn bereits eine Ablehnung durch Vermieter*innen beziehungsweise Hausverwaltungen erfolgt ist. Ein Grund für die Seltenheit von Interventionen in diesem Bereich liegt somit in den prekären Lebensumständen der Betroffenen, von deren Diskriminierungserfahrungen *DOSTA* Kenntnis erhält. Viele der Klient*innen, die bei der *Anlaufstelle für europäische Roma – Konfliktintervention gegen Antiziganismus* Beratung in Anspruch nehmen, fallen unter die Definition von Wohnungsnotfällen der *Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.*: Sie sind obdachlos, von Obdachlosigkeit bedroht oder leben in unzumutbaren Wohnverhältnissen. In diesen Fällen sind sie auf die bezirklichen Sozialämter verwiesen, die jedoch bei tatsächlicher Obdachlosigkeit immer wieder die Unterbringung nach ASOG verweigerten. Diese Vorfälle sind dem Lebensbereich *Kontakt zu Leistungsbehörden* zugeordnet.

³⁷ Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2014: Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma. Expertise für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Zentrum für Antisemitismusforschung, Institut für Vorurteils- und Konfliktforschung e.V. Berlin.

³⁸ Amadeu Antonio Stiftung 2016: Bürgerwehren. Hilfssheriffs oder inszenierte Provokation? Berlin. Online unter www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen/buergerwehren/, zuletzt abgerufen am 25. 3. 2019.

2016

Sozialchauvinistische Äußerung

Im Rahmen einer telefonischen Anfrage einer Frau rumänischer Herkunft bezüglich der Vermietung einer Wohnung, die mit Hilfe einer Sozialberaterin gestellt wird, fragt der Wohnungsbesitzer, ob es sich um Ausländer handle. Er schlägt vor, wöchentliche Hausbesuche zu machen, um sicherzustellen, dass die Wohnung sauber gehalten und nichts beschädigt werde.

Vermietungsverweigerung

Ein Mann aus Rumänien geht mit seinen Bewerbungsunterlagen zu einer städtischen Hausverwaltung. Nachdem die Sachbearbeiterin seinen Ausweis geprüft hat, wird der Mann aus dem Büro rausgeworfen mit der Aussage: »An Rumänen vermieten wir nicht.« Seine Bewerbungsmappe wird in die Mülltonne geworfen.

2017

Verweigerung der Unterbringung nach ASOG

Im Rahmen eines Telefongesprächs zwischen einem Sozialberater und einer Wohnheimmitarbeiterin zwecks Zuweisung von Plätzen für eine allein-erziehende Mutter mit drei Kindern, die im Besitz einer Kostenübernahme des Bezirksamtes ist, fragt die Wohnheimmitarbeiterin nach der Nationalität der Frau. Nachdem der Sozialarbeiter sagt, dass es sich um eine Frau aus Rumänien handle, erklärt die Mitarbeiterin, dass es keine freien Plätze gebe.

2018

Vermietungsverweigerung

Ein Mann rumänischer Herkunft spricht bei einer Hausverwaltung vor. Er reicht die notwendigen Unterlagen für eine 3-Zimmer-Wohnung mit einer Fläche von fast 90 Quadratmetern ein. Das Gespräch mit der Kundenbetreuerin läuft gut. Als sie seinen rumänischen Ausweis sieht, hört sie auf zu reden und guckt den Mann genau an. Dann sagt sie: »Die Wohnung ist zu klein. Sie reicht nicht für fünf Personen aus. Wir können Ihnen die Wohnung nicht vermieten.«

Beleidigung, Bedrohung, Angriff

Ein Mann rumänischer Herkunft wird durch den Betreiber der Pension, in der er wohnt, mehrfach antiziganistisch beleidigt, mit Gewalt bedroht und schließlich angegriffen. Anlass für die Gewalt ist, dass das Jobcenter die Kosten für die Unterbringung auf das Konto des Betreibers mit Verspätung überwiesen hatte.

ZUGANG ZU GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN

2014

Verweigerung der Kontoeröffnung, Kulturalisierung

Einer Frau aus Rumänien wird die Eröffnung eines Kontos verweigert, da sie sich mit der »blauen Roma-Karte« ausgewiesen habe, wie die Mitarbeiterin behauptet. Daraufhin zeigt ihr die Mitarbeiterin ein im Computer gespeichertes Muster davon. Dabei handelte es um die rumänische Identitätskarte, mit der sich rumänische Staatsbürger*innen innerhalb der Europäischen Union frei bewegen und sich in einem anderem EU-Staat niederlassen können.

2015

Kriminalisierende Unterstellung, Dienstleistungsverweigerung

Eine Frau aus Bulgarien möchte bei einem Internet- und Telefonanbieter Angebote einholen und sucht ein entsprechendes Geschäft auf. Nachdem der Verkäufer alle Angebote präsentiert hat, fragt er die Frau, aus welchem Land sie kommt. Als die Frau ihr Herkunftsland nennt, zerreit er den Zettel mit den Angeboten vor ihren Augen und behauptet, dass er die Anweisung habe, bei Kund*innen aus Bulgarien, Rumänien und Serbien eine Extra-Kautin in Höhe von 300 Euro zu verlangen. Die Begründung sei, dass die Menschen aus diesen Ländern die Geräte nehmen und verschwinden würden.

Unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme, Beleidigung

Eine Frau rumänischer Herkunft steht in einem Supermarkt in der Warteschlange der Kasse an. Da sie nur eine Flasche Saft und eine Packung Zigaretten kaufen möchte, stellt sie diese nicht aufs Band, sondern hält diese in der Hand. Plötzlich kommt ein Sicherheitsangestellter, packt sie und schiebt sie in Richtung seines Büros. Dort beschlagnahmt er ihr Geld (50 Euro), nimmt die Daten von ihrem Ausweis auf und droht damit, die Polizei zu rufen. Über eine Stunde hält er sie in seinem Büro fest, beschimpft sie mehrmals mit dem Wort »Zigeunerin« und lacht über sie.

Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

2014 wurden für *Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt* und die *Verweigerung von Gütern und Dienstleistungen* zusammengekommen 21 Vorfälle erfasst. 2015 lag die Zahl bei 7, 2016 bei 14. 2017 wurden 8 Fälle von antiziganistischer Diskriminierung dokumentiert, 2018 belief sich die Zahl auf 10 Fälle.

In diesem Bereich wurden häufig Fälle der Verweigerung eines Vertragsabschlusses durch Mobilfunkanbieter, der Verweigerung der Kontoeröffnung durch Banken und der Zutrittsverweigerung zu Geschäften ebenso wie kriminalisierende Unterstellungen in Geschäftskontexten gemeldet. In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurde 12 Mal gemeldet, dass Banken Kund*innen die Eröffnung eines Kontos verweigerten. Obwohl am 19. 6. 2016 das »Zahlungskontengesetz« (ZKG) in Kraft trat, demzufolge jede*r Verbraucher*in auch ohne festen Wohnsitz ein Konto eröffnen kann, kann von einem diskriminierungsfreien Zugang zu Bankkonten für Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund auch nach dem ZKG kaum die Rede sein. In vielen Fällen erfolgte die Verweigerung aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse oder es wurde gefordert, einen beeidigten Dolmetscher hinzuzuziehen oder eine einwohneramtliche Anmeldung nachzuweisen. Die gemeldeten Vorfälle zeigen, dass mehrere Banken in Berlin das ZKG sowohl in Bezug auf die Voraussetzungen als auch in Bezug auf das Ablehnungsverfahren mangelhaft umsetzen.

Auch in diesem Lebensbereich ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer hoch ist. Es besteht zwar die Möglichkeit, Ansprüche im Sinne des »Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz« (AGG) geltend zu machen, wenn Güter oder Dienstleistungen aus antiziganistischen Gründen vorenthalten werden. Den Rechtsweg nehmen die Betroffenen jedoch erfahrungsgemäß nur dann auf sich, wenn sie sich nicht in einer prekären sozialen Lage befinden.

Zugang zu medizinischer Versorgung

Insgesamt hat DOSTA zwischen 2014 und 2018 von 34 Diskriminierungsfällen im Bereich *Zugang zu medizinischer Versorgung* Kenntnis erlangt. 2014 wurden 4 Fälle gemeldet. 2015 wurden der Dokumentationsstelle 10 Vorfälle gemeldet, 2016 waren es 9. 2017 erreichten die Dokumentationsstelle 7 Meldungen, 2018 nur 4. Somit war die Zahl konstant sehr niedrig. Dass beim *Zugang zu medizinischer Versorgung* große Barrieren für die Meldung von Diskriminierungen bestehen, zeigen auch die Zahlen des *Antidiskriminierungsnetzwerks Berlin* des Türkischen Bundes Berlin-Brandenburg: 2016 wurden für das Gesundheitswesen 4, 2017 gar keine Diskriminierungsfälle gemeldet.³⁹

Unter den gemeldeten Vorfällen waren immer wieder Meldungen über einen erschwerten Zugang zu den gesetzlichen Krankenversicherungen, der von vielen bürokratischen Hürden geprägt ist, darunter Sonderanforderungen, restriktive oder mangelnde Durchsetzung der EU-Vorschriften oder europarechtswidrige interne Anweisungen der gesetzlichen Krankenkassen. Insbesondere die Aufnahme von Arbeitssuchenden, Selbstständigen, geringfügig Beschäftigten und nicht erwerbstätigen Unionsbürger*innen in die gesetzliche Krankenversicherung wird stellenweise abgelehnt oder verläuft oft sehr schleppend. Darüber hinaus wird die Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bezüglich der Durchführung des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs und der Berücksichtigung der Vorversicherungszeiten in den Heimatländern seitens der deutschen gesetzlichen Krankenkassen mangelhaft umgesetzt. Für Nichtversicherte oder in einem anderem EU-Land Versicherte entstehen so in Behandlungsnotfällen Schulden.

Sprachliche Barrieren führen dazu, dass selbst krankenversicherte EU-Bürger*innen medizinische Leistungen oft nicht in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus wurden Behandlungsverweigerungen, antiziganistische Anmerkungen seitens des medizinischen Personals oder der Krankenkassensachbearbeiter*innen gemeldet. Menschen mit selbst- oder fremdgeschriebenem Roma-Hintergrund müssen gegenüber Mitarbeiter*innen (privater und gesetzlicher) Krankenkassen, Ärzt*innen und medizinischem Personal stets mit herabwürdigenden Äußerungen, eugenischen und rassistischen Beleidigungen rechnen.

2016

Zutrittsverweigerung, kriminalisierende Unterstellung

Eine Ladenbesitzerin hängt ein rundes Verbotsschild mit dem durchgestrichenen Wort »Roma« an der Ladentür auf. Die Inhaberin erklärt, sie wisse sich nicht mehr anders zu helfen, da sie zu oft bestohlen worden sei.

2017

Dienstleistungsverweigerung

Ein Mitarbeiter eines Elektrohandels weigert sich, einer Roma-Familie einen Fernseher zu verkaufen. Er sagt zu ihnen: »Wer kein Deutsch kann, darf hier keinen Vertrag unterschreiben.« Dabei ist die Familie in Begleitung eines deutschsprachigen Sozialarbeiters erschienen, um eine Übersetzung sicherzustellen.

Verweigerung der Kontoeröffnung

Ein Sozialberater begleitet eine Frau in eine Bankfiliale zwecks Kontoeröffnung. Als die Sachbearbeiterin einen Termin zur Kontoeröffnung ausmachen möchte, erwähnt der Sozialberater, dass die Frau noch keine deutsche Meldeadresse habe, weil sie erst kürzlich zugezogen sei, aber nun das Konto brauche, um eine Arbeit aufnehmen zu können. Daraufhin antwortet die Sachbearbeiterin, dass eine Kontoeröffnung dann nicht möglich sei. Der Sozialberater weist sie auf das sogenannte Basiskonto beziehungsweise »Jedermannkonto« hin. Daraufhin bespricht sie sich mit einem Vorgesetzten, kommt jedoch mit der Antwort zurück, dass es trotzdem nicht möglich sei.

2018

Beleidigung

Eine Frau, die Pfandflaschen gesammelt hat, möchte diese in einem Supermarkt abgeben. Ein Sicherheitsmitarbeiter streitet mit ihr darüber, ob sie die vielen Flaschen dort abgeben darf und beschimpft sie als »Scheiß Zigeuner«.

Dienstleistungsverweigerung

Der Mitarbeiter einer Hausverwaltung weigert sich, in einem Mietshaus einen neuen Stromzähler einzubauen. Gegenüber einem Sozialarbeiter, der telefonisch um den Einbau bittet, begründet der Mitarbeiter seine ablehnende Haltung am Telefon antiziganistisch. Lachend sagte er: »Und mal ehrlich: Ist doch vollkommen egal, ob die Zigeuner Strom haben oder nicht.«

³⁹ Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin 2018: Antidiskriminierungsreport 2016/2017, S. 8.

ZUGANG ZU MEDIZINISCHER VERSORGUNG

2014

Sozialchauvinistische Äußerung, Kulturalisierung

Ein Sprachmittler telefoniert mit einer Kinderärztin, um einen Impftermin für einen Klienten zu vereinbaren. Die Kinderärztin sagt: »Solche Leute kümmern sich nicht um ihre Kinder.« Auf die Nachfrage, wer »solche Leute« sein sollen, sagt die Kinderärztin, es ginge »nicht um Nationalität«. Sie könne es am Aussehen erkennen, wer sich wie verhalten würde.

2015

Auskunftsverweigerung und Desinformation, rassistisch motivierte Ablehnung durch Krankenkassen

Eine junge rumänische Romni möchte ihren Mann bei der Krankenkasse anmelden. Dort wird ihr gesagt, es würde alles klappen, alle Unterlagen seien vorhanden und er würde in den nächsten Wochen die Mitgliedskarte zugeschickt bekommen. Für die Wartezeit bekommt er von der Krankenkasse einen vorläufigen Mitgliedsausweis ausgestellt, der jedoch zu einem bestimmten Zeitpunkt abläuft. Eine Woche, bevor der vorläufige Ausweis abläuft, ruft die junge Frau bei der Krankenkasse an, bekommt jedoch keine sinnvolle Antwort. Daraufhin ruft die Sozialberaterin einer Beratungsstelle für sie noch einmal dort an. Diese bekommt die Auskunft, der Herr sei gar nicht bei der Krankenkasse gemeldet, sie könnten nichts tun. Zwei Stunden später ruft eine andere Sozialberaterin, die akzentfrei Deutsch spricht, noch einmal dort an. Plötzlich heißt es, der Mann sei bei der Krankenkasse gemeldet. Es heißt, dass intern kein Antrag zur Ausstellung einer Karte gestellt wurde. Dies wird nun nachgeholt. Eine Woche später liegt die Versicherungskarte im Postkasten.

2016

Nicht-Anerkennung von Europäischer Krankenversicherungskarte

Infolge einer Krankenhausbehandlung eines minderjährigen Mädchens, wofür ihre Mutter die Europäische Krankenversicherungskarte vorzeigt, stellt das Krankenhaus eine Rechnung in Höhe von fast 2.000 Euro aus, obwohl die Behandlungskosten durch die rumänische Krankenkasse übernommen werden. Das Vorzeigen der Versichertenkarte wird seitens des Krankenhauses geleugnet und rückwirkend nicht mehr zugelassen.

Arbeitswelt

2014 erfasste die Dokumentationsstelle 13 Vorfälle aus dem Bereich *Arbeitswelt*. 2015 gingen 10 Meldungen ein, 2016 waren es 16. 2017 verzeichnete die Dokumentation 4 Diskriminierungsfälle, 2018 waren es 6.

Beim Zugang zur Arbeitswelt wurden vor allem abwertende antiziganistische Äußerungen seitens der Vorgesetzten sowie Verstöße gegen das Arbeitsrecht gemeldet, darunter ausbeuterische und erpresserische Praktiken wie Drohungen mit Nichtbezahlung, Kündigung, körperliche Gewalt oder Kündigung bei Arbeitsunfällen. Außerdem wurde von rassistisch motivierter Vorenthaltung von Informationen sowie der Unterstellung von kriminellen Handlungen berichtet. Ein großer Teil der gemeldeten Vorfälle ereignete sich an Arbeitsplätzen im Niedriglohnbereich wie im Reinigungswesen.

Aus Angst, die Arbeitsstelle zu verlieren, nahmen die Betroffenen zumeist Interventionsangebote nicht an. Für Betroffene in solchen Arbeitsverhältnissen geht es im Diskriminierungsfall in der Regel auch darum, die durch die Diskriminierung verursachten materiellen Nachteile auszugleichen. Dies könnte dazu führen, auch in prekären Lebenslagen Beratung zu suchen. So verzeichnet das *Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit (BEMA)* unter anderem als häufige arbeitsrechtliche Themen Urlaub, Arbeitsvertrag, Lohnbetrug, Kündigung, arbeitsrechtliche Geltendmachung und Arbeitszeit.⁴⁰ In prekären Beschäftigungsverhältnissen widerfährt es vor allem zugewanderten Arbeitnehmer*innen, dass ihr*e Arbeitgeber*in plötzlich den Kontakt abbricht.⁴¹

Zwar mangle es neu migrierten und ratsuchenden Menschen noch an der Kenntnis von Rechten, die größere Hürde bestehe jedoch bei der Wahrnehmung und Durchsetzung dieser Rechte, so *BEMA*.⁴² Diese Beobachtung kann die Dokumentationsstelle vor dem Hintergrund der insgesamt 49 Diskriminierungsfälle, die in den fünf Jahren der Projektlaufzeit gemeldet wurden, bestätigen.

⁴⁰ Berliner Beratungszentrum für Migration und gute Arbeit 2019: Migration und Arbeit in Berlin. Erkenntnisse aus der Arbeit des BEMA. Online unter: www.bema.berlin/site/assets/files/1049/erkenntnisse_aus_der_arbeit_des_bema.pdf, zuletzt abgerufen am 29. 7. 2019.

⁴¹ Berliner Beratungszentrum für Migration und gute Arbeit 2018: Arbeitgeber*in verzogen, Kurzinformation 2/2018. Online unter: www.bema.berlin/site/assets/files/1048/2_arbeitgeber_verzogen.pdf, zuletzt abgerufen am 29. 7. 2019.

⁴² Ebd.

Verweigerung von medizinischer Behandlung

Eine Frau rumänischer Herkunft bringt ihren Säugling mit hohem Fieber in die Notaufnahme. Aufgrund der Tatsache, dass sie keine Krankenversicherung für ihren Sohn vorweisen kann, wird sie aufgefordert, sofort 100 Euro für die Untersuchung zu bezahlen. Da sie nicht über das Geld verfügt, wird die Untersuchung des Säuglings verweigert, obwohl im Falle einer fehlenden Krankenversicherung die erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt werden sollen. Dies empfindet die Frau als Diskriminierung aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes.

2017

Eugenische Äußerung

Im Anschluss einer Vorbesprechung für einen Kaiserschnitt mit der zuständigen Gynäkologin wird einer schwangeren Romni von der Anästhesistin in arrogantem Tonfall empfohlen, sie solle sich bei dem Eingriff doch gleich sterilisieren lassen. Die Gynäkologin hatte das Thema Sterilisation zuvor nicht angesprochen und ein solcher Eingriff war auch medizinisch nicht notwendig, da es erst der zweite Kaiserschnitt sein würde. Eine Sozialarbeiterin meldet den Fall.

Kriminalisierende Unterstellung

Eine Frau rumänischer Herkunft wird während der Vorsprache bei einer gesetzlichen Krankenkasse von der Sachbearbeiterin beschuldigt, einen Kugelschreiber vom Tisch gestohlen zu haben. Die Sachbearbeiterin besteht darauf, dass die Frau ihre Tasche öffnet und den Inhalt herausnimmt. Nachdem sich herausstellt, dass die Frau nichts weggenommen hat, entschuldigt sich die Sachbearbeiterin dennoch nicht.

2018

Verweigerung von medizinischer Behandlung, ablehnende Haltung von Autoritätspersonen

In einer Arztpraxis wird einer Patientin gesagt, dass bei ihr keine Magen-OP hätte gemacht werden sollen, da sie kein Deutsch spreche und deshalb nicht in der Lage sei, zu verstehen, was Ärzt*innen ihr raten würden, um die Ernährungstipps einzuhalten. »Sie hätte mal lieber in der Heimat bleiben sollen.« Als sie erfährt, dass die Patientin aus Rumänien stammt, fragt die Ärztin: »Sind Sie Roma?«, und sagt gleich darauf: »Na klar, diese Leute sind von ihrer Mentalität her ja so, dass sie kein Deutsch lernen wollen und sie sagen dann immer, sie fühlen sich krank, um nichts machen zu müssen.«

ARBEITSWELT

2015

Kriminalisierende Unterstellung, unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme

Eine Frau aus Rumänien befindet sich in der Probezeit für eine Arbeit als Reinigungskraft in einer Gaststätte. Ihre Vorgesetzte unterstellt ihr, Gegenstände von einem Gast geklaut zu haben, obwohl sie keinen Zutritt zu seinem Zimmer hat. Eine Woche später wird ihr gekündigt.

Kriminalisierende Unterstellung

Eine Bekannte vermittelt einer Frau mit Roma-Hintergrund aus Rumänien ein Vorstellungsgespräch für eine Stelle als Reinigungskraft in einem Hotel. In der Folge erhält die Bewerberin mehrere Anrufe von der Arbeitgeberin, in denen ihr unterstellt wird, sie hätte jemanden ins Hotel geschickt, um Sachen zu klauen.

2016

Ablehnende Haltung von Autoritätspersonen, Kulturalisierung

Ein Arbeitsvermittler des Jobcenters kommt eine Stunde zu spät zum Termin mit einem Klienten aus Rumänien. Er stellt dem Klienten Fragen zu seinen Bildungsabschlüssen. Dieser gibt an, in Rumänien sieben Jahre die Schule besucht zu haben. Der Arbeitsvermittler sagt daraufhin zur Begleiterin des Klienten, er würde in die Kundendatei eintragen, der Klient habe kein Interesse daran, sich zu integrieren. Der Arbeitsvermittler äußert darüber hinaus, der Kunde habe keine Eigenschaften, die auf dem Arbeitsmarkt gesucht würden. Beim Ausfüllen des Bogens zur Selbsteinschätzung wird der Klient gar nicht erst befragt.

2017

Kriminalisierende Unterstellung, Kulturalisierung, unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme

Eine Sozialarbeiterin kontaktiert telefonisch ein Arbeitsvermittlungsunternehmen, um einen interessierten Bewerber bulgarischer Herkunft zu vermitteln. Die Vermittlerin fragt, ob die interessierte Person polizeilich in Berlin gemeldet sei und macht darauf aufmerksam, dass sie »keine Leute ohne Anmeldung« vermittele, und erklärt: »Wissen Sie, es ist mir alles zu skurril. Wir möchten keine Migrationswelle auslösen, indem die Leute nach Deutschland kommen, nur weil wir sie in Jobs vermitteln. Wir wollen nicht, dass Menschen aus Bulgarien ausziehen, nur weil wir Arbeitsplätze anbieten. Außerdem möchten wir hier keine Schlepperbanden.«

*Sozialchauvinistische Äußerung,
Aufforderung zur Ausreise*

Ein Mitarbeiter in der Arbeitsvermittlung eines Jobcenters äußert sich regelmäßig beleidigend gegenüber Rom*nja, die in Begleitung einer Sozialarbeiterin zum Termin erscheinen. Unter anderem beleidigt er sie als »Sozialschmarotzer« und sagt: »Gehen Sie zurück in Ihr Land«.

2018

Sozialchauvinistische Äußerung

Eine Leiharbeiterin rumänischer Herkunft wird in Anwesenheit ihrer Kolleginnen von der Schichtleiterin beschuldigt, in der Mittagspause Gegenstände in der Toilette auf dem Boden geworfen zu haben. Als sie sich darüber beschwert, dass von mehreren Kolleginnen nur sie beschuldigt wird, wird ihr gesagt: »Hau ab. Wenn du Lust hast zu quatschen, geh ins Büro.«

*Beleidigung, unverhältnismäßige
oder ungerechtfertigte Maßnahme*

Ein Mann, der als Lkw-Fahrer arbeitet, wird vom Besitzer der Firma als »stinkender Jude« und »rumänischer Zigeuner« beschimpft. Daraufhin schlägt eine andere Mitarbeiterin vor, dass er nach Bremen versetzt wird, was der Betroffene aufgrund der Entfernung als unzumutbar und als schikanöse Äußerung empfindet.

ERLÄUTERUNG DER ERSCHEI- NUNGSFORMEN

Vorbemerkung

Im Folgenden werden die zur näheren Bestimmung der gemeldeten Vorfälle verwendeten Erscheinungsformen näher beschrieben. Die aus den vorhandenen Daten entwickelten Erscheinungsformen lassen sich in drei Arten einteilen. Erscheinungsformen wie *Beleidigung* oder *Aufforderung zur Ausreise* fassen verbale Diskriminierungen. Andere Erscheinungsformen wurden gewählt, um antiziganistisch motivierte Ausschlüsse oder Verwehungen auf materieller Ebene wie *unrechtmäßige Versagung von (sozialen) Leistungen*, *Verweigerung der Kontoeröffnung* oder *Ablehnung durch Schule oder Kindertagesstätte* sichtbar zu machen. Erscheinungsformen wie *Angriff* oder *Bedrohung* verweisen dagegen auf direkte Gewalt oder die Androhung von Gewalt in Diskriminierungssituationen und müssen aufgrund der besonderen Schwere der Äußerung oder Handlung gesondert erfasst werden.

DIE FÜNF HÄUFIGSTEN ERSCHEINUNGSFORMEN IN DEN DOKUMENTIERTEN VORFÄLLEN

2016

- Sozialchauvinistische Äußerung 17
- Kriminalisierende Unterstellung 15
- Anforderung von irrelevanten Unterlagen 14
- Unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme 14
- Beleidigung 14

2017

- Beleidigung 27
- Sozialchauvinistische Äußerung 20
- Unrechtmäßige Versagung von Leistungen 18
- Ablehnende Haltung von Autoritätspersonen 17
- Kulturalisierung 16
- Unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme 16

2018

- Beleidigung 26
- Unrechtmäßige Versagung von Leistungen 22
- Anforderung von irrelevanten Unterlagen 18
- Rassistische Propaganda 16
- Kulturalisierung 14

Ablehnung durch Schulen oder Kindertagesstätten, ablehnende Haltung von Autoritätspersonen und rassistisches Mobbing

Ablehnungen von Kindern mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund durch Kitas oder Schulen sind für viele von Antiziganismus betroffene Familien eine häufige Erfahrung. Eine offen rassistische Begründung kommt bei dieser Erscheinungsform eher selten vor. Die Ablehnungen erfolgen häufig mit der Begründung, dass die Warteliste für einen Kita-Platz voll sei, was sich dann jedoch als unwahr herausstellt und/oder mit einer ablehnenden Haltung einher-

geht. Bei Schulen kommt es vor, dass die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung behauptet oder auf die Willkommensklassen verwiesen wird. Dies zeigt, dass diese Erscheinungsform für Eltern oft nur schwer fassbar ist. Eine Untersuchung der Mechanismen, die eine Ausgrenzung aus dem Bildungsbereich zur Folge haben, könnte hier Klarheit für Betroffene und Akteure schaffen. Eine ablehnende Haltung von Autoritätspersonen, die den Betroffenen gegenüber in einer Machtposition sind, wird besonders häufig bei Vorfällen im Lebensbereich *Zugang zu Bildung* vermerkt. Immer wieder kommt es vor, dass Lehrer*innen auf Berichte von antiziganistischer Diskriminierung durch einzelne Kinder nicht angemessen reagieren, sondern Fälle von rassistischem Mobbing, als wiederholte direkte Diskriminierung, ignorieren. So machen Kinder, die von Antiziganismus betroffen sind, früh die Erfahrung, dass ihre Diskriminierung in den Augen von Autoritätspersonen unwesentlich ist. Dies kann zu einer gravierenden Einschränkung von Entwicklungschancen im schulischen Bereich führen und betrifft die gesamte Persönlichkeitsentwicklung.

Beleidigung, Bedrohung und Angriff

Verbale Abwertungen, Bedrohungen und Angriffe weisen in der Regel ein gemeinsames Muster auf: Personen gehen ihnen vollkommen fremde Menschen im öffentlichen Raum aus dem Nichts heraus antiziganistisch an. Auf der Ebene der verbalen Diskriminierungen sind Beleidigungen als »Zigeuner« am häufigsten. Ebenfalls sehr häufig ereignen sich sozialchauvinistische Äußerungen, die zumeist einen geringen Arbeits- und Leistungswillen, mangelnde Hygiene oder Kinderreichtum unterstellen. Gemeldet wurden solche Vorfälle dabei fast immer durch Zeug*innen der Diskriminierungssituationen.

Segregation

Die bereits in den Jahren 2015, 2016 und 2017 konstatierten Kritikpunkte – insbesondere der von den Regelklassen ausgeschlossene Unterricht, aber auch die oft geringe Formalisierung des Unterrichts – bestehen auch 2018 fort. Problematisch ist die separate Beschulung auch vor dem Hintergrund möglicher Segregationserfahrungen in Schulen in den Herkunftsländern.⁴³ Unter Segregation ist darüber hinaus auch jede Art von behördlicher gesonderter Kennzeichnung

⁴³ Zur Praxis in Rumänien bietet der Film »Scoală Noastră« (2011, USA / Schweiz) von Mona Nicoara und Miruna Coca-Cozma einen guten Einblick.

zu verstehen, die als ethnische Identität »Roma« unterstellt. Auch im Bereich Wohnen kommt es immer wieder zu Vorstößen von institutioneller Seite, die auf eine Separation von Rom*nja von der Mehrheitsgesellschaft hinauslaufen.

Verweigerung einer Dienstleistung, Zutrittsverweigerung und Verweigerung der Kontoeröffnung

Zu diskriminierenden Dienstleistungsverweigerungen kommt es vor allem in Geschäften, wo Menschen mit selbst- oder fremd zugeschriebenem Roma-Hintergrund häufig Diebstahl unterstellt oder der Abschluss eines Vertrags verweigert wird. Beleidigungen durch Security-Personal oder grundlose repressive Maßnahmen wie Hausverbote sind nicht nur schmerzliche Erfahrungen, sondern bedeuten für die Betroffenen auch eine starke Einschränkung hinsichtlich der freien Wahl von Gütern und Dienstleistungen.

Verweigerung der Antragsannahme, Auskunftsverweigerung oder Desinformation und Verweigerung der Ausstellung oder Aushändigung von Dokumenten

Als Verweigerung der Antragsannahme fasst die Dokumentationsstelle die Abweisung von Antragsteller*innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund durch Behördenmitarbeiter*innen. Gemäß § 20 Abs. 3 SGB X und § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I ist eine solche Antragsannahmeverweigerung nicht zulässig – auch dann nicht, wenn Antragsteller*innen nicht über Deutschkenntnisse verfügen. Mangelnde Deutschkenntnisse sind häufig ein Grund für fehlende oder geringerwertige Beratung und Unterstützung. Häufig werden Antragsteller*innen im Zuge der Abweisung dazu aufgefordert, eine*n Dolmetscher*in zu engagieren. Darüber hinaus kommt es zur Verweigerung von Auskünften oder auch zur Erteilung von Falschinformationen, die gerade für Kund*innen mit geringen Deutschkenntnissen und prekärem sozialem Status kaum eigenständig überprüfbar sind. Dies stellt eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Merkmals Sprache dar, die der Studie zu Diskriminierungsrisiken in der öffentlichen Arbeitsvermittlung zufolge zu einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft führt.⁴⁴ Auch die

Ausstellung einer Steuernummer oder Aushändigung von Dokumenten wie Antragsformularen wird immer wieder verweigert. Diese Verwaltungspraxen widersprechen dem Prinzip der Gleichbehandlung aller EU-Bürger*innen.

Anforderung von Unterlagen, die über Amtswege eingeholt werden sollten, und Anforderung von irrelevanten Unterlagen

Die Anforderung von irrelevanten, inexistenten oder über Amtswege einzuholenden Unterlagen ist für Antragsteller*innen höchst verunsichernd und verwirrend und kann dazu führen, dass Leistungsberechtigte aus Unkenntnis der Rechtslage ihren Anspruch nicht weiter geltend machen. Eine solche Anforderung besteht beispielsweise in der Infragestellung der Freizügigkeit von Antragsteller*innen aus EU-Staaten, der Anforderung von Aufenthaltstiteln von allen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern oder der Anforderung eines Nachweises des Besuchs einer Kindertagesstätte oder des Nachweises von Vorversicherungszeiten im Herkunftsland. Auch werden von Antragsteller*innen bei der Familienkasse immer wieder Nachweise über die Einstellung ausländischer Familienleistungen verlangt – dies sollte jedoch über Amtswege zwischen den zuständigen Trägern der zwei EU-Mitgliedsstaaten geschehen.

Die geschilderten behördlichen Praktiken verschärfen das Problem mit komplizierten Antragsprozeduren, für die die Jobcenter bekannt sind. Der Studie »Diskriminierungsrisiken in der öffentlichen Arbeitsvermittlung« zufolge würden diese Prozeduren »vor allem solche Personen abschrecken, die in Haushalten mit einem niedrigen Erwerbseinkommen leben und für die aufstockende Sozialleistungen infrage kommen«.⁴⁵ Menschen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund sind hier stark benachteiligt: zum einen, weil sie größtenteils der in der Studie ausgemachten Gruppe entsprechen, zum anderen, weil von ihnen besonders häufig irrelevante Dokumente oder ausführliche Nachweise angefordert werden.

⁴⁴ Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2017: Diskriminierungsrisiken in der öffentlichen Arbeitsvermittlung, Berlin, S. 188. Online unter www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Diskriminierungsrisiken*in*der*oeffentlichen*Arbeitsvermittlung.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 29. 3. 2018.

⁴⁵ Ebd.

Verweigerung von medizinischer Behandlung, Nicht-Anerkennung der Europäischen Krankenversicherungskarte und rassistisch motivierte Ablehnung durch Krankenkassen

Die Verweigerung von medizinischer Behandlung erfolgt oft mit dem Verweis auf fehlende Deutschkenntnisse, die angenommene ethnische Zugehörigkeit oder ein vermutetes Fehlen einer Krankenversicherung. Unklar bleibt weiterhin, wie akzeptiert die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) in medizinischen Einrichtungen ist.

Beim Zugang zu Krankenversicherungen kommt es vor, dass sich Krankenkassen trotz Bezug von Leistungen nach SGB II, wodurch die Krankenversicherungskosten vom Jobcenter übernommen werden, weigern, Menschen aus Rumänien und Bulgarien aufzunehmen. Formulare zum Nachweis zurückliegender Mitgliedszeiten und aktueller Mitgliedschaften für Rentner*innen werden von den Trägern der Krankenversicherung in Bulgarien oder Rumänien oft nicht ausgefüllt zurückgesandt. Die Krankenkassen lasten dies jedoch den Betroffenen an.

Aufforderung zur Ausreise und wohlfahrtschauvinistische Äußerung

Wohlfahrtschauvinismus wächst in einem Klima, in dem der vorhandene Sozialstaat als eine exklusive Institution gesehen wird, die vor Migrant*innen zu schützen beziehungsweise zu verschließen ist. Die in antiziganistischen Diskriminierungsfällen häufig getätigte Aufforderung zur Ausreise gegenüber Einzelpersonen und Familien ist oft nicht direkt mit wohlfahrtschauvinistischem Gehalt verknüpft. Ihr Sinn erschließt sich jedoch erst vor dem Hintergrund dieses gesellschaftlichen Klimas. So fordern Behördenmitarbeiter*innen in Verbindung mit einer unrechtmäßigen Verweigerung von Leistungen oder der Verweigerung der Antragsannahme häufig auch zur Ausreise beziehungsweise Rückkehr auf.

Sozialchauvinistische Äußerung und eugenische Äußerung

Sozialchauvinismus bezeichnet die Erklärung von Armut und Elend mit angeblichen kulturellen und moralischen Defiziten der betreffenden Personen. Dies steht in Deutschland in einem spezifischen historischen Kontext: Die Vermutung der Arbeitsverwei-

gerung war seit den bismarckschen Sozialgesetzgebungen im Sozialstaat institutionalisiert. Diese traf Sinti*zze und Rom*nja in besonderer Weise: Zwischen 1871 und 1918 wurden im Deutschen Kaiserreich umfassende Zwangsmaßnahmen gegen Sinti*zze und Rom*nja durchgesetzt, wobei auf zeitgenössische Rassenideologien zurückgegriffen wurde. Diese Zwangsmaßnahmen umfassten unter anderem die Trennung von Kindern von ihren Eltern, die Bestrafung von Betteln und »Nichtbeschaffung eines Unterkommens« oder auch die Ausweisung.⁴⁶ Die Maßnahmen erfolgten unter dem Vorwand der »Besserung« und »Sesshaftmachung«. Die Zuschreibung der Zugehörigkeit zur Minderheit und die »Attestierung von Müßiggang« konnten zur Inhaftierung führen.⁴⁷

Typische sozialchauvinistische Äußerungen, die Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund heute in Berlin begegnen, unterstellen mangelnde Leistungsfähigkeit oder Arbeitsverweigerung, mangelnde Hygiene und/oder eine hohe Kinderzahl. Dies reicht bis zu eugenischen Äußerungen wie der Empfehlung von Verhütungsmitteln oder Sterilisation. Solche eugenischen Äußerungen gegenüber Frauen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund sind vor dem Hintergrund der Zwangssterilisationen von Rom*nja und Sinti*zze im Nationalsozialismus keinesfalls nur als eine rassistische Verletzung der Intimsphäre zu sehen, sondern außerdem Ausdruck der Kontinuität von antiziganistischem Denken. Da dieses Thema die Intimsphäre der Betroffenen berührt, ist davon auszugehen, dass hier eine besondere Hemmschwelle besteht, über diese spezifische Diskriminierungserfahrung mit Vertrauenspersonen zu sprechen und sie zu melden.

Vermietungsverweigerung und Verweigerung der Unterbringung nach ASOG

Typisch für die Erscheinungsform Vermietungsverweigerung sind Meldungen über pauschale Ablehnungen von Bewerber*innen für Wohnungen, sobald die Vermieter*innen oder Mitarbeiter*innen von Hausverwaltungen von der rumänischen oder bulgarischen Staatsbürgerschaft oder den fehlenden Deutschkenntnissen der Bewerber*innen erfahren. Mit dieser Begründung werden Besichtigungstermine

⁴⁶ Bonillo, Marion 2015: Sinti und Roma im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918. Eine Minderheit im Fokus der verschärften »Zigeunerpolitik«. In: von Mengersen, Oliver (Hg.): Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation. Bonn, S. 49-70.

⁴⁷ Reuss, Anja 2015: Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit. Berlin, S. 38.

verweigert oder mündliche Bewerbungen nicht entgegenommen. In manchen Fällen erfolgt die Diskriminierung ab Bekanntwerden der Staatsangehörigkeit der Bewerber*innen, in anderen werden die Betroffenen bei Ablehnung durch Vermieter*innen und Hausverwaltungen mit sozialchauvinistischen Begründungen wie beispielsweise abwertenden Äußerungen über Empfänger*innen von Sozialleistungen konfrontiert.

Unter den Erscheinungsformen rassistischer Diskriminierung gegenüber Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund hat die Verweigerung der Unterbringung nach ASOG oft gravierende Folgen. Bei den Sozialen Wohnhilfen und Bezirksämtern herrscht hinsichtlich der Unterbringung nach ASOG eine uneinheitliche Praxis vor, die sich häufig nicht an der Pflicht zur Unterbringung orientiert, sondern de facto die Funktion einer Kontroll- und Grenzbehörde einnimmt, indem Antragsteller*innen oft pauschal abgelehnt werden.

Kriminalisierende Unterstellung und unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahme

Ämter und Sozialbehörden, aber auch Geschäfte oder öffentliche Einrichtungen sind Orte, an denen Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund – oftmals von Angestellten – kriminelle Handlungen zugeschrieben werden. So zieht sich die Beschuldigung, einen Kugelschreiber geklaut zu haben, durch die Jahre hindurch. Dies zeigt, dass das Prinzip von *Racial Profiling* auch jenseits der Ordnungsbehörden gesellschaftlich weit verbreitet ist.⁴⁸ Die Erscheinungsform »kriminalisierende Unterstellung« erscheint zunächst eng mit dem Bereich *Ordnungsbehörden und Justiz* verbunden, findet aber häufiger beim *Kontakt zu Leistungsbehörden* und beim *Zugang zu Gütern und Dienstleistungen* statt. Der pauschale Betrugsverdacht gegenüber Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund, wie er sich in der Anzweiflung von Arbeitsverhältnissen bei Jobcentern zeigt, prägt auch den Kontakt mit anderen Ämtern und Behörden wie Familienkassen, Bürger- oder Gesundheitsamt. Ungerechtfertigte Maßnahmen wie Kontrollen, Befragungen oder die Anwendung von Gewalt gehen in der

Regel auf kriminalisierende Unterstellungen durch Nachbar*innen, Polizist*innen oder Security-Personal zurück und sind daher in ihrer Wirkung nicht zu unterschätzen.

Unrechtmäßige Versagung von Leistungen und Anzweiflung des Arbeitsverhältnisses

Unrechtmäßige Versagungen von Leistungen, die oft Kriminalität unterstellen, gehören zu den Haupterscheinungsformen von Antiziganismus. Der materielle Ausschluss, der damit oft einhergeht, betrifft in der Regel mehr Personen als den*die Abgelehnte*n selbst, da meist die Existenz weiterer Familienmitglieder von den beantragten Leistungen abhängt.

Arbeitsverhältnisse von Antragsteller*innen aus Rumänien und Bulgarien, die in Minijobs arbeiten, werden geprüft, auch ohne dass objektive und subjektive Anhaltspunkte für Betrug vorliegen. Die behördlichen Praktiken, die auf eine Anzweiflung des Arbeitnehmerstatus hinauslaufen und häufig mit einem Ablehnungsbescheid einhergehen, weisen dabei eine große Bandbreite auf: die Anforderung einer Erklärung zum Aufenthaltsgrund, obwohl die Antragsteller*innen Arbeitnehmer*innen sind; die Behauptung, der Arbeitgeber sei unter der angegebenen Geschäftsadresse angeblich nicht aufzufinden gewesen; die Aufforderung, einen ausführlichen Fragekatalog auszufüllen; der Verweis auf die fehlende Bezahlung nach Tarif; die Versagung von Leistungen aufgrund der Barzahlung der Gehälter oder aufgrund des Orts, an dem der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. So ergibt sich der Eindruck, dass die betroffenen Antragsteller*innen unter Generalverdacht stehen, nicht tatsächlich zu arbeiten, wenn sie aufstockende Leistungen beziehen wollen.

⁴⁸ Mohrfeldt, Johanna 2016: Die Farbe der (Un-)Schuld. Rassistische Kriminalisierung in der deutschen Migrationsgesellschaft. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster, S. 47-84.

»DIE MIGRATION INNERHALB DER EU WIRD NICHT AUFHÖREN«

Georgi Ivanov über die Beratungserfahrungen von Amaro Foro

*Amaro Foro bietet in der Anlaufstelle in Berlin-Charlottenburg Erstberatung für Unionsbürger*innen auf Romanes, Bulgarisch und Rumänisch. Georgi Ivanov ist Sozialarbeiter und leitet die Anlaufstelle. Seit sieben Jahren berät er Menschen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund.*

Für unseren Rückblick möchten wir auch einen Blick auf die sozialrechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre werfen, von denen die Klienten und Klientinnen der Anlaufstelle unmittelbar betroffen sind. Hat sich die Situation verbessert oder verschlechtert?

Das ist natürlich eine sehr pauschale Frage, aber ich würde sagen, insgesamt ist eindeutig eine Verschlechterung zu konstatieren. Nicht zuletzt durch Urteile des EuGH sind die Schrauben immer enger gedreht worden, sodass man inzwischen von einer systematischen und strukturellen Entrechtung von EU-Bürger*innen in Deutschland sprechen kann.

Beginnen wir mit dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien 2007.

Die deutsche Regierung hat damals die Gewährung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für Menschen aus Bulgarien und Rumänien so lange hinausgezögert, wie es nach EU-Recht überhaupt möglich ist, nämlich sieben Jahre. Die Folge war, dass viele Menschen aus Bulgarien und Rumänien in Deutschland nicht ohne Weiteres sozialversicherungspflichtig beschäftigt arbeiten durften – vielen blieb nur die Selbstständigkeit. Einzige Ausnahme waren hochqualifizierte, gesuchte Fachkräfte. Die Entscheidung, die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit erst nach sieben Jahren zu gewähren, war damals schon begleitet von antiziganistischen Mediendebatten, in denen vor angeblichem »Sozialtourismus« gewarnt wurde. Es ist vielleicht wichtig zu erwähnen, dass die Personenfreizügigkeit ein Grundprinzip der EU ist; Migrationsbewegungen innerhalb der EU kön-

nen schlichtweg nicht gestoppt werden – weshalb deutsche Bundesregierungen immer wieder versucht haben, durch die besagte Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder durch sozialrechtliche Ausschlüsse Migrationskontrolle auszuüben, die ihnen aber gar nicht zusteht. EU-Bürger*innen haben das Recht, sich in einem EU-Land ihrer Wahl aufzuhalten.

Was bedeutete dieser Zwang zur Selbstständigkeit für die Betroffenen?

Sie mussten also ein Gewerbe anmelden, diese Kleinunternehmen bestanden aber in der Regel aus einer Person, die dann von größeren Unternehmen engagiert werden konnte. Die klassischen Branchen waren dabei das Reinigungsgewerbe und die Baubranche, denn ohne ausreichende Sprachkenntnisse ist es nahezu unmöglich, den Weg in eine qualifizierte Beschäftigung zu finden. Diese Branchen funktionieren inzwischen mit ganzen Ketten von Subunternehmen. Gewerkschaften und Sozialberater*innen haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Folgen einer solchen Regelung vor allem Lohndumping und der Abbau arbeitsrechtlicher Standards sind. Sämtliche Risiken werden auf den einzelnen »Unternehmer« abgewälzt, der nicht nur Aufträge akquirieren, sondern sich auch selbst versichern muss, Steuern zahlen et cetera. Es existiert kein Arbeitsvertrag und somit auch keine Maßnahmen des Arbeitsschutzes, Kündigungsschutzes oder Ähnliches. Für die deutschen Unternehmen ist das sehr lukrativ, weil sie keine Sozialabgaben zahlen müssen. Und wenn der Lohn einfach nicht gezahlt wird, hat der – de facto abhängig beschäftigte – »Unternehmer« kaum Möglichkeiten, seine Rechte geltend zu machen. Es handelt sich um eine systematische Arbeitsausbeutung und das ist in Berlin auch beispielsweise bei der Reinigung von öffentlichen Gebäuden oder auf der Flughafenbaustelle vorgekommen.

Die Menschen sind also scheinselfständig?

Scheinselfständig bedeutet nicht, dass jemand in Wirklichkeit gar nicht arbeitet, sondern dass er als Selbstständiger arbeitet, obwohl er eigentlich abhängig beschäftigt ist. Diese Menschen sind Opfer von profitorientierten Unternehmen, die damit übrigens auch gegen das Arbeitsrecht verstoßen. Sie, also die Unternehmen, müssen in die Verantwortung genommen werden – nicht die Menschen, die ganze deutsche Innenstädte mit aufgebaut haben und trotzdem um ihre Existenz kämpfen müssen.

Was änderte sich ab dem 1. Januar 2014 mit der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit?

Begleitet wurde dies durch eine Kampagne der CSU gegen angeblichen »Sozialbetrug« mit dem Slogan: »Wer betrügt, fliegt!« Die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit war eine positive Veränderung und es sind durchaus viele Menschen dadurch in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gekommen. Leider kam es danach zu immer mehr sozialrechtlichen Ausschlüssen. Das ist wohl auch dem gesellschaftlichen Klima zu verdanken, besonders 2013 und 2014 gab es stark antiziganistisch geprägte Mediendebatten. 2014 kam dann die erste Einschränkung: Kindergeld konnte ab diesem Zeitpunkt nur noch bei Vorliegen einer Steuer-ID beantragt werden. Viele weitergehende Vorschläge der CSU ließen sich aufgrund fehlender EU-Rechtskonformität nicht umsetzen, sie sind aber sowohl ein Ausdruck des gesellschaftlichen Klimas als auch eine Bestätigung oder Ermutigung für ohnehin bestehende Ressentiments.

Im November 2014 urteilte der EuGH dann im Fall

»Dano« – worum ging es da?

Da ging es um den Ausschluss nicht erwerbstätiger und nicht arbeitssuchender EU-Bürger*innen vom Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Zu dieser Zeit war das noch umstritten, die zuständigen Kammern der Gerichte haben sehr unterschiedlich entschieden und nach § 7 SGB II waren EU-Bürger*innen nur in den ersten 3 Monaten von Leistungen ausgeschlossen. Das ist zwar bis heute so, aber damals waren immerhin Arbeitsuchende und ehemalige Arbeitnehmer*innen mit schulpflichtigen Kindern nicht explizit in den Ausschlusskriterien aufgeführt. 2015 gab es dann ein weiteres EuGH-Urteil, im Fall Alimanovic. Dieses Urteil war noch entscheidender, denn damit wurden auch nicht erwerbstätige und arbeitssuchende EU-Bürger*innen vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Das bedeutet: Es gibt verschiedene Freizügigkeitszwecke, neben Arbeit oder Arbeitsuche beispielsweise auch Bildung und Ausbildung der eigenen schulpflichtigen Kinder. Fast niemand hat nur einen Freizügigkeitszweck. Sobald es aber möglich ist, jemandem zu unterstellen, dass sein primärer Freizügigkeitszweck die Arbeitsuche ist, werden ihm durch die Jobcenter keine Leistungen bewilligt. Das ist nun seitdem die gängige Praxis, das Urteil hatte eine fatale Signalwirkung.

Gibt es denn keine anderen Unterstützungsmöglichkeiten?

Doch, und das Bundessozialgericht hat das in zwei Urteilen im Dezember 2015 dann auch so gesehen: Um existenzielle Notlagen zu vermeiden, sollte Unionsbürger*innen dann notfalls eben nach SGB XII geholfen werden, Sozialhilfe also. Darauf hat die Bundesregierung relativ zügig reagiert und Ende 2016 ein weiteres Gesetz verabschiedet, nach dem Unionsbürger*innen, die sich zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten, für fünf Jahre von sämtlichen Leistungen ausgeschlossen sind. Das betrifft auch ehemalige Arbeitnehmer*innen, deren Freizügigkeitszweck nicht nur Arbeitsuche, sondern auch Schulbildung ihrer Kinder ist. Es gibt also eine ganze Gruppe von Menschen, die einfach keinerlei Ansprüche mehr haben, sie sind de facto Bürger*innen zweiter Klasse. Viele Klient*innen, die zur Sozialberatung in die Anlaufstelle kommen, erhalten gar nichts mehr außer dem Kindergeld, obwohl sie EU-Bürger*innen sind. Das Einzige, was es darüber hinaus noch gibt, sind Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII für einen Monat, inklusive Unterkunft und Rückkehrhilfe. Besonders für Alleinerziehende ist die Situation sehr schwierig. Das Bundesverfassungsgericht hat schon vor Jahren zum Asylbewerberleistungsgesetz klar gesagt: Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren. Das heißt: Es gibt ein menschenwürdiges Existenzminimum, das jedem zusteht und das nicht durch Maßnahmen eingeschränkt werden darf, die vor allem der Migrationskontrolle dienen sollen. Leider scheint es deutsche Regierungspraxis zu sein, Urteile des Verfassungsgerichts so lange wie möglich zu ignorieren. Und speziell für die EU-Bürger*innen gibt es dort noch keine Rechtsprechung. Dabei ist im EU-Recht das Gleichbehandlungsgebot eindeutig festgelegt: EU-Bürger*innen dürfen in einem anderen EU-Land nicht diskriminiert werden, sie dürfen also nicht schlechter behandelt werden als die eigenen Staatsbürger*innen.

Was sind die Folgen dieses Gesetzes vom Dezember 2016?

Eine Zunahme von Verelendungserscheinungen. In deutschen Grünanlagen sind Familien zu sehen, die dort wohnen, weil sie keine Alternative haben. Ohne den Leistungsanspruch gibt es nämlich kaum Möglichkeiten, in Wohnungslosenunterkünften unterzukommen, zur Tafel zu gehen oder die eigene Situation nachhaltig zu verbessern, etwa durch Sprachkurse

oder andere Bildungsangebote, die den Zugang zum Arbeitsmarkt fördern. Zudem haben sie ohne Leistungsanspruch in der Regel auch kaum Zugang zu medizinischer Versorgung. Es bleibt schlicht keine Perspektive mehr. Und die Unterbringung nach ASOG ist nach wie vor schwer durchzusetzen. Außerdem wurde 2019 ein weiteres Gesetz verabschiedet, das nicht erwerbstätige Unionsbürger*innen vom Kindergeldbezug ausschließt – das ist die einzige Leistung, die ihnen beziehungsweise ihren Kindern derzeit noch bleibt, und es ist im Übrigen auch keine Sozial-, sondern eine Steuerleistung. Was soll aus Alleinerziehenden werden, aus Schwangeren, aus chronisch Kranken? Das trifft die schutzbedürftigsten Gruppen am härtesten und es entspricht auch nicht dem EU-Recht. Was ist mit der UN-Kinderrechtskonvention, die Deutschland unterzeichnet hat? Oder mit dem Schutz der Familie, wie er im Grundgesetz verankert ist? Es gibt jetzt schon zu viel Kinderarmut in Deutschland, und jetzt soll da auch noch die Axt angelegt werden. Wir beobachten das mit großer Sorge.

»KINDERGELDMISSBRAUCH«

2014 wurde seitens des Staatssekretärsausschusses zu »Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten« die Forderung laut, im Bereich von Familienleistungen und Kindergeld »Doppelzahlungen und Missbrauch« zu unterbinden.

Der von der Bundesregierung verabschiedete Abschlussbericht empfahl eine strengere Fassung der Verwaltungsanweisungen wie die Prüfung der Freizügigkeitsberechtigung und die Anforderung, die Existenz des Kindes nachzuweisen. Seit 2014 müssen Antragsteller*innen bei der Beantragung von Kindergeld eine Steuer-ID angeben. Bereits 2015 hatte eine Anfrage von Amaro Foro e.V. an die Familienkasse bezüglich der Anzahl von Betrugsfällen beim Bezug von Kindergeld durch EU-Bürger*innen aus Rumänien und Bulgarien die Antwort ergeben, dass »eine Analyse datentechnisch nicht möglich ist«. Im März 2018 antwortete die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD, dass überhaupt keine Zahlen zu »Missbrauchsfällen« beim Kindergeld existieren. Zum Thema Kindergeld hieß es im März 2019 im Entwurf für ein Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch dennoch, »seit mehreren Jahren« habe »die missbräuchliche Beantragung in organisierter Form zugenommen«. Eltern, die im Inland wohnen und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, erhalten Kindergeld nach Paragraph 62 ff. des Einkommensteuergesetzes. Das Kindergeld wurde somit bis 2019 grundsätzlich gezahlt, wenn die Eltern ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« in Deutschland haben. Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch wurden nicht erwerbstätige EU-Bürger*innen vom Kindergeld ausgeschlossen. Bei Zweifeln am Vorliegen eines rechtmäßigen Anspruchs sollen Familienkassen Kindergeldzahlungen leichter einstellen können. Auch kann die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bei Kontrollen »Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug prüfen und Erkenntnisse direkt an die Familienkassen melden«. Amaro Foro e.V. sieht die grundlose Erweiterung von Kontrollbefugnissen gegenüber migrantischen Familien vor dem Hintergrund der Debatten um »Kindergeldmissbrauch« kritisch und hat sich in einer Stellungnahme gegen das Gesetz positioniert.

DEBATTE UM DIE »INDEXIERUNG« VON KINDERGELD

Im Juni 2018 brachte die AfD-Fraktion einen entsprechenden Antrag im Bundestag ein, der für Kinder in Bulgarien, Kroatien, Polen, Rumänien und Ungarn nur noch Kindergeldzahlungen in Höhe von 50 Prozent der bislang gezahlten Leistung vorsah. Im August 2018 wollte Stefan Müller, parlamentarischer Geschäftsführer der CSU im Bundestag, »endlich Schluss« machen mit »zügellosen Kindergeldtransfers« ins Ausland. Auch einige Oberbürgermeister und der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags schlugen Alarm. Bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode zeigte sich die Große Koalition interessiert an der »Indexierung« der Lebenshaltungskosten: der Kopplung der Höhe der Kindergeldzahlungen an die jeweiligen Lebenshaltungskosten in den Ländern, in denen die Kinder leben. Ein Gesetzentwurf von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble scheiterte im März 2017 daran, dass die SPD keinen Verstoß gegen EU-Recht riskieren wollte. Schäuble versprach Einsparungen in Höhe von 160 Millionen Euro. Getroffen hätte dies dem Sozialrechtsexperten Stefan Sell zufolge die 1,6 Prozent der Kinder im Kindergeldbezug, die 2017 im Ausland lebten. Dass doppelte Haushalte auch doppelte Kosten verursachen, wird in den Debatten um eine »Indexierung« nicht berücksichtigt. Der AfD-Antrag von Juni 2018 wurde im Oktober 2018 vom Finanzausschuss abgelehnt.

DIE FORDERUNG NACH KINDERGELD-INDEXIERUNG AUF EU-EBENE

Im Sozialausschuss des EU-Parlaments forderten Dänemark, Deutschland und Österreich die Indexierung des Kindergelds in einem gemeinsamen Antrag, der im November 2018 abgelehnt wurde.

Gegen Österreich, das im Oktober 2018 eine Indexierung der dortigen Familienbeihilfe verabschiedet hatte, wurde im Januar 2019 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen des Verstoßes gegen die EU-Vorschriften über die soziale Sicherheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz eingeleitet. Im Februar 2019 fällte der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil, das nur so verstanden werden kann, dass EU-Bürger*innen Kindergeld in einem anderen Mitgliedsland in voller Höhe zusteht, wenn sie dort ihren Wohnsitz haben, unabhängig davon, wo die Kinder leben und ob die Eltern erwerbstätig sind.

CHRONIK SOZIAL-RECHTLICHER VERÄNDERUNGEN FÜR EU-BÜRGER*INNEN IN DER BRD

Diese Zeitleiste soll einen groben Überblick über die rechtlichen Entwicklungen im Bereich des Zugangs zu sozialen Leistungen und des EU-Freizügigkeitsrechts geben. Sie beansprucht weder Vollständigkeit noch ersetzt sie Handreichungen bei rechtlichen Fragestellungen.

2005

Das ALG II wird zum 1. Januar 2005 durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (»Hartz IV«) eingeführt. Das Arbeitslosengeld II (kurz Alg II oder ALG II, umgangssprachlich auch Hartz IV) ist in Deutschland die Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

2006

Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, werden von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II).

2007

Rumänien und Bulgarien treten der Europäischen Union bei.

2009

Der EuGH urteilt im Sinne zweier griechischer Staatsbürger gegen die ARGE Nürnberg und gegen den Ausschluss arbeitssuchender Unionsbürger*innen aus dem ALG II. Vatsouras und Koupatantze hatten aufstockend zu ihrem geringen Einkommen erfolgreich Hartz IV beantragt. Nach kurzer Zeit (bei einem der beiden nach weniger als einem Monat) wurden sie arbeitslos, woraufhin ihnen die Leistungen aberkannt wurden im Einklang mit dem besagten Artikel 7 des

SGB II. Sie legten Einspruch ein und gewannen. Das Urteil ist Teil einer Reihe von Entscheidungen, in denen der EuGH nicht erwerbstätigen Unionsbürger*innen soziale Leistungen zuspricht. Die Bundesregierung passte die Rechtslage in Deutschland aber nicht an dieses Urteil an.

2010

Das Bundessozialgericht entscheidet, dass der Leistungsausschluss von Unionsbürger*innen, die sich zum Zwecke der Arbeitsuche in Deutschland befinden, für Staatsbürger*innen von Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) keine Anwendung finden darf (BSG v. 19. 10. 10 - B 14 AS 23/10R). Vertragsstaaten des EFA sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Großbritannien.

2011

Die Bundesregierung setzt das EFA, das seit 1953 gegolten hatte, außer Kraft. In Berlin gründet sich das Netzwerk gegen den deutschen EFA-Vorbehalt.

2013

In der Debatte zur sogenannten »Armutszuwanderung« in den deutschen Medien in den Jahren 2013 und 2014 finden rassistische und antiziganistische Stereotype über EU-Bürger*innen in Deutschland weiter Verbreitung. Am 22. Januar 2013 veröffentlicht der Deutsche Städtetag das Positionspapier zu den Fragen der Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien. Er fordert die »Unterbindung der Armutszuwanderung«.

Ende 2013 tritt die Einschränkung der Freizügigkeit für Bürger*innen von Bulgarien und Rumänien außer Kraft (nach Ausnutzung der längstmöglichen Wartezeit nach EU-Beitritt). Auch zuvor waren rumänische und bulgarische Bürger*innen schon freizügigkeitsberechtigt, nur ihr Zugang zum Arbeitsmarkt war eingeschränkt: Sie mussten in der Regel eine Arbeitslaubnis beantragen, bevor sie legal arbeiten konnten.

2014

Wahlkampf zur Europawahl 2014. Das populistische Säbelgerassel der CSU von Wildbad-Kreuth und ihr Slogan »Wer betrügt, fliegt« beflügelt die in weiten Teilen rassistische Debatte zur »Armutszuwanderung«.

Der EuGH schwenkt um und legitimiert den deutschen Ausschluss nicht erwerbstätiger und nicht arbeitssuchender Ausländer*innen von ALG II im Urteil zur Rechtsache Dano (Rs. C-333/13).

Mit dem »Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften« werden im November folgende Gesetzesänderungen trotz Widerstand aus Wohlfahrtsverbänden verabschiedet:

- Wiedereinreisesperren können nicht nur bei erheblichen Straftaten, sondern auch dann verhängt werden, wenn Unionsbürger*innen wiederholt vortäuschen, dass die Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt vorliegen.
- Arbeitssuchenden, die keine tatsächliche Aussicht auf Erfolg bei der Arbeitsuche nachweisen können, kann nach über sechs Monaten Aufenthalt die Freizügigkeit aberkannt werden.
- Für den Kindergeldantrag muss die Steuer-ID angegeben werden.
- Das Erschleichen von Aufenthaltspapieren wird zur Straftat.

2015

Der EuGH legitimiert im September im Urteil zu der Rechtsache Alimanovic (Rs. C-67/14) auch den Ausschluss von nicht erwerbstätigen aber arbeitssuchenden EU-Bürger*innen von ALG II.

Im Dezember entscheidet das Bundessozialgericht, dass der vollständige Ausschluss von EU-Bürger*innen von existenzsichernden Leistungen unzulässig ist. Zu prüfen sei in diesen Fällen, ob Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach SGB XII besteht.

2016

Eine Dienstanweisung schreibt den Mitarbeiter*innen der Familienkassen vor, das Freizügigkeitsrecht bei EU-Bürger/innen zu prüfen, wenn sie Zweifel an dessen Bestand haben. Es besteht rechtlicher Zweifel, ob die Familienkasse als Sozialbehörde berechtigt ist, die Freizügigkeit zu prüfen.

Mit dem »Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch« schließt die Bundesregierung im

Dezember die folgenden Personengruppen für einen Zeitraum von 5 Jahren von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII aus:

1. Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht,
2. Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche,
3. Unionsbürger*innen, die als ehemalige Arbeitnehmende ihr Aufenthaltsrecht aus der Schul- oder Berufsausbildung ihrer Kinder ableiten (Art. 10 der VO 492/2011).

2018

Die Bundesagentur für Arbeit gibt in einer Arbeitshilfe und in Schulungen Hinweise zur Erkennung und Bekämpfung von sogenanntem »organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger«. Sie kriminalisiert damit den Leistungsbezug von EU-Bürger*innen und macht Jobcenter zu Verfolgungs- und Grenzbehörden.

2019

Die Bundesregierung legt den Entwurf eines »Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch« vor. Es soll u.a. den Ausschluss von in Deutschland lebenden EU-Bürger*innen vom Kindergeld unter bestimmten Bedingungen ermöglichen, sogenannte Tagelöhnermärkte verbieten und die Kompetenzen des Zolls stark erweitern.

Das Netzwerk *Europa in Bewegung* startet eine Kampagne gegen organisierte Leistungsverweigerung, gegen Kriminalisierung und Ausschluss von Unionsbürger*innen und fordert gleiche Rechte für alle.

Das »Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch« passiert im Juni Bundestag und Bundesrat. Kosten soll es den Bund 99,47 Millionen Euro, davon 97 Millionen bei der Zollverwaltung. In Kraft tritt damit auch der Ausschluss aus dem Bezug von Kindergeld für arbeitssuchende EU-Bürger*innen. Eingeführt wird zudem eine Meldepflicht der Familienkassen an die Ausländerbehörde zwecks Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts sowie die Möglichkeit, laufende Kindergeldzahlungen in Zweifelsfällen vorläufig einzustellen.

»DIE LEBENS- BEDINGUNGEN HABEN SICH VER- SCHLECHTERT«

**Rechtsanwalt Philip Rusche
über die Aufenthaltsrechtliche Situation
von Geflüchteten aus den Westbalkan-
staaten und ihren Alltag in Berlin**

Die sechs Westbalkanstaaten gelten seit 2015 als sichere Herkunftsstaaten. Was bedeutet das?

Es handelt sich dabei um eine Kategorie aus dem Asylrecht. In diesen Staaten soll angeblich generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten sein beziehungsweise der jeweilige Staat soll grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen können. Es wird generell vermutet, dass Verfolgungsfreiheit herrscht. Wenn das in einem spezifischen Fall nicht so ist, muss der Antragsteller oder die Antragstellerin das glaubhaft machen. Eingeführt wurde das Prinzip im Rahmen des sogenannten Asylkompromisses, wesentlich war hier Absatz 3 des Artikels 16a des Grundgesetzes. In dem Zuge wurde das Asylgesetz ergänzt um Paragraf 29a, der die sicheren Herkunftsstaaten einführt. Zu diesen Staaten, bei denen Verfolgungsfreiheit grundsätzlich vermutet wurde, gehörten Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn bis zu ihrem EU-Beitritt 2004, ebenso wie Rumänien und Bulgarien bis 2007. Ghana und der Senegal sind mit wenigen Unterbrechungen seit 1993 sichere Herkunftsländer. Seit 2014 gehören Serbien, Mazedonien und Bosnien dazu, seit 2015 Montenegro, Albanien und Kosovo. In den 1990er Jahren wurde so vor allem die Darlegungslast im Asylverfahren selbst umgekehrt. Mit dem Asylpaket I wurde im Jahr 2015 eine Art paralleles Aufnahmesystem eingerichtet, das mit dem Asylverfahren selbst nicht viel zu tun hat. Menschen aus sicheren Herkunftsländern werden – anders als die übrigen Asylantragstellerinnen und -antragsteller – nicht nach drei bis sechs Monaten aus den zentralen Aufnahmeeinrichtungen auf die Gemeinschaftsunterkünfte der Kommunen umverteilt. Sie müssen bis zum Verfahrensabschluss und im Fall der Ablehnung des Asylanspruches bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung in

den zentralen Aufnahmeeinrichtungen bleiben. Damit verbunden ist ein generelles Beschäftigungsverbot und die Residenzpflicht: Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in der die zentrale Aufnahmeeinrichtung liegt, darf nicht ohne Erlaubnis der örtlichen Ausländerbehörde verlassen werden. Obendrein werden in den zentralen Aufnahmeeinrichtungen die Leistungen nach dem Sachleistungsprinzip gewährt; es gibt also Essen aus der Großküche, Klamotten aus der Kleiderkammer und kaum Bargeld für die Menschen.

Wie sind die Lebensbedingungen in Berlin für Geflüchtete aus dem Westbalkan?

Es gibt eine räumliche Beschränkung auf Berlin, die Menschen müssen sich also hier aufhalten. In Berlin wurden bis April 2019 fast alle Verfahren im Ankunftscenter durchgeführt. Die Menschen wurden im Hangar in Tempelhof registriert und sollten dann in eine Erstaufnahmeeinrichtung kommen. Im Hangar sollte der Aufenthalt eigentlich maximal zwei Tage dauern. Doch Asylbewerber*innen waren teilweise mehrere Wochen im Hangar untergebracht. Warum sie weiterhin dort untergebracht wurden, ist unklar – es waren auf jeden Fall genug Plätze in regulären Unterkünften vorhanden. Der *Flüchtlingsrat Berlin* hat im Dezember 2018 in einer Pressemitteilung ausführlich beschrieben, welche Zustände dort herrschten: Verweigerung von medizinischer Versorgung, fragwürdige Quarantänemaßnahmen, Dauerlärm, Kälte, fehlende Bettdecken und fehlendes Sicherheitsgefühl. Bei den Räumen handelte es sich um nach oben offene, nur mit einem Vorhang verschlossene, abgetrennte Parzellen in einer riesigen Halle. Das hat dazu geführt, dass die Menschen dort nicht mehr schlafen konnten. Angestellte der dort eingesetzten Sicherheitsfirmen haben ein Klima der Angst verbreitet. Mittlerweile müssen sich Geflüchtete, die neu angekommen sind, in einem Haus auf dem Gelände der früheren Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik in Reinickendorf melden.

Wie ist die Unterbringungssituation der betroffenen Rom*nja?

Die Regelung, dass Antragsteller*innen aus sicheren Herkunftsstaaten in der Erstaufnahme bleiben müssen, wirkt erst mal recht neutral, bedeutet aber in anderen Bundesländern auch Segregation von Rom*nja – und zwar in den zentralen Aufnahmeeinrichtungen, also den schlechtesten Unterkünften, die man sich denken kann. Das bedeutet, dass die meis-

ten Geflüchteten mit Roma-Hintergrund in Einrichtungen leben, in denen das Essen zentral ausgegeben wird – eine Möglichkeit, selbst zu kochen, wie in Gemeinschaftsunterkünften, gibt es für sie nicht. Vom Taschengeld werden die Kosten für die Verpflegung abgezogen. Das ist auch eine Form von struktureller Diskriminierung, denn das Essen, das in diesen Unterkünften verteilt wird, ist – wegen der Zubereitung in großen Mengen wenig überraschend – schlecht. Es ist auch nicht billiger, Catering einzukaufen, als den Menschen die Leistungen in Geld auszubezahlen. Ich schließe daraus, dass es sich dabei um reine Schikane handelt. Das reiht sich ein in das gesetzgeberische Ziel der Asylrechtsverschärfungen ab 2015: die Lebensbedingungen zu verschlechtern, in der Hoffnung, dass die Zahl der Asylanträge sinkt. Und tatsächlich sind die Antragszahlen rückläufig.

Welche spezifischen Probleme haben Geflüchtete aus den Westbalkan-Staaten im Asylverfahren?

Ich habe häufig mit Mandant*innen zu tun, die seit den 1990er Jahren immer mal wieder zeitweise hier waren. Damit sie nicht abgeschoben werden und keine Einreisesperre bekommen, sind sie oft auf eigene Kosten ausgewandert. Die meisten Geflüchteten aus den Westbalkanstaaten stellen daher keine Erstanträge, sondern Folgeanträge. Dass ein Mandant oder eine Mandantin vorher noch nie in Berlin war, kommt eher selten vor – das sind dann meistens sehr junge Menschen. Diese Migration ist also nicht neu. Folgeantragsteller*innen gehen aber nicht in den Hangar, sondern direkt zum Ankunftszentrum in die Bundesallee in Wilmersdorf, um ihren Antrag persönlich zu stellen. Die Anhörung erfolgt dann schriftlich, man wird gebeten aufzuschreiben, warum man verfolgt wird. Es ist ein*e Sprachmittler*in dabei, aber manche Antragsteller*innen können auch einfach nicht besonders gut schreiben. Folgeanträge werden in der Regel innerhalb von wenigen Tagen abgelehnt.

Welche Chancen haben die Betroffenen auf ein faires Asylverfahren?

Was die Anhörung betrifft: Der Zeitraum zwischen Erstregistrierung und Anhörung beträgt oft nur zwei Wochen – das macht die Vorbereitung natürlich schwierig. Es bleibt sehr wenig Zeit, um Unterlagen zum Verfahren zu besorgen und einzureichen. Um medizinische Nachweise oder ärztliche Gutachten zu besorgen, müssen die Erkrankten natürlich auch erst mal einen Termin bekommen. Es mangelt grundsätzlich an rechtlichem Beistand. Auf Landesebene könnte ein Beratungsgutschein eingeführt werden, denn das Honorar vom geringen Taschengeld zu bezahlen, ist für die Betroffenen schwierig. Einen Beratungshilfeschein vom Amtsgericht für eine Beratung im laufenden Asylverfahren vor Anhörung und Bescheiderlass zu erhalten, ist quasi unmöglich. Viele suchen mich deshalb erst auf, wenn sie ihren Ablehnungsbescheid erhalten haben.

Welche anderen Möglichkeiten gibt es für Geflüchtete aus Serbien, Mazedonien, Bosnien, Montenegro, Albanien und Kosovo, in Deutschland zu bleiben?

Grundsätzlich können sich die Menschen drei Monate visumsfrei hier aufhalten. In Berlin kommen viele in der Community unter: bei Onkeln, Tanten, Geschwistern, Cousins und Cousinen. Anspruchsstatbestände für den Aufenthalt sind rar gesät: beispielsweise die Blue Card für gut ausgebildete Arbeitsmigrant*innen oder familiäre Gründe. Eine weitere Möglichkeit der Aufenthaltsgewährung bietet die Berliner Härtefallkommission; Voraussetzung ist hier in der Regel allerdings der Nachweis von Integrationsleistungen. Und dann gibt es noch die sogenannte Ausbildungsduldung.

Welche dieser Möglichkeiten können die Menschen tatsächlich in Anspruch nehmen?

Die Blue Card zu bekommen ist für die meisten vollkommen utopisch, da sie nicht über eine akademische Ausbildung verfügen und auch das entsprechende Einkommen nicht erreichen. Lebenspartnerschaft, Ehe und Kinder mit Unionsbürger*innen oder deutschen Staatsbürger*innen gibt es häufiger. Mir fällt jedoch immer wieder auf, dass die Ausländerbehörde Antragsteller*innen aus Serbien, Bosnien oder Albanien unter Generalverdacht stellt, wenn sie ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen geltend machen wollen. Wenn beispielsweise eine schwangere Frau aus

einem Westbalkanstaat die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Deutschen anführt, wird dem mit erheblichen Zweifeln begegnet. Dieses Misstrauen gibt es gegenüber Geflüchteten aus anderen Herkunftstaaten in diesem Ausmaß nicht. Die Ausländerbehörde ist zwar nicht dazu berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, nimmt dann aber nach Paragraph 27, Absatz 1a im Aufenthaltsgesetz ein missbräuchlich begründetes Verwandtschaftsverhältnis an. Eine Folge dieser ausländerbehördlichen Praxis ist es, dass Geflüchtete mit deutschen Kindern nur Kettenduldungen erhalten.

Wie verhält es sich mit dem Visum zur Beschäftigungsaufnahme, wird diese Möglichkeit in Anspruch genommen?

Zumindest eines der grün regierten Bundesländer musste im Bundesrat der Erklärung der Westbalkanstaaten zu sicheren Herkunftsländern zustimmen – im Gegenzug sollte eine Verbesserung bei den legalen Einreisemöglichkeiten zur Beschäftigungsaufnahme erreicht werden. Laut Paragraph 18 im Aufenthaltsgesetz können Drittstaatsangehörige mit einer qualifizierten Ausbildung ein Arbeitsvisum bekommen. Diese Regelung wurde für die Westbalkanstaaten in Paragraph 26, Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung für die Jahre 2016 bis 2020 ausgesetzt, sodass sie in der Theorie auch ohne qualifizierte Ausbildung ein Visum für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhalten können. Die Crux ist allerdings: Um beispielsweise einen Termin bei der deutschen Botschaft in Belgrad zu bekommen, fallen Wartezeiten von sechs bis neun Monaten an. In Sarajevo ist es nicht besser. Das macht natürlich kein Arbeitgeber mit, auch nicht der netteste. Wenn man den Bearbeitungszeitraum mit einberechnet, könnte der jeweilige Arbeitgeber den Arbeitnehmer erst um die 14 Monate später einstellen. Einzureisen, um vor Ort einen Job zu suchen und dann damit eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, ist aber rechtlich nicht möglich. Die gesetzlich geschaffenen Einreisemöglichkeiten werden somit de facto über das Verwaltungsverfahren konterkariert. Die Botschaften und Konsulate vor Ort mit mehr Stellen auszustatten, damit die Menschen ihr Recht auch wahrnehmen können, wäre selbstverständlich möglich. Dass dies nicht geschieht, zeigt den entgegenstehenden politischen Willen der Großen Koalition in der Bundesregierung. Besonders perfide ist dabei, dass diese Ausnahmeregelung für die Westbalkanstaaten damals geschaffen wurde, um ihre

Einstufung als sichere Herkunftsländer überhaupt erst zu rechtfertigen.

Wie sieht es bei der Duldung aus?

Wer über lange Zeiträume geduldet wurde, kann nach den Regelungen in den Paragraphen 25a und 25b Aufenthaltsgesetz eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erhalten. Für Jugendliche und Heranwachsende muss der geduldete Aufenthalt – erfolgreichen Schulbesuch und weitestgehende Straffreiheit vorausgesetzt – mindestens vier Jahre betragen, bei Erwachsenen sechs bis acht Jahre. Erwachsene müssen ihren Lebensunterhalt überwiegend durch ihre eigene Erwerbstätigkeit sichern, was gerade alten, traumatisierten oder schwer erkrankten Menschen schwerfällt. Doch tatsächlich werden sie in Berlin ohnehin vorher abgeschoben. Das liegt in der Verantwortung der Ausländerbehörde, die eine Landesbehörde ist, auf die also von der rot-rot-grünen Berliner Landesregierung durchaus Druck ausgeübt werden kann. In Bremen etwa, wo wie hier SPD und Grüne regieren, wird das wesentlich großzügiger gehandhabt. Seit 2014 gewährt das Land Berlin auch keinen Winterabschiebestopp mehr. In den Vorjahren waren Menschen aus den Westbalkanstaaten über die Wintermonate faktisch geduldet worden – auch dies eine Maßnahme, die das Land Berlin komplett allein ergreifen könnte, wenn es einen entsprechenden politischen Willen gäbe. Seitens der Berliner Ausländerbehörde großzügig Duldungen zu vergeben könnte viele Rom*inja vor der Abschiebung bewahren. Gerade Menschen mit medizinischen Einschränkungen machen es die Gerichte in Berlin sehr schwer: Bei Krankheit und Schwangerschaft sind die Hürden sehr hoch, um die Abschiebung auszusetzen. Das Modell der Ausbildungsduldung »3 plus 2« bedeutet eine dreijährige Ausbildung mit anschließender Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit. Asylantragsteller*innen aus sicheren Herkunftsländern unterliegen aber – wie oben ausgeführt – einem Beschäftigungsverbot. Schon allein deshalb ist es für die allermeisten Geflüchteten aus den Westbalkanstaaten nicht mehr ratsam, einen Asylantrag zu stellen.

INTEGRATIONSLEISTUNGEN UND FAMILIENNACHZUG

Paragraf 25a und 25b im Aufenthaltsgesetz sehen die Aufenthaltsgewährung »bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden« beziehungsweise bei »nachhaltiger Integration« vor, wobei Ersterer für alle Menschen unter 21 Jahren und ihre Eltern gilt, Zweiterer für alle Erwachsenen.

Paragraf 27 enthält den Grundsatz des Familiennachzugs. In Absatz 1(a) heißt es: »Ein Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen«. Dieser Paragraf bietet der Ausländerbehörde Spielräume, um Antragsteller*innen, die Ehepartner*innen oder Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates anführen, zu schikanieren.

AUSBILDUNGSDULDUNG

Mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen »Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung« wurde der Duldungsgrund »Ausbildung« explizit ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

In Paragraf 60a, Absatz 2 ist die 2015 eingeführte »Ausbildungsduldung« geregelt. »Einem Ausländer«, der eine Duldung besitzt, darf allerdings laut Aufenthaltsgesetz die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, »wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt«. Ebenfalls dem Beschäftigungsverbot unterliegt, wer »Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist« und wessen »nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde«. Mit diesen Vorgaben geht ein großer Ermessensspielraum für Behörden oder einzelne Sachbearbeiter*innen einher. Dass die Innenministerien und Ausländerbehörden diese restriktiv auslegen, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erschweren, zeigen viele Beispiele aus unterschiedlichen Bundesländern. Asylantragsteller*innen aus sicheren Herkunftsländern, im Fall der Westbalkanstaaten ganz überwiegend Rom*nja, sind unabhängig vom behördlichen Willen schon kraft Gesetz gänzlich ausgeschlossen.

CHRONIK ASYL- RECHTLICHER VERÄNDERUNGEN IN DER BRD

1949

Das Grundgesetz wird verabschiedet. »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht« steht darin, der Satz ist als eine Antwort auf die Folgen des Zweiten Weltkriegs zu verstehen. In Europa befanden sich Millionen von Menschen auf der Flucht und der Genozid, dessen Opfern vorher von fast allen anderen Ländern das Asyl verweigert worden war, war gerade erst wenige Jahre her. In den nächsten Jahrzehnten wurde das Asylrecht jedoch zunächst wenig angewandt, in der Regel gegenüber Geflüchteten aus Osteuropa. Damit wollte die BRD auch die Überlegenheit der eigenen Staatsform unter Beweis stellen.

1992

Es kommt zu Pogromen in Hoyerswerda, Mölln, Solingen, Rostock-Lichtenhagen und an vielen anderen Orten. Das Rostocker Pogrom richtete sich zunächst gegen rumänische Rom*nja, von denen damals viele nach Deutschland flohen, um Asyl zu beantragen. Im Vorfeld des Pogroms prägten antiziganistische Berichte in den lokalen Medien die Stimmung vor Ort. Politiker*innen der CDU und CSU forderten zu diesem Zeitpunkt zudem schon länger eine Änderung des Asylrechts.

1993

Mit Unterstützung der SPD setzen CDU und CSU eine Änderung des Asylrechts durch. Der sogenannte Asylkompromiss wird verabschiedet, demzufolge zwar politisch Verfolgte Asylrecht genießen – aber nur, wenn sie nicht aus einem »sicheren Herkunftsstaat« kommen und nicht über ein sogenanntes sicheres Drittland eingereist sind. Als sicher gelten alle Nachbarstaaten von Deutschland. Der Asylkompromiss wird deshalb zu Recht als die faktische Abschaffung des Asylrechts eingestuft. Außerdem wird das Asylbewerberleistungsgesetz verabschiedet, mit dem ein Sozialrecht zweiter Klasse für Geflüchtete etabliert wird. Die vorgesehenen Leistungen sind grundsätzlich niedriger als andere Transferleistungen wie etwa Sozialhilfe.

Ab 1997

Europäische Regelungen ergänzen bzw. ersetzen das deutsche Asylrecht. Es gelten die sogenannten Dublin-Regelungen, nach denen das EG- bzw. EU-Land für das Asylverfahren zuständig ist, das der*die Asylbewerber*in als Erstes betreten hat. Teilweise werden jedoch die Verschärfungen im deutschen Asylrecht durch europäische Regelungen wieder aufgefangen. Diese führen dazu, dass die BRD teilweise Menschen Asyl oder subsidiären Schutz gewährt, die nach dem viel restriktiveren deutschen Asylrecht ab 1993 keinen Anspruch darauf gehabt hätten.

2014

Die seit dem »Asylkompromiss« bestehende Möglichkeit, Herkunftsstaaten als sicher einzustufen, wird von der Bundesregierung genutzt, um Bosnien-Herzegowina, Serbien und Mazedonien zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären. Trotz Protesten der Opposition passiert das Gesetz den Bundestag und Bundesrat. Verbunden damit sind zunächst einige Verbesserungen, etwa die Aufhebung der Residenzpflicht und die Rückkehr zu Geld- statt Sachleistungen. Zwar betrifft die Änderung auch Menschen aus diesen Ländern, die keine Rom*nja sind, es kann aber auch vor dem Hintergrund vorangegangener Mediendebatten von einer antiziganistischen Motivation der Entscheidung gesprochen werden. Die wichtigsten Konsequenzen für die Betroffenen sind Schnellverfahren und Beweislastumkehr: Die BRD geht bei sicheren Herkunftsstaaten davon aus, dass dort keine Verfolgung stattfindet. Dadurch ist die Hürde für den*die Geflüchtete*n viel höher, der*die entgegen dieser Vorannahme beweisen muss, dass ihm*ihr Verfolgung droht.

2015

Auch Kosovo, Montenegro und Albanien werden im Rahmen des »Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes« zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt. Die Entscheidung ist auch vor dem Hintergrund einer Zunahme von Rassismus in der Gesellschaft zu sehen, die sich unter anderem in den Pegida-Aufmärschen und den zahlreichen Anschlägen auf Geflüchtetenunterkünfte zeigt. Bereits im Sommer 2015 hatte das »Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung« die meisten der erst im Vorjahr erreichten Verbesserungen für Geflüchtete wieder zurückgenommen. Durch das Asylverfahrensbe-

schleunigungsgesetz werden Geflüchtete aus »sicheren Herkunftsstaaten« nun in gesonderten Unterkünften untergebracht, die sie bis zu ihrer Abschiebung nicht verlassen. Besonders in den deutschen Flächenstaaten sind aufgrund der meist abgelegenen Lage der Unterkünfte massive Einschränkungen von Grundrechten der Betroffenen die Folge.

Anfang 2016

Die Bundesregierung verabschiedet das sogenannte Asylpaket II und ermöglicht damit weitere Entrechtungen von Geflüchteten. So wird die Abschiebung schwer kranker Menschen ermöglicht, selbst dann, wenn dies zu medizinischen Komplikationen führt. Das posttraumatische Belastungssyndrom wird als Abschiebehindernis ausgeschlossen.

Sommer 2019

Das »Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht«, auch bekannt als »Hau-ab-Gesetz«, wird verabschiedet. NGOs und Verbände kritisieren die Geschwindigkeit des Gesetzgebungsprozesses, die es der Zivilgesellschaft erschweren, ihre Expertise in den Prozess einzubringen. Das Gesetz sieht weitgehende Entrechtungen von Geflüchteten vor, etwa den Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum Abschluss des Asylverfahrens, was vor allem in den Flächenländern eine völlige gesellschaftliche Isolation und fehlenden Zugang zu Beratung und Rechtsbeistand bedeutet. Die Gründe für Abschiebegerfahrlichkeit werden erheblich ausgeweitet und sogar die Unterbringung in regulären Justizvollzugsanstalten ermöglicht. Es wird eine »Duldung light« eingeführt, ein weitgehend rechtsfreier Status, und die Gründe für Leistungskürzungen werden ausgeweitet. Die Rechte von Menschen, die einen Schutzstatus erhalten haben, werden beschnitten und die Arbeitsverbote ausgeweitet.

MEDIEN- MONITORING

*ANTIZIGANISMUS IN DER MEDIALEN
KOMMUNIKATION 2014 – 2018*

ANTIZIGANISMUS IN DER MEDIALEN KOMMUNIKATION 2014-2018

Zum methodischen Vorgehen

Ziel des Medienmonitorings ist es, die für Berlin relevanten medialen Diskurse in Bezug auf Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund systematisch und fortlaufend zu sichten, um latent oder explizit antiziganistische Darstellungen und Argumentationsmuster zu identifizieren und um die direkt gemeldeten antiziganistischen Vorfälle, die DOSTA erfasst, in öffentliche Diskurse und das gesellschaftliche Klima einordnen zu können. Die gesichteten Artikel bilden zudem die Basis für die Auswahl von Beispielen antiziganistischer Medienberichte, die zum einen in der Bildungsarbeit und zum anderen zur gezielten Sensibilisierung Medienschaffender genutzt werden. *Amaro Foro* steht in fachlichem Austausch mit der *Gesellschaft für Antiziganismusforschung*, der *Forschungsstelle Antiziganismus* an der Universität Heidelberg, dem *Mediendienst Integration* und den *Neuen Deutschen Medienmacher*innen*. Die Projektmitarbeiterinnen nehmen außerdem als Expertinnen am regelmäßig stattfindenden *Themenforum Medien und Integration der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration* teil. Für diese Interessenvertretung ist das Medienmonitoring die wichtigste Grundlage.

Das Medienmonitoring wurde 2014 erstmals im Rahmen von DOSTA durchgeführt. Der Schwerpunkt liegt auf Berliner Medien; im ersten Jahr wurden zusätzlich Medienberichte aus ganz Deutschland gesichtet, um einen Überblick über die Debatte zu gewinnen, sowohl überregionale als auch regionale wie etwa in der *Rheinischen Post*. Seit 2016 werden die relevanten Berliner Zeitungen (*Berliner Zeitung*, *Berliner Morgenpost*, *Tagesspiegel*, *B.Z.*, *taz* und *Neues Deutschland*) ausgewertet, 2016 und 2017 außerdem die Wochenzeitung *der Freitag*. Seit 2017 ist der *Berliner Kurier* Teil der Untersuchung, seit 2018 die *Junge Welt*. Beiträge überregionaler Medien sowie Fernsehbeiträge werden dann aufgenommen, wenn sie dem Projekt gemeldet werden.

Die Auswahl der Artikel kommt zustande durch die Suche in den Online-Archiven der genannten Medien; dabei wird zum einen nach dem Schlagwort »Roma« gesucht und zum anderen nach Begriffen, die als Chiffren funktionieren. Beispielsweise ist in der deutschen Mehrheitsgesellschaft häufig nicht klar, dass weder alle Rom*nja Rumän*innen sind noch alle Rumän*innen Rom*nja – deshalb wird ebenfalls nach dem Schlagwort »Rumänen« gesucht; das Gleiche gilt für »Bulgaren«, »Südosteuropäer«, »Osteuropäer« und »Wanderarbeiter«. Bei diesen Schlagworten werden all jene Artikel näher gesichtet, die einen relevanten Bezug haben, ein Artikel über Wahlen in Bulgarien würde demnach nicht genauer untersucht, einer über bulgarische Arbeitnehmer*innen in Berlin hingegen schon. In der Regel werden vor allem Artikel mit inhaltlichem Berlinbezug ausgewertet; im Falle größerer medialer Debatten über bundesweit relevante Themen (beispielsweise Kindergeldbezug) auch Beiträge ohne Berlinbezug. In diesem Fall wird außerdem eine zusätzliche Schlagwortsuche unternommen (in dem Fall also nach dem Schlagwort »Kindergeld«).

Das zweite Jahr des Medienmonitorings, 2015, stellt eine Besonderheit dar, weil deutlich weniger Artikel aufgenommen wurden, nämlich 17. Fast alle davon berichten über das sogenannte Schöneberger »Horrorhaus«. Sie wurden qualitativ analysiert anhand folgender Fragen: Was ist die Hauptaussage des Artikels? Wie ist er inhaltlich aufgebaut? Wie funktioniert die Argumentation und was kann als zugrunde liegendes Narrativ identifiziert werden? Wer kommt an welcher Stelle und wie ausführlich zu Wort? Was wird als Überschrift, als Vorspann und als Zwischentitel ausgewählt? Wie ist der Artikel bebildert und was steht in der Bildunterschrift? Gibt es einzelne Formulierungen, die auffallen? Diese Fragen bilden seitdem die Leitfragen bei der Entscheidung, wie ein Artikel einzuordnen ist und ob er als Beispiel problematischer Berichterstattung in das Monitoring aufgenommen wird.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden die Artikel quantitativ und qualitativ ausgewertet und dabei auch gelungene Beiträge berücksichtigt sowie solche, die als neutral eingestuft wurden. Als gelungen wurden Artikel gewertet, die diskriminierungssensibel geschrieben waren und etwa die Arbeit von Roma-Selbstorganisationen oder Antiziganismus zum Thema hatten; auch Beiträge, die als ausgewogen und differenziert gewertet wurden, wurden dieser Kategorie zugeordnet, die also beispielsweise relevante Hintergründe darstellten oder Betroffenen auf Augenhöhe

begegneten, indem sie versuchten, auch sie zu Wort kommen zu lassen. Die Kategorie neutral war deshalb notwendig, weil es viele Artikel gab, die schlicht Agenturmeldungen wiedergaben – beispielsweise anlässlich des Weltromatags 2016, als Angela Merkel und Joachim Gauck auf der öffentlichen Veranstaltung zu diesem Anlass sprachen. Aufgrund der begrenzten Relevanz für das Monitoring wird seit 2018 auf die Kategorien positiv und neutral verzichtet.

Die Anzahl der Artikel variierte von Jahr zu Jahr stark, abhängig von der Anzahl tagespolitischer Anlässe, zu denen berichtet wurde. Die Besetzung des Mahnmals für die ermordeten Sinti*innen und Rom*nja durch Roma-Aktivist*innen 2016 führte beispielsweise zu relativ vielen Artikeln darüber; das Gleiche gilt für Anlässe wie etwa die politische und mediale Debatte über obdachlose EU-Bürger*innen in Berlin 2017 oder den »Scara Rulanta«-Prozess 2016, bei dem Angehörige einer rumänischen Familie in Berlin wegen Taschendiebstahls vor Gericht gestellt wurden. In einer RBB-Doku zu Prozessbeginn wurde betont, dass es sich um Rom*nja handelte; das Ergebnis war eine überaus umfangreiche Berichterstattung über die gesamte Verfahrensdauer, bei der diese ethnische Zugehörigkeit stets erwähnt wurde.

Um eine tiefere Analyse von Medienberichten vorzunehmen und dabei Kontinuitäten zu identifizieren, sind einige Überlegungen zur Funktionsweise medialer Darstellungen hilfreich.

Medienrealitäten sind niemals deckungsgleich mit den Lebensrealitäten der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. So fokussieren Medien in der Regel Vorgänge, die einen vermeintlichen Nachrichtenwert haben, also nicht alltäglich sind. In Bezug auf Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund ist vor allem der Nachrichtenfaktor »Negativität« dominant, was dazu führt, dass besonders

über Normverletzungen und deviantes Verhalten berichtet wird. Dieser Erzähllogik folgend werden Informationen weggelassen oder verspätet und verkürzt wiedergegeben und auch die Auswahl der Gesprächspartner*innen ist davon geleitet. Es kommt zu einer verzerrten Darstellung und dazu, dass das Berichtete als repräsentativ für die Gesamtsituation wahrgenommen wird. Beispielsweise geht es in sehr vielen untersuchten Medienberich-

Sinti und Roma ist ein Überbegriff für Menschen, die sich durch Nationalität, Sprache, Religion, Sesshaftigkeit und viele andere Eigenschaften von anderen unterscheiden.

taz, 10. 9. 2018

Eine Roma-kundige Dolmetscherin sagt, Emotion zu zeigen, das sei Mentalität der Roma. »Sie leiden wirklich, aber sie wollen auch sich und andere beeindrucken.«

taz, 6. 6. 2016

FALLBEISPIEL AUS DER PRESSEARBEIT

2014 veranstaltete Amaro Foro ein Pressefrühstück mit drei Klient*innen aus der Sozialberatung und etwa zehn Journalist*innen. Nachdem die Klient*innen etwa eine Stunde lang ihre Situation in Deutschland geschildert und Fragen beantwortet hatten, meldete sich eine Journalist*in mit einer Frage an die Mitarbeiter*innen von Amaro Foro: »Aber Sie kennen doch bestimmt auch Familien, die ihre Kinder gar nicht in die Schule schicken wollen, sondern lieber zum Beteln. Können Sie uns nicht so eine Familie vermitteln?«

ten um Kriminalität. Mediendebatten können dabei eine Dynamik der Selbstreproduktion (*self-fulfilling prophecy*) entwickeln, so dass es schließlich beim Thema Kriminalität zu einer extremen Nennhäufigkeit des Begriffs »Roma« kommt, die im Verhältnis zum realen Bevölkerungsanteil als eine Überrepräsentation anzusehen ist. Bei anderen Themen, beispielsweise »erfolgreiche Bildungsbiografien«, ist hingegen eher eine Unterrepräsentation zu beobachten. Relevant ist außerdem der Nachrichtenfaktor »Außergewöhnliches«, der dazu führt, dass gezielt über Exotisches, Unheimliches, Negatives und Abweichendes berichtet wird, so dass in Bezug auf Rom*nja vor allem eine vermeintliche kulturelle Andersartigkeit ins Zentrum gestellt wird. Selbst wenn über Alltägliches und vermeintlich Selbstverständliches berichtet wird, können so »Andere« markiert werden. Ein Artikel beispielsweise, der betont, dass auch Rom*nja ihre Kinder zur Schule schicken, sagt damit gleichzeitig auch aus, dass dies extra erwähnt werden muss. Nach derselben Logik funktionieren Darstellungen vermeintlich positiver Beispiele, die oft unterschwellig Vorurteile bestätigen. Denn erst wenn ein Negativ-Image stabil etabliert ist, wird Normalität, die diesem Image nicht entspricht, überhaupt berichtenswert.

Die Ergebnisse des Medienmonitorings decken sich mit den Befunden wissenschaftlicher Forschung zu den zentralen Topoi und Narrativen des mehrheitsgesellschaftlichen Diskurses über Menschen, denen eine Roma-Identität zugeschrieben wird. Die Verknüpfung von »Roma« mit Armut und Kriminalität zieht sich wie ein roter Faden durch den fünfjährigen Untersuchungszeitraum. Bei der Untersuchung der Artikel fällt auf, dass diese ethnische Zuschreibung häufig unvermittelt im Text oder einer Bildunterschrift auftaucht, ohne dass der Zusammenhang erläutert würde. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich nicht um eine Selbstbezeichnung handelt, sondern um eine Zuschreibung von außen, die offenbar

besonders schnell erfolgt, wenn es um Themen geht, die (im weitesten Sinne) mit Armut oder Kriminalität zu tun haben. Eines der besonders offensichtlichen Beispiele ist ein Artikel aus der *taz*, in dem über die Räumung eines Zeltlagers berichtet wurde. Bereits die Überschrift ruft antiziganistische Klischees auf: »Zerstörtes Heim für Heimatlose«. Auf dem Bild ist eine kniende, bettelnde Frau zu sehen, obwohl diese nichts mit der Räumung eines Zeltlagers zu tun hat. Darunter steht: »Berufliches Betteln von Roma ist nur ein antiziganistisches Klischee, sagen Roma-Verbände.« Dieser Kommentar stammt von einem Mitarbeiter von *Amaro Foro*, wird jedoch dadurch, dass er unter einem solchen Bild steht, deutlich in Zweifel gezogen. Zudem ist nicht ersichtlich, wieso es plötzlich um Rom*nja geht. Dieses Beispiel verdeutlicht, wie Antiziganismus als unausgesprochener Deutungsrahmen funktioniert, der sowohl bei Medienschaffenden als auch bei ihren Leser*innen tief verankert ist und durch ein solches Bild aufgerufen wird.

Die Bebilderung ist oft problematisch. Häufig legt die Bildsprache dem*der Leser*in Verwahrlosung und Unangepasstheit von Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund nahe. Außerdem sind bei Artikeln, die mit dem Schlagwort »Roma« versehen sind, Bebilderungen häufig, auf denen Frauen mit langen dunklen Haaren und langen Röcken von hinten zu sehen sind. Bei diesen Agenturbildern ist aber meist gar nicht bekannt, wer darauf zu sehen ist. Die Darstellung von Rom*nja als einer entsubjektivierten und entindividualisierten Masse von Menschen ist in Diskursen der Mehrheitsgesellschaft seit Jahrhunderten etablierte Praxis.⁴⁹

Ein weiteres grundlegendes Merkmal antiziganistischer Medienberichte ist eine problematische Auswahl der Sprechpositionen und demzufolge eine einseitige Darstellung. Angehörige der Mehrheits-

ZERSTÖRTES HEIM FÜR HEIMATLOSE



Berufliches Betteln von Roma ist nur ein antiziganistisches Klischee, sagen Roma-Verbände

taz, 11. 8. 2016

Bulgarien in Deutschland statistisch gesehen seltener arbeitslos sind als andere Gruppen von Migrant*innen und ein vergleichsweise hoher Anteil von ihnen in regulärer Beschäftigung Steuern und Sozialabgaben zahlt, wird die Behauptung von Politiker*innen, es gebe eine »Einwanderung in die Sozialsysteme«, in Medien meist unreflektiert übernommen. Das zeigt sich schon im Aufbau der Artikel. Die Kosten der Sozialleistungen für EU-Bürger*innen werden meist zu Beginn des Artikels und in den Zwischenüberschriften thematisiert, hingegen die von dieser Gruppe gezahlten Steuern und Sozialleistungen

Die Integration von Roma in Berlin droht nach Ansicht der CDU zu scheitern! Inzwischen leben schätzungsweise 10.000 Roma in der Hauptstadt, Tendenz steigend. Doch gesellschaftlich integrieren lassen sie sich oft nicht: Jahrhundertealte Traditionen und feste Clanstrukturen lassen sich mit den üblichen westlichen Integrationsstrategien selten beeinflussen. Die Berliner CDU hat daher nun einen 6-Punkte-Plan vorgelegt, mit der (sic) sie Roma besser integrieren will. So soll sich unter anderem eine »Soko-Zuwanderung« speziell um Roma kümmern.

B.Z., 23. 9. 2014

SOKO-ZUWANDERUNG SOLL SICH UM ROMA KÜMMERN



Mit Betteln und Hausieren versuchen manche Roma ihr Einkommen aufzustocken

B.Z., 23. 9. 2014

gesellschaft tauchen in Medienberichten üblicherweise als Akteure auf, als Subjekte, denen die Hoheit über den Diskurs zukommt. Wenn sich Angehörige der Mehrheitsgesellschaft antiziganistisch äußern, wird das in aller Regel weder geprüft noch kommentiert, sondern bleibt als vermeintliche Tatsache stehen. Die Äußerungen von Politiker*innen werden selten einem Faktencheck unterzogen. Obwohl Menschen aus Rumänien und

ebenso wie die Arbeitsausbeutung – wenn überhaupt – meist gegen Ende und deutlich kürzer. Dies ist als bewusste Entscheidung der Redaktion zu werten. Erfahrungsgemäß nimmt mit der Länge eines Artikels die Leser*innenzahl kontinuierlich ab, so dass relevante Informationen möglichst früh im Text erwähnt werden sollten. Einzelne Elemente wie Überschrift, Vorspann, Zwischenüberschriften und Bebilderung sind dabei oft nicht von den Verfasser*innen der Texte angelegt worden (besonders im Fall von freien Journalist*innen), sondern sind Entscheidungen von Ressortleitung, Chefredaktion, Schluss- und Bildredaktion. Diese Einseitigkeit findet sich auch in der lokalen Berichterstattung, in der die

⁴⁹ Vgl. Reuter, Frank 2014: Der Bann des Fremden. Die fotografische Konstruktion des »Zigeuners«. Göttingen, S. 347.

SCHÖNEBERG: SCHON WIEDER POLIZEIEINSATZ IM HORROR-HAUS



Hinter dieser Tür hausen zusammengepfercht Roma

B. Z., 19. 6. 2015

Betroffenen in der Regel nicht selbst zu Wort kommen und die Äußerungen von Behördenvertreter*innen, die den Betroffenen die Verantwortung für die Situation zuschieben, unkommentiert bleiben.

Es gibt oft wenig Respekt für die Privatsphäre der Betroffenen. Dies betrifft besonders die Bebilderung der Artikel. Es kommt immer wieder vor, dass Journalist*innen invasiv in die Zeltlager obdachloser Menschen oder in sogenannte »Problemimmobilien« eindringen und beispielsweise die Schlafzimmer oder sogar im Park schlafende Menschen zeigen. Auch dies ist als Kontinuität im Diskurs über Rom*nja etabliert und findet sich ebenfalls in Diskursen über andere als »primitiv« angesehene Gruppen: Es scheinen andere moralische Maßstäbe zu gelten als bei Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft.⁵⁰ Damit wird den Abgebildeten diskursiv auch ihr Recht auf Privatsphäre und respektvolle Behandlung abgesprochen.

Auf der sprachlichen Ebene fällt auf, dass den allermeisten Medien inzwischen bekannt ist, dass die Selbstbezeichnungen »Sinti« und »Roma« verwendet werden sollten. Die Bedeutung dieser Bezeichnungen

scheint jedoch nicht klar zu sein, sie werden meist synonym verwendet oder es werden grundsätzlich beide Bezeichnungen benutzt, obwohl Sinti*zze seit Jahrhunderten überwiegend im deutschen

Sprachraum leben, in Rumänien und Bulgarien hingegen Rom*nja. Die Sprache bleibt außerdem an vielen Stellen abwertend, beispielsweise findet sich besonders in Boulevardmedien häufig die Formulierung, es

würden Sozialleistungen »kassiert« – obwohl sie doch einfach nur bezogen werden. In der Berichterstattung über sogenannte »Problemimmobilien« werden oft Formulierungen gewählt, die Rom*nja sprachlich in die Nähe von Tieren rücken, wenn es etwa heißt: »Sie hausen in schimmeligen Löchern« (*taz*, 14. 6. 2015) oder »Hinter dieser Tür hausen zusammengepfercht Roma« (*B.Z.*, 19. 6. 2015). Sensationslüstern ist oft die Darstellung zum Thema Obdachlosigkeit, wenn etwa eine angebliche Rattenplage aufgrund von irregulären Zeltlagern behauptet wird oder im Schlusssatz lakonisch benannt wird, wie viele Kubikmeter Müll in welchem »Roma-Lager« entsorgt werden mussten.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass seit Jahren eine Verrohung der Diskurse zu beobachten ist. Der Einzug der AfD in den deutschen Bundestag ist sowohl Teil der Ursache (wenn durch ihre Politiker systematisch die Grenzen des Sagbaren erweitert werden) als auch ein

Symptom dieser Entwicklung. Viele Menschen fühlen sich darin bestärkt, rassistisch zu pauschalisieren und Menschen ohne deutschen Pass das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum abzuspüren. In diesem Kontext tragen Politiker*innen häufig zu weiterer Entsolidarisierung und pauschalisierender Abwertung bei. Erfreulich ist hingegen, dass vor allem die überregionalen Tageszeitungen *taz* und *Neues Deutschland* weiterhin sowohl über Antiziganismus als

auch über die Arbeit von Roma-Selbstorganisationen viel berichten, sich für Kritik im Austausch mit *Amaro Foro* offen zeigen und so ein wichtiges Gegengewicht zu vielen anderen Artikeln darstellen.

WILDES CAMP AM BAHNDAMM GERÄUMT, ROMA UNAUFFINDBAR



So sah das bisherige Roma-Camp am Mittwoch aus. Die Zelte sind weg, aber noch nicht alle Müllberge abgetragen.

Tagesspiegel, 11. 8. 2016

SO WILL DIE REGIERUNG SOZIALMISSBRAUCH VERHINDERN



Welt, 27. 8. 2014

SO KASSIEREN EU-AUSLÄNDER BEI UNS AB!

Bild, 13. 5. 2014

⁵⁰ Ebd. S. 359

DIE NENNUNG DER ETHNISCHEN HERKUNFT IN DER KRIMINALITÄTSBERICHT- ERSTATTUNG

Nach den Ereignissen in der Silvesternacht in Köln sahen viele Journalist*innen rassistische Stereotype vermeintlich bestätigt und forderten vom Presserat die Änderung der Richtlinie zur Nennung der Herkunft von Täter*innen oder Verdächtigen in der Kriminalitätsberichterstattung.

Diese Richtlinie soll gewährleisten, dass die Herkunft nur dann genannt wird, wenn es inhaltlich relevant ist, um gesellschaftliche Minderheiten vor Stigmatisierung zu schützen. 2016 entschieden mehrere Redaktionen, die Herkunft von nun an immer zu nennen. Der Presserat änderte schließlich die Richtlinie und formulierte sie etwas offener. In Bezug auf antiziganistische Mediendiskurse ist es aber wichtig zu betonen, dass Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund durch die Richtlinie, egal in welcher Fassung, nie vor Stigmatisierung geschützt wurden. So berichtete die taz am 11. 3. 2016 über eine Veranstaltung mit dem Sprecher des Presserats: »Zum anderen erlaubt die Richtlinie sehr wohl, die Nationalität von Straftätern zu nennen, eben dann, wenn – Zauberwort – ein begründeter Sachbezug besteht. So einer könnte zum Beispiel sein, erklärt Presseratssprecher Protze, wenn man über Clan- und Bandenkriminalität von Sinti und Roma berichtet. Solche Großfamilienloyalitäten könne man nur vor dem kulturellen Hintergrund verstehen. Deswegen dürften Journalisten in diesem Fall Sinti und Roma auch benennen.« Eine solche Äußerung zeugt von einer äußerst geringen Sensibilität für Antiziganismus und ist auch aufgrund der Signalwirkung, die davon ausgeht, als höchst problematisch zu werten.

Kriminalitätsberichterstattung

Im Bereich der Kriminalitätsberichterstattung werden alle Artikel als diskriminierend gewertet, in denen die ethnische Zugehörigkeit zu den Rom*nja genannt wird.

2016 gab es viel Berichterstattung über mehrere an Berliner Gerichten geführte Verfahren wegen Taschendiebstahls. Angeklagt waren jeweils die An-

gehörigen einer rumänischen Familie, die ihre (oft strafunmündigen) Kinder zum Taschendiebstahl ins europäische Ausland schickten. Es handelte sich um einen Pilotprozess, weil Taschendiebstahl, normalerweise ein Bagatelldelikt, als eine Form der organisierten Kriminalität geahndet wurde. Der RBB schickte ein Kamerateam nach Rumänien und produzierte eine 45-minütige Dokumentation mit dem Titel »Der große Klau«, die etliche unzulässige Ethnisierungen und Kulturalisierungen enthält. Als Kronzeugin wird eine rumänische Romni zitiert, die sich abwertend über die anderen Rom*nja äußert und von der Kultur der Rom*nja spricht, die stark von Kriminalität geprägt sei. Eine solche Konstellation ist nichts Neues, es werden häufig Angehörige von Minderheiten herangezogen, um mit ihren Äußerungen die rassistischen Ressentiments der Mehrheitsgesellschaft scheinbar zu bestätigen und zu legitimieren. Wie problematisch es ist, mit zwei oder drei Menschen zu sprechen, um anschließend generelle Aussagen über die Situation und Kultur »der rumänischen Rom*nja« zu machen, scheint dabei häufig nicht bedacht zu werden. Das starke mediale Interesse an den Prozessen war vermutlich auch dieser vor Pro-

zessbeginn gesendeten Dokumentation geschuldet. In allen Medienberichten wurde die Zugehörigkeit zu den Rom*nja genannt. Zu einer differenzierten Darstellung der Situation von Rom*nja in Rumänien kam es jedoch nicht, stattdessen wurden entweder Kulturalisierungen präsentiert, die scheinbar dadurch legitimiert wurden, dass sie von einer Romni geäußert wurden, oder es fanden sich extrem verkürzte Erklärungen wie »Roma sind in dem Bereich aktiv, weil sie in ihren Herkunftsländern oft kaum eine andere Perspektive als Kriminalität haben«. Auch eine solche Erklärung ist als problematisch zu werten, denn sie stellt eine Zwangsläufigkeit her, die dem*der Leser*in Pauschalisierungen nahelegt – etwa, dass alle Rom*nja arm und kriminell seien.

Einer der RBB-Journalist*innen, die für die Berichterstattung über »Scara Rulanta« verantwortlich waren, veröffentlichte 2017 das Buch »Bandenland«, in dem auch über »Scara Rulanta« berichtet wird. Er war

»Die meisten Roma hier leben entweder von der Bettelei oder vom Diebstahl und anderen Straftaten. Leider ist der Weggang in den Westen zum Stehlen Teil ihrer Normalität«, sagt Motas. Wer versuche, aus dem kriminellen Milieu auszubrechen, werde von den Clans isoliert.
Berliner Morgenpost, 22. 3. 2016

Dort leben sie mit ihren Familien in Elendsvierteln – in zerfallenen Hütten, in Dreck und Elend, ohne jemals Chancen auf ein menschenwürdiges Leben zu haben. Die drei zählen als Roma zu den Ausgestoßenen.
Neues Deutschland, 21. 5. 2016

deshalb in einigen Talkshows, hat Interviews gegeben und Artikel geschrieben. Dabei vertrat er die These, dass speziell der organisierte Taschendiebstahl nicht zu verstehen sei, wenn man die »Roma-Clans« und ihre Familienstruktur nicht kenne. Ähnlich argumentierte ein Polizist, der im Rahmen des Tags der offenen Tür im Bundesinnenministerium einen Vortrag hielt, in dem vor verschiedenen Ethnien und ihren bevorzugten Verbrechensformen gewarnt wurde. Er erwähnte die »kriminellen Roma-Clans«. Der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma*, der mit einem Infostand bei dem Tag der offenen Tür vertreten war, kritisierte diesen Vortrag scharf. Die *B.Z.* entgegnete in einem Artikel, die unterstellte »Zigeunerfeindlichkeit« sei schließlich nur durch die realen Erfahrungen der Polizist*innen zustande gekommen.

2018 machte in Berlin der Fall einer getöteten Angoraziege im Tierpark in der Hasenheide Schlagzeilen: Zwei Männer aus Rumänien waren nachts über den Zaun gestiegen und hatten das Tier geschlachtet. Sie wurden von der Polizei verhaftet. Beide

hielten sich noch nicht lange in Deutschland auf, hatten auf Baustellen gearbeitet, jedoch keinen Lohn erhalten.

ZIEGEN- MASSAKER

Berliner Kurier, 29. 3. 2018

Als Motiv für die Tat gaben sie Hunger an. Ihre Lebenslage und materielle Not war jedoch für die meisten Berliner Medien nicht von Interesse; stattdessen wurden sie reißerisch als »Ziegen-Killer« bezeichnet und der Wert der Ziege (200 Euro) für den Tierpark betont. Es ist zu vermuten, dass wesentlich empathischer über die Tat berichtet worden wäre, wenn es sich um deutsche Männer gehandelt hätte. In Bezug auf Menschen aus südosteuropäischen Ländern ist diese Art rassistischer und kri-

Angoraziege Lilly getötet

TIERSCHLÄCHTER WINSSELN VOR GERICHT UM GNADE

Sie kannten kein Mitleid, als sie die laut schreiende Angoraziege aus ihrem gemütlichen Gehege des Tierparks zerrten. Keine Gnade, als sie ein Messer zückten und dem Tier bei vollem Bewusstsein die Kehle durchschnitten. Jetzt, vor Gericht, waren die beiden geständigen Ziegenschlächter plötzlich höchst sensibel. Und versteckten ihre Gesichter feige hinter einer Akte und einer Tageszeitung.

Berliner Kurier, 29. 3. 2018

HÜTCHENSPIELER-BANDEN KEHREN NACH BERLIN ZURÜCK



Eine Hütchenspieler-Bande am Samstag-Nachmittag in der Straße Unter den Linden

B.Z., 7. 9. 2018

minalisierender Berichterstattung jedoch eine weitverbreitete Praxis – 2016 wurden ähnliche Stereotype bedient, als bekannt wurde, dass im Tiergarten obdachlose Menschen Schwäne geschlachtet hatten. Hier spielt offenbar das antiziganistische Klischee der archaischen Bräuche eine Rolle.

Ein weiteres Thema, das in Medien immer wieder im Zusammenhang mit der Zuschreibung »Roma« auftaucht, sind Trickdiebstähle und -betrügereien. Dabei geht es beispielsweise um »Banden«, die vom sogenannten »Hütchenspiel« leben, oder um Trickdiebstähle in Wohnungen. Bei letzterem Phänomen griffen *Berliner Zeitung* und *Berliner Kurier* die Formulierung aus der »Polizeilichen Kriminalstatistik«, dass die Tatverdächtigen überwiegend Angehörige der Sinti*zzz und Rom*nja seien, wörtlich und unkommentiert auf. Auch rumänische »Diebesbanden«, die auf Taschendiebstahl spe-

Was den Trickdiebstahl in Wohnungen betrifft, konnte die Berliner Polizei im vergangenen Jahr 86 Tatverdächtige ermitteln, davon 33 weibliche. »Bei den ermittelten Verdächtigen handelt es sich überwiegend um Angehörige der Volksgruppe der Sinti und Roma«, heißt es in der Kriminalitätsstatistik 2017. Diese Familienclans leben mittlerweile seit Jahren in Deutschland und besitzen größtenteils die deutsche Staatsangehörigkeit.

Berliner Zeitung, 1. 12. 2018

zialisiert seien, sind in Berliner Medien immer wieder Thema; es ist davon auszugehen, dass solche Chiffren von einem Großteil der Leser*innen als Synonym für »Roma« verstanden werden, dieses Klischee lässt sich bereits 1995 im *Spiegel* finden.

»Problemimmobilien«

2015 widmete sich das Medienmonitoring schwerpunktmäßig der Berichterstattung über das sogenannte »Horrorhaus« in der Grunewaldstraße 87 in Schöneberg. *Amaro Foro e.V.* war dort sozialberatend tätig und hat die zunehmend aufgeheizte mediale Debatte immer wieder mit Pressemitteilungen und auf Anfrage von Journalist*innen hin kommentiert. Das Haus war eine klassische »Problemimmobilie« und hat bundesweit Schlagzeilen gemacht. Es wurde durch den Eigentümer massiv überbelegt. Die Altmiet*innen hatten alte Mietverträge mit niedrigen Mieten; das Haus war in keinem guten Gesamtzustand und dringend modernisierungsbedürftig. Beispielsweise nutzten die Mieter*innen noch Außenklos; im Hinterhaus soll es davon 2 für etwa 200 Menschen gegeben haben. Der Eigentümer kümmerte sich nicht um notwendige Instandsetzungen oder um die Müllentsorgung. Das und die Überbelegung führten zu einer schwierigen Situation, die von den Altmietern*innen jedoch vor allem den neuen Bewohner*innen, die überwiegend rumänische Rom*nja waren, angelastet wurde. Es gab mehrere Hausmeister, die häufig vor Ort waren, völlig überzogene Mieten von den Rom*nja eintrieben und sie einschüchterten. Sie hatten keine Mietverträge und waren dem Hauseigentümer und seinen »Hausmeistern« schutzlos ausgeliefert. Die Mediendebatte war irgendwann so stark antiziganistisch geprägt, dass sich sogar der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* mit einer

MONSTRÖSE ZUSTÄNDE IN DER GRUNEWALD-STRASSE 87 – EINE SPURENSUCHE

Erst waren es nur ein paar Roma-Familien. Dann kamen immer mehr in die Berliner Grunewaldstraße 87. Es war der Beginn einer monströsen Geschichte. Nun gibt es Hinweise auf die Hintergründe.



Müllablageplatz. Kaum wird der Unrat im Hof der Grunewaldstraße 87 beseitigt – schon ist er in ein paar Tagen wieder da.

Tagesspiegel, 21. 6. 2016

Pressemitteilung einschaltete. In den Medienberichten fanden sich immer wieder Formulierungen, die einen kausalen Zusammenhang zwischen der ethnischen Zugehörigkeit und den Zuständen im Haus herstellen. Diese Verknüpfung war im Bewusstsein vieler Medienschaffender offenbar so stark, dass sie durch sachliche Informationen nicht entkräftet werden konnte:

MESSER- STECHEREIEN UND VOLLE WINDELN IM TREPPEHAUS

Berliner Zeitung, 27. 5. 2015

Nachdem *Amaro Foro e. V.* mehrfach öffentlich darauf hingewiesen hatte, wer für die Zustände verantwortlich war, wurde das in Medienberichten auch vermehrt erwähnt. Am zugrunde liegenden Narrativ änderte sich jedoch nichts. Die Darstellung verlief

stets nach demselben Muster: Um ein Haus unbewohnbar zu machen, sind (vermeintliche) Rom*nja das beste Mittel. Wenn sie in ein Haus ziehen, sind Müll und Verwahrlosung die unvermeidbare Folge. Die antiziganistische Grundprämisse der meisten Medienberichte blieb also bestehen. Es handelt sich dabei um eine Verdrehung von Ursache und Wirkung, wenn die Folgen des Zerfalls der Wohnhäuser den neu Zugewanderten zugeschrieben werden, obwohl sie in diesem Fall die Leidtragenden sind, wenn beispielsweise Ratten und Kakerlaken in den Wohnhäusern vorzufinden sind.

Bereits in den Überschriften wurden häufig antiziganistische Klischees aufgerufen. Der Titel »Hühnerläuse im Horrorhaus« etwa ruft das Klischee der archaischen, vormodernen Bräuche auf. Vermittelt wird: Wer Hühner in der Wohnung hält, ist offenbar mit modernen Gepflogenheiten nicht vertraut. Und wenn die Hühner dann auch noch Läuse haben, steht das außerdem für mangelnde Hygiene. Dabei ist diese Information für die Missstände im Haus irrelevant.

Ebenso problematisch war in den meisten Fällen die Bebilderung, auf der häufig der im Innenhof liegende Müll zu sehen war. »Müll« bildet im Mediendiskurs über »Roma« einen zentralen Topos.⁵¹ Müllentsorgung ist jedoch Aufgabe der Hausverwaltung und der Kommune, nicht des*der einzelnen Mieters*Mieterin. Bei einem von Deutschen bewohnten Haus würde man sich in einem solchen Fall wohl über die Müllabfuhr aufregen, nicht über die Mieter*innen. Ein weiteres Beispiel

Seit es Ende 2014 verkauft wurde – damals stand es zur Hälfte leer –, sind viele Familien aus Rumänien und Bulgarien, vor allem Roma, eingezogen. Und mit ihnen Kriminalität und Müll. () Der neue Eigentümer, Klaus B., benutze die Roma dazu, Alt-Mieter aus dem Haus zu graulen, um es sanieren zu können.

Tagesspiegel, 29. 5. 2015

HÜHNERLÄUSE IM SCHÖNE- BERGER „HORRORHAUS“

Berliner Morgenpost 17. 7. 2015

⁵¹ Vgl. End 2014: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, S. 124-133.

FALLBEISPIEL RTL

Auf dem Höhepunkt der Debatte wollte RTL über das Haus berichten. Amaro Foro e.V. lehnte eine Zusammenarbeit ab, daraufhin fuhr ein Kamerateam selber zum Haus und versprach einer dort lebenden Familie, sie würden ihnen eine Wohnung vermitteln als Gegenleistung für eine Führung durchs Haus und ein Interview. Die Familie ließ sich auf das Angebot ein. Nach der Tour durchs Haus traten sie gemeinsam mit den Journalist*innen wieder auf die Straße – und das RTL-Team stieg ins Auto und fuhr los.

SINTI UND ROMA VERMÜLLEN GANZE STRASSENZÜGE

Focus, 9. 8. 2018

für eine unpassende und stigmatisierende Bebilderung fand sich 2014 in der Mediendebatte über die sogenannte

»Armutseinwanderung«: In den Debatten über einzelne sogenannte »Problemimmobilien« in Duisburg wurde monatelang dasselbe Bild eines ärmlich wirkenden Balkons gezeigt. Über dem Geländer hin-

gen Teppiche. Dies suggerierte dem*der Leser*in nicht nur Armut, sondern auch, dass die Bewohner*innen offenbar mit modernen Gepflogenheiten wie dem Gebrauch eines Staubsaugers nicht vertraut sind. Damit wurde das Klischee bestätigt, Rom*nja seien vor-modern und archaisch. Zudem war das Bild dieses Balkons inhaltlich nicht relevant für die Artikel.

Auch 2018 beschäftigten wieder einige sogenannte »Problemimmobilien« die Berliner Medien. Am schockierendsten war die Berichterstattung, als in Friedrichshain ein siebenjähriges Mädchen von einem Nachbarn mit einem Luftdruckgewehr angeschossen wurde. Die *Berliner Zeitung* berichtete über den Vorfall unter der Überschrift »Polizeieinsatz in Friedrichshain: Das Problemhaus zwischen Berghain und

POLIZEIEINSATZ IN FRIEDRICHSHAIN DAS PROBLEMHAUS ZWISCHEN BERGHAIN UND ZALANDO



Hinter dem Haus stapelt sich haufenweise Müll.

B.Z., 19. 6. 2018

Zalando«. Im Artikel findet sich die folgende (hier gekürzte) Passage:

Die Stufen in den Fluren sind schmutzig, die Bewohner lassen Papier, Kippen und Tüten herumliegen. Während Joachim J. sich über jene aufregt, die ihren Dreck von anderen wegräumen lassen, huscht eine dicke Ratte unter den Müllcontainern hindurch, die überquellen und von Müllsackbergen gesäumt sind. »Der Rattenbefall ist hier ein riesiges Problem«, sagt der Hausmeister. »Wenn ich morgens komme, versuche ich erstmal die neu hinzugekommenen Müllsäcke zu sortieren. Neulich waren drei Container voll mit Sperrmüll, den die Stadtreinigung gar nicht mitnimmt.« Drei Mitarbeiter der BSR sammeln währenddessen vor dem Haus Flaschen, Tüten und Papier auf. Einer von ihnen sagt: »Viele Leute beschwerten sich über den Müll, der hier einfach aus dem Fenster fliegt. Es ist schlimm geworden.« (...) »Jeden zweiten Tag ist die Polizei da«, berichtet eine Frau, die gegenüber wohnt. »Wegen Lärmbelästigung, weil Bewohner

vor der Tür laut Musik hören. Wegen geklauter Mietfahrräder und Schlägereien.«

Die Beschreibung des eigentlichen Vorfalles ist vom Umfang her dagegen eher eine Randnotiz: »Von die-

sem Balkon hatte kurz zuvor ein Bewohner mit einer Luftdruckpistole geschossen. Der 34-Jährige traf ein siebenjähriges Mädchen, das ebenfalls in dem Häuserblock wohnt. Das Kind erlitt glücklicherweise nur eine Prellung am Bein. Es wurde nach der Behandlung im Krankenhaus wieder nach Hause entlassen.« Diese Schwerpunktsetzung der Redaktion, nachdem auf ein Kind geschossen wurde, ist auch aus medienethischer Perspektive schwer nachvollziehbar.

Außerdem erschienen 2018 immer wieder Berichte über ein Haus im Wedding und eine Pension in Charlottenburg in Berliner Zeitungen. Sie folgen dem üblichen Muster der Berichterstattung über die sogenannten »Problemimmobilien«. So finden zumeist Müll, Ratten, hygienische Details und Lärm Erwähnung, auf der Ebene der Bebilderung werden diese Aspekte häufig reißerisch inszeniert. Eine Erklärung für diese Wohnverhältnisse fehlt hingegen in der Regel. Zwar haben viele Journalist*innen inzwischen verstanden, dass die Eigentümer*innen für Überbelegung und daraus resultierende Probleme verantwortlich sind. Dennoch wird zugleich immer wieder immer wieder ein vermeintlicher oder tatsächlicher Roma-Hintergrund der Bewohner*innen in den Fokus gerückt und unterstellt, es gebe auch kulturelle Gründe für die Situation.

RATTEN UND KOT: BERLINER POLIZEI RÄUMT DAS HORROR-HAUS

B.Z., 16. 4. 2018

DAS BERLINER HAUS, IN DEM LÄRM, MÜLL UND ANGST ZU HAUSE SIND



Am Tag halten sich die Bewohner oft vor der Pension auf, darunter auch viele Kinder. Die Polizei nahm in diesem Jahr 20 Anzeigen auf, u.a. wegen Diebstahl in den umliegenden Geschäften

B.Z., 16. 8. 2018

HORROR-HAUS IM WEDDING: EIN RATTENREVIER WIRD GERÄUMT



Fast wie bei einem Chemie-Unfall: Polizisten in Schutzkleidung mit Mundschutz

Berliner Kurier, 16. 4. 2018

»SOZIALMISSBRAUCH«

»Sozialmissbrauch« ist ein Begriff, der von Politiker*innen und Medien häufig verwendet wird, ohne das klar wäre, was damit gemeint ist.

Sozialbetrug ist in Deutschland strafbar. Das bedeutet, dass jemand Leistungen bezieht, auf die er*sie gar keinen Anspruch hat. »Sozialmissbrauch« wird häufig so beschrieben, dass Menschen angeblich nur einreisen, um Sozialleistungen zu beziehen. Die Motivation ist für die Klärung der sozialrechtlichen Ansprüche jedoch nicht relevant. Die Sozialbehörden sind keine Instrumente der Migrationskontrolle. Mit diesem Begriff wird ein legaler Leistungsbezug als etwas Anrüchiges dargestellt und mit einem pauschalen Verdacht belegt.

Sozialleistungsbezug

Das Jahr 2014 begann bereits mit einer antiziganistischen Kampagne: Die CSU prägte in Bezug auf angeblichen »Missbrauch« von Sozialleistungen den Slogan »Wer betrügt, fliegt«. Bereits in den Jahren zuvor war in deutschen Medien viel von der sogenannten »Armutszuwanderung« die Rede. Gemeint war damit die Arbeitsmigration aus den EU-Ländern Bulgarien und Rumänien, jedoch nicht die von hochqualifizierten Fachkräften, sondern die von Menschen mit geringer Qualifikation und wenig materiellen Ressourcen, die in Deutschland auf Unterstützung angewiesen waren. Die Debatte prägten antiziganistische Klischees. Bereits 2013 hatte die *Bild*-Zeitung geschrieben: »Droht Deutschland eine Roma-Welle?«⁵² Beim ZDF wollte man der zunehmend rassistisch geführten Debatte etwas entgegensetzen und betonte: »Es kommen nicht nur Roma, es kommen auch Akademiker.«⁵³ In dieser Logik war selbstverständlich ausgeschlossen, dass Rom*nja auch Akademiker*innen sein können, dass sie überhaupt gleichwertig mit Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft sind.

Bereits der Begriff »Armutszuwanderung« ist diffamierend. Er macht eine Drohkulisse auf, die auch in der oben zitierten Bild-Schlagzeile deutlich wird: Die angebliche massenhafte Einwanderung armer Menschen erscheint als Bedrohung. Das Ergebnis ist eine Täter-Opfer-Umkehr: Anstatt die Rechte der oft extrem ausgebeuteten und prekarierten Arbeitsmigrant*innen zu stärken und zu schützen, erscheinen plötzlich deutsche Kommunen und Sozialsysteme als schützenswert.

CSU WILL KINDERGELD- TRANSFER IN EU-AUSLAND STOPPEN

Innenexperte fordert Ende des »eindeutigen Sozialmissbrauchs«

Bild, 2. 5. 2014

Die Regierung muss endlich was gegen die Armutsflüchtlinge tun. (...) Ziel dieser Strukturen ist es, den Sozialstaat auszubeuten.

B.Z., 10. 8. 2018

Die Armuts- und Elendmigration aus Südost- nach Mitteleuropa gehört, zynisch formuliert, zu den sozialen Kollateralschäden einer Europa-Politik der offenen Grenzen. Die war mit der naiven Hoffnung verbunden, dass man mit Infrastruktur- und Sozialfonds Rumänien, Bulgarien und Albanien aufhelfen könne, ohne ganze Bevölkerungsgruppen zum frühsummerlichen Umzug ins wohlhabendere Europa zu motivieren.

Tagesspiegel, 17. 4. 2018

⁵² o.A. 2013: Droht Deutschland eine Roma-Welle? In: bild.de (27.2.2013). Online unter www.bild.de/geld/wirtschaft/zuwanderung/droht-uns-eine-roma-welle-29296194.bild.html, zuletzt abgerufen am 20.8.2019.

⁵³ heute.de 2013: »Es kommen nicht nur Roma, es kommen auch Akademiker«. Online nicht mehr verfügbar. Vgl. ausführlich zu diesem Beispiel: End 2014: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit, S. 167.

Schon vor Monaten hatte die Welt am Sonntag berichtet, dass die Familienkassen jährlich um mehr als 100 Millionen Euro betrogen werden könnten durch Banden, die Familien nach Deutschland schicken und Kindergeld kassieren lassen für nicht existierende Kinder oder für Kinder, die gar nicht hier leben.

Tagesspiegel, 9. 8. 2018

Im August 2018 kam es erneut zu einer größeren medialen Debatte zum Kindergeldbezug von EU-Bürger*innen, die stark antiziganistisch geprägt war. Die Äußerung des Duisburger Oberbürgermeisters, dass er sich mit »Sinti und Roma« auseinandersetzen müsse, die »ganze Straßenzüge vermüllen und das Rattenproblem verschärfen« würden, ist in diesem Kontext zu sehen und wurde von vielen Medien aufgegriffen und diskutiert. Die Kombination der Zuschreibung »Roma« mit »Ratten« und »Müll« ist als Kontinuität in antiziganistischen Diskursen zu sehen, die sich über Jahrzehnte etabliert hat. Diskursiv werden die Betroffenen zu Menschen zweiter Klasse gemacht, die sich einem vermeintlich existierenden homogenen Wertesystem nicht anpassen wollten. Diese »Kindergelddebatten« beobachtet *Amaro Foro* seit etwa sieben Jahren. Sie laufen meist nach ähnlichem Muster ab: Politiker*innen und Journalist*innen warnen vor einer angeblichen »Einwanderung in die Sozialsysteme«, vor kinderreichen Familien, die alle angeblich wegen des Kindergelds nach Deutschland kämen. Diese Debatten sind nur vor dem Hintergrund antiziganistischer Klischees, die von weiten Teilen der Mehrheitsgesellschaft geteilt werden, zu verstehen. Auch 2018 hat *Amaro Foro* die Debatte wieder mit einer Stellungnahme kommentiert: »Amaro Foro beobachtet eine deutlich längere und unverhältnismäßige Bearbeitungszeit (bis zu zwei Jahre im Gegensatz zu maximal 6 Wochen bei Anträgen ohne ›Auslandsbezug‹) sowie die Nichteinhaltung von EU-Vorschriften und eine Zunahme von Maßnahmen, die nur noch als Schikane bezeichnet werden können.« In den »Kindergelddebatten« spielen offensichtlich verschiedene sozialchauvinistische Klischees, die bei Rom*nja als Teil ihrer Kultur dargestellt werden, eine Rolle: das Klischee der kinderreichen Familien, das des Umherreisens in Europa und das des »Lebens auf Kosten anderer«. Zudem zeichnet diese Art von Debatten sich durch völlige Unkenntnis der Sachlage aus, wenn etwa von Sinti*zze und Rom*nja aus Rumänien und

Bulgarien die Rede ist oder behauptet wird, der deutsche Staat könne EU-Bürger*innen nach drei Monaten ausweisen.⁵⁴

Im Übrigen werden immer wieder zwei verschiedene Phänomene durcheinandergeworfen: Zum einen die Zahlung von Kindergeld für im Ausland lebende Kinder, zum anderen die angebliche Einreise von kinderreichen Familien mit dem Zweck des Kindergeldbezugs. Ersteres entspricht der EU-Regelung, dass das Kindergeld dort ausgezahlt wird, wo jemand steuerpflichtig ist, und zwar für alle in gleicher Höhe. Wer diese Regel in Frage stellt, müsste konsequenterweise auch fordern, dass Steuern nur in der Höhe wie im Herkunftsland zu entrichten sind. Im zweiten Fall, also bei hier lebenden Kindern, wird durch den Begriff »Missbrauch« bewirkt, dass Betroffene unter Betrugsverdacht geraten, obwohl ihr Kindergeldanspruch völlig unstrittig ist.

Auch die Bebilderung der Artikel ist fast immer problematisch. Besonders auffällig ist das Beispiel eines *Spiegel*-Artikels von 2014, in dem es um den Hartz-IV-Bezug von Nicht-EU-Bürger*innen geht. Auf dem Bild ist ein Ausschnitt eines Hartz-IV-Antrags zu sehen; bei der Staatsbürgerschaft ist »bulgarisch« eingetragen. Inhaltlich ist diese Bebilderung völlig unpassend, denn Bulgarien ist Teil der EU. Die Bebilderung ist erst vor

NICHT-EU-AUSLÄNDER BEZIEHEN FÜNF MILLIARDEN EURO HARTZ IV

In Deutschland wohnende Ausländer haben 2013 Hartz-IV-Leistungen in Höhe von rund 6,7 Milliarden Euro bezogen. Ein Großteil der Migranten kommt aus der Türkei, dem Irak und Russland.



Spiegel, 21. 5. 2014

dem Hintergrund der antiziganistischen Mediendebatte verständlich, die zur engen Verknüpfung von »Sozialleistungen« und »Bulgarien und Rumänien« geführt hat. Eine solche Art der Bebilderung darf in ihrer stereotypisierenden Wirkung nicht unterschätzt werden, zumal Inhalte auf der Bildebene oft wesentlich einprägsamer sind als auf Textebene.

⁵⁴ o. A. 2018: Fast 270.000 ausländische Kindergeldempfänger – brisanter Rekord. In: focus.de. Online unter www.focus.de/politik/deutschland/oberbuergemeister-schlagen-alarm-brisanter-rekord-fast-270-000-auslaendischekindergeld-empfaenger_id_9387974.html, zuletzt abgerufen am 24.3.2019.

Funk, Albert /Woratschka, Rainer 2018: CSU dringt auf Konsequenzen bei Kindergeldtransfers. In: tagesspiegel.de. Online unter www.tagesspiegel.de/politik/debatte-um-sozialmissbrauch-csu-dringt-auf-konsequenzen-beikindergeldtransfers/22902752.html, zuletzt abgerufen am 22.3.2019.

Obdachlosigkeit

Das Thema Wohnungslosigkeit (insbesondere wenn sie im öffentlichen Raum sichtbar wird) zieht sich ebenfalls wie ein roter Faden durch die fünf Jahre. Bei diesem Thema wird sehr häufig eine Roma-Identität von außen zugeschrieben, die in den Artikeln aber nicht weiter begründet oder kontextualisiert wird. In den Artikeln über den Görlitzer Park werden als Probleme stets »Dealer und campierende Roma« benannt – nicht nur werden Rom*nja als Problem dargestellt, sondern es ist eben auch nicht von obdachlosen Menschen, sondern von »campierenden Roma« die Rede. Das suggeriert, dass Rom*nja nicht wegen ihrer Obdachlosigkeit im Park schlafen, sondern weil sie gerade durchreisen oder Ähnliches. In allen Artikeln über die Cuvry-Brache fand sich der Satz: »Dort lebten Obdachlose, Roma und Aussteiger in Hütten und Zelten.« Es ist nicht ersichtlich, warum Rom*nja hier speziell genannt wurden. 2017 gab es eine größere mediale Debatte über Obdachlosigkeit in Berlin, ausgelöst durch den Bezirksbürgermeister von Berlin-Mitte, Stephan von Dassel, der angesichts der Situation im Tiergarten die Abschiebung angeblich aggressiver osteuropäischer Obdachloser forderte. Da die Debatte unter anderem durch die Ermordung einer Joggerin durch einen Tschetschenen ausgelöst wurde und im Tiergarten außerdem viele Menschen aus Polen leben, war die Debatte anfangs nicht so stark wie in den vergangenen Jahren auf Rumän*innen und

PROBLEM-GRUPPEN WIE DEALER UND CAMPIERENDE ROMA

Tagesspiegel, 17. 6. 2016

GIFFEY: DÜRFEN OBDACHLOSEN-LAGER IN PARKS NICHT HINNEHMEN

Neuköllns Bürgermeisterin Franziska Giffey fordert einen berlinweiten Einsatz gegen Obdachlosencamps in Parks



Neuköllns Bürgermeisterin Franziska Giffey fordert einen stadtweiten Einsatz gegen Obdachlosencamps wie hier im Tiergarten

Berliner Morgenpost, 24. 10. 2017

Bulgar*innen fokussiert. Stattdessen war meist von »Osteuropäern« die Rede. Dann brachte sich jedoch die Neuköllner Bürgermeisterin Franziska Giffey mit Äußerungen in die Diskussion ein, die vor allem auf rumänische Obdachlose zielten. Sie sprach von organisierten Bettelbanden und forderte, wer sich hier die Miete nicht leisten könne, der müsse eben nach Rumänien zurück.

Erfreulich ist, dass die Debatte wegen ihrer Pauschalisierungen und Diffamierungen stets kritisiert wurde. Teils wurde auch versucht, die Ursachen differenziert darzustellen. Bei der Sichtung der Kommentarspalten wurde jedoch deutlich, dass die meisten Kommentator*innen wohlfahrts- und sozialchauvinistische Positionen vertraten. Dabei wurde meist nicht explizit antiziganistisch argumentiert, sondern allgemein in Frage gestellt, dass in Deutschland überhaupt Wohnungslose ohne deutschen Pass versorgt werden. Obdachlosigkeit wurde als eine Folge persönlichen Versagens oder als ein bewusstes »parasitäres« Verhalten dargestellt; für die Situation der verletzten Menschen gab es wenig Verständnis. In vielen Artikeln wurde aus den obdachlosen Menschen eine regelrechte Bedrohung gemacht, es fielen Begriffe wie »Angstraum« oder »rechtsfreie Zone«. Dies ist als Täter-Opfer-Umkehr zu werten, denn obdachlose Menschen sind eine der schutzbedürftigsten gesellschaftlichen Gruppen.

Dort lebten Obdachlose, Roma und Aussteiger in Hütten und Zelten.

Neues Deutschland, 19. 11. 2016

Gerade vor dem Hintergrund, dass organisierte Bettelbanden aus Rumänien und obdachlose Schwarzarbeiter aus Osteuropa in der Stadt campieren, sei »eine Mischung aus Hilfsangeboten und Ordnungsrecht« erforderlich, so Giffey. Der Bezirk hatte erst Anfang des Monats ein illegales Zeltlager auf dem Hertzbergplatz räumen lassen und die Obdachlosen mit Bussen zurück nach Rumänien geschickt.

Berliner Kurier, 22. 10. 2017

Giffey erklärte, es gebe eine europäische Armutswanderung etwa aus Rumänien und Bulgarien. Diese Menschen hätten aber meistens keinen Anspruch auf Sozialleistungen innerhalb anderer EU-Staaten und Unterbringung. »Und wenn die Menschen ihren Lebensunterhalt hier nicht bestreiten können, dann muss man sagen: ihr könnt hier nicht bleiben.« Der deutsche Staat werde es nicht schaffen, für alle EU-Bürger Wohnungen zu bezahlen. »Und wenn man sich das in Deutschland nicht leisten kann, muss man wieder nach Rumänien zurück.«

Berliner Morgenpost, 24. 10. 2017

ILLEGALE CAMPER VERSPEISTEN SCHWÄNE IM TIERGARTEN

25 Kubikmeter Müll wurden entsorgt. Im August hatte der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ein illegales Camp an der Heilbronner Straße räumen lassen, in dem etwa 50 Roma aus Rumänien kampierten. Dort waren etwa 100 Kubikmeter Müll entfernt worden.

Berliner Morgenpost, 11. 11. 2016

SOCIAL-MEDIA-MONITORING

Für das Social-Media-Monitoring wurden 2017 und

1. 8. 2018 NPD Berlin Tempelhof-Schöneberg is feeling yucky 🤢

Werdohl (NRW):

Ca. 50 Personen aus dem Sinti- und Roma-Milieu prügeln sich mit Besenstielen

2018 die *Facebook*-Seiten sämtlicher NPD- und AfD-Bezirksverbände in Berlin sowie die *Facebook*-Seite der AfD-Fraktion im Abgeordnetenhaus ausgewertet. 2017 wurden insgesamt 34 Postings

als antiziganistisch gewertet, 2018 gab es einen deutlichen Anstieg auf 146. Dies ist vor allem einer gesteigerten Aktivität der NPD-Seiten geschuldet: Von den 146 Postings entfallen 138 auf die NPD.

Beide Parteien waren stark mit ihrer Selbstdarstellung beschäftigt, posteten also beispielsweise einzelne Punkte aus dem Parteiprogramm oder Fotos von Infoständen und Veranstaltungen. Darüber hinaus waren vor allem die Themen Kriminalität, Sozialleistungsbezug von Migrant*innen und Obdach-

11. 8. 2018 NPD Berlin-Spandau **Sinti und Roma üben scharfe Kritik an Duisburger Oberbürgermeister wegen dessen Kritik an Kindergeldzahlungen für Kinder, die gar nicht in Deutschland leben. Fühlt man sich bei den Sinti und Roma etwa auf den Schlips getreten???**

24. 4. 2018 NPD Reinickendorf **Abriss eines Seniorenheims in Berlin-Mitte mit einst 200 Plätzen – das raffende Kapital schlägt unerbittlich zu Der Eigentümer des Grundstückes (DC Value aus Hamburg) will einen lukrativen Neubau mit noch mehr Läden, noch mehr Büros und noch mehr luxuriösen Wohnungen errichten. Dem Unternehmen geht es nach eigener Beschreibung um eine möglichst hohe Wertsteigerung seiner Immobilien.**

Nur die NPD fordert: Geld für die Oma statt für Sinti und Roma!

losigkeit sowie angebliche Verwahrlosung der Stadt dominant.

Die hohe Zahl der NPD-Postings erklärt sich vor allem dadurch, dass die NPD systematisch Polizeimeldungen und Medienberichte über Kriminalität postete. Für dieses Monitoring wurden – neben den explizit antiziganistischen Postings, in denen von Sinti*zze und Rom*nja die Rede ist – all jene Beiträge erfasst, in denen der*die Tatverdächtige einen »osteuropäischen« oder »süd-osteuropäischen« Hintergrund hatte oder eine der entsprechenden Staatsbürgerschaften (rumanisch, bulgarisch, serbisch, bosnisch, kroatisch, nordmazedonisch, albanisch, montenegrinisch und Kosovo), da diese Bezeichnungen im öffentlichen

Diskurs als Chiffre für »Roma« verstanden werden. Meldungen, bei denen keine Herkunft erwähnt wurde, postete die NPD mit dem Zusatz: »Hier wird die Wahrheit mal wieder verschwiegen.« Angesichts der Frequenz und Anzahl der Postings entsteht bei *Facebook*-Nutzer*innen, die vor allem diesen Seiten folgen, zwangsläufig der Eindruck einer enormen und fast ausschließlich durch Migrant*innen verursachten Kriminalität.

Besonders Meldungen über Gewalt gegen Frauen in jeglicher Form wurden häufig aufgegriffen. Die angebliche Bedrohung deutscher Frauen durch »Migranten« ist spätestens seit der Kölner Silvesternacht 2015/16 ein wichtiges Thema für die extreme Rechte und spielte für die NPD auch bei ihren sogenannten »Schutzzonen« eine Rolle (damit sind Gebiete gemeint, in denen Rechtsextreme in Form von »Bürgerwehren« patrouillieren). Es wurde behauptet, diese »Schutzzonen« seien unter anderem deshalb notwendig, weil sich Frauen nur dort sicher fühlen könnten.

Diese »Bürgerwehren« und »Schutzzonen« der NPD erregten im Oktober 2018 viel Aufmerksamkeit: Mitglieder der Partei veröffentlichten Bilder von sich bei *Facebook* mit der Behauptung, sie würden in öffentlichen Verkehrsmitteln patrouillieren. In mehreren *Facebook*-Postings behaupteten NPD-Unterstützer, Migrant*innen aus der Innenstadt vertrieben zu haben, die angeblich dort als Taschendiebe oder »Hütchenspieler« aktiv waren. Diese Propaganda-Aktionen wurden wiederum von einzelnen Boulevardzeitungen aufgegriffen. Das Ziel der Neonazis, eine feindliche Stimmung gegen Rom*nja zu erzeugen, wurde somit vor allem dank der medialen Berichterstattung erreicht. In diesem Kontext muss betont werden, dass Äußerungen von Politiker*innen oder Institutionen, die Thesen der NPD zu bestätigen schienen, von der Partei auch in diesem Sinne genutzt wurden. Die Berliner »Polizeiliche Kriminalstatistik« von 2017 etwa, in der »Trickdiebstähle in Wohnungen« explizit »Angehörigen der Sinti und Roma« zugeschrieben wurden, bestätigte scheinbar sämtliche NPD-Thesen. Diese Resonanz innerhalb der extremen Rechten sollte deshalb von Politiker*innen, staatlichen Einrichtungen und auch Medien stärker bedacht werden.

Die NPD-Seiten verwendeten eine sehr abfällige Sprache. Asylbewerber wurden grundsätzlich als

13. 8. 2018 NPD Berlin-Spandau is feeling yucky 🤢
Bulgarische Familien berichten: So leben wir vom deutschen Kindergeld.



16. 4. 2018 NPD Reinickendorf

Zigeuner-Haus/Schrottimobilie in #Wedding geräumt

Mit einem Großaufgebot hat die Berliner Polizei heute zusammen mit der Bauaufsicht, Vertretern des Bezirksamtes und Bundespolizisten das verrufene Zigeuner-Haus in der Kameruner Straße, Ecke Lüderitzstraße in Wedding geräumt.

Besitzer des versifften Objektes ist Santo A. Dieser besitzt das Eckhaus und noch neun weitere Objekte, in denen ähnliche katastrophale Zustände herrschen...



18. 3. 2018 NPD Berlin-Pankow

Schon lange ein offenes Geheimnis: der Bahnhof #Pankow verwaht immer mehr.

Schuld daran sind unter anderem alkoholranke Osteuropäer und klauende, bettelnde Zigeuner-Banden welche das Umfeld des Bahnhofs unsicher machen. Schon seit einiger Zeit ist der Bahnhof Kriminalitätsschwerpunkt. Hier werden Fahrräder geklaut, Drogen verkauft und Fahrgäste bepöbelt. Im vergangenen Jahr wurden von offizieller Seite mindestens 408 Straftaten erfasst.



9.1.2018 AfD-Fraktion Abgeordnetenhaus Berlin (101 Likes, 29 Comments, 20 Shares)

Straftäter bekommen freie Bahn, weil Rotrotgrün am falschen Ende spart.



11.01.2018 11:38 Straftäter bekommen freie Bahn, weil Rotrotgrün am falschen Ende spart. #rotrotgrün

25. 2. 2018 NPD Berlin-Pankow

Erneutes Zigeunerproblem am #Güterbahnhof #Heinersdorf

In den letzten Tagen sind wieder vermehrt Bewegungen am verlassenen Güterbahnhof Pankow-Heinersdorf zu beobachten. Erneut haben sich dort scheinbar wieder Zigeuner eingenistet und richten sich dort häuslich ein.

Kein Einzelfall in Pankow. Der Bezirk zeigte sich schon in den vergangenen Jahren zu unfähig, dass Problem der umherziehenden und sich schnell ausbreitenden Zigeuner zu beheben und wunderte sich sogar darüber, dass deren Anzahl noch zunahm anstatt ab, nachdem man ihnen ein komplettes Bürogebäude in der Romain-Rolland-Straße zur Verfügung stellte.

Ebenso reagierte der Bezirk auch nicht auf das illegal errichtete Zigeunerdorf nahe der Heinersdorfer Autobahn, das erst durch den Winter zum Auszug genötigt wurde.

Auch dieses Jahr ist davon auszugehen, dass Pankow wieder mit den Problemen der Zigeunerbewegungen zu kämpfen hat.



8. 8. 2018 NPD Berlin Marzahn-Hellersdorf

(geteilter Inhalt von »Schutzzone«)

Auch unter der Woche sind unsere Leute fleißig. Während in Riesa (Sachsen) und in Worms (RLP) wieder Kiezstreifen sowie mobile Streifen unterwegs waren, hat in Berlin Mitte im Regierungsviertel eine Tourismus-Streife mit extra dafür angefertigten Flugblättern vor Taschendieben, Hütchenspielern gewarnt sowie sogenannte „Klemmbrett-Betrüger“ verjagt. (ausführliches Video folgt diesen Monat) Lläuft! 🕶️



1.9.2018 NPD Charlottenburg-Wilmersdorf

Dauerärgernis für Anwohner und Geschäftsleute – »Pension Stern«:

Seit vier Jahren leben Familien aus Osteuropa (nahezu ausschließlich Sinti und Roma) und wohl auch vorgebliebene Flüchtlinge aus anderen Ländern in der Pension. Zu den geschilderten Problemen gehören nächtlicher Lärm, Dreck, Diebstähle und draußen »herumlungernde« Pensionsbewohner.

12. 7. 2018 NPD Charlottenburg-Wilmersdorf

Gruppenvergewaltigung – Kurz vor Prozess kommen dunkle Geheimnisse aus den Familien der Angeklagten ans Licht:

Essen – Familien der Angeklagten sind Deutsche! Aber: Angehörige der Sinti mit deutschen Pässen.

5. 7. 2018 Alternative für Deutschland – Bezirksverband Berlin-Pankow

Mord an Melanie R. aufgeklärt!

Der 38-jährige Täter, ein bulgarischer Staatsbürger ohne festen Wohnsitz, der die junge Frau aus Pankow nach einem Vergewaltigungsversuch erstickt hatte, wurde in Spanien festgenommen.

Uns stellt sich einmal mehr die Frage, ob die EU-Freizügigkeit nicht auch eine Sogwirkung für Kriminelle aller Art ausgelöst hat und unsere innere Sicherheit gefährdet.

»Asylforderer« oder ironisch als »Fachkräfte« bezeichnet. Außerdem wurde stets der Begriff »Zigeuner« benutzt.

Dies fiel auch beim zweiten wichtigen Thema auf: Sozialleistungsbezug von Migrant*innen. Sowohl NPD als auch AfD forderten, es solle staatliche Leistungen nur für deutsche Staatsbürger*innen geben. Diese Forderung wurde beispielsweise beim Thema Kindergeld immer wieder formuliert. Beide Parteien beklagten einen angeblichen massenhaften Betrug durch eine vermeintliche »Einwanderung in die Sozialsysteme«. Dies ist als Wohlfahrtschauvinismus zu werten. Auch hier zeigte sich deutlich, dass Politiker*innen der etablierten Parteien, besonders der CSU, für die extreme Rechte als Stichwortgeber fungierten und extrem rechte Thesen und Parolen so in der gesellschaftlichen »Mitte« etablierten. Die NPD weitete die Argumentation noch aus und kommentierte beispielsweise sämtliche Berichte über Altersarmut mit dem Satz: »Wir fordern: Geld für die Oma statt für Sinti und Roma!«

Beide Parteien vertraten klar eine »Law and Order«-Politik und posteten Artikel über sogenannte »Problemimmobilien« und im öffentlichen Raum sichtbare Wohnungslosigkeit von Migrant*innen. Dabei wurde den Betroffenen stets die Verantwortung für die Zustände unterstellt. Die AfD widmete sich besonders dem Thema Müll, ein geradezu klassischer antiziganistischer Topos, und forderte Bürger auf, sogenannte »Dreckecken« auf einer eigens eingerichteten Internetseite zu melden. Dies ähnelt der Selbstdarstellung der NPD: Es wird suggeriert, dass der Staat versagt und die eigenen Unterstützer*innen diese Lücke endlich schließen – indem sie den »Dreck« entsorgen beziehungsweise im Rahmen einer Bürgerwehr polizeiliche Aufgaben übernehmen. Wie problematisch es ist, wenn Akteure der extremen Rechten staatliche Funktionen übernehmen, wird klar, wenn man sich den strukturellen und für die Parteiprogramme zentralen Rassismus dieser Akteure anschaut.

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN DER DOKUMENTATIONSTELLE

Kontakt zu Leistungsbehörden

Zu den Herausforderungen der Arbeit der Dokumentationsstelle gehören vor allem die Rechtsschutzlücken im Bundesantidiskriminierungsrecht und das fehlende Verbandsklagerecht. Dies erschwert Interventionen seitens der Antidiskriminierungsberatungsstellen, wenn Betroffene selbst aus unterschiedlichen Gründen keine rechtlichen Schritte einleiten möchten. Das »Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz« (AGG) ist zudem nicht auf das hoheitliche Handeln des Staates anwendbar. Hierunter fallen die Lebensbereiche *Kontakt zu Leistungsbehörden*, *Zugang zu Bildung* und *Kontakt zu Ordnungs- und Justizbehörden*. Inwiefern das auf den Weg gebrachte »Landesantidiskriminierungsgesetz« (LADG) diese Rechtsschutzlücke nachhaltig schließen kann, wird abzuwarten sein. Eine Stellungnahme zum Entwurf eines »Landesantidiskriminierungsgesetzes« von Antidiskriminierungsakteuren, die *Amaro Foro* unterzeichnet hat, wurde bereits im Juli 2018 veröffentlicht.⁵⁵ Auch zwölf Jahre nach der Verabschiedung des »Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes« kennen viele Betroffene ihre Rechte nicht. Hervorzuheben bleibt, dass es finanzielle Unterstützung bei Klagen, Schulungen für die Behörden sowie eine umfassende Öffentlichkeits- und Informationskampagne zum LADG braucht, um über die neuen gesetzlichen Regelungen zu informieren. Denn ohne Rechtskenntnis werden auch mit dem LADG Betroffene von Diskriminierung nicht in die Lage versetzt, ihre Rechte einzufordern und durchzusetzen.

Zu den Diskriminierungsfällen beim *Kontakt mit Leistungsbehörden* gehören unter anderem die Verweigerung von Dolmetscherdiensten, die Verweigerung von Antragsannahmen und Ausschlüsse von Lebenspartnerinnen aus der Bedarfsgemein-

schaft. Die Merkmale bulgarische oder rumänische Staatsbürgerschaft und eine Beschäftigung unter acht Stunden scheinen dazu zu führen, dass Jobcenter Anträge auf ergänzende Sozialleistungen pauschal ablehnen. Die Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts hat jedoch klargestellt, dass auch eine Tätigkeit mit einem Monatseinkommen von 175 Euro bei einem Umfang von 5,5 Wochenstunden den Arbeitnehmerstatus begründen kann.⁵⁶ Sollte zum Beispiel ein geringerer Urlaubsanspruch als der gesetzliche Mindestanspruch vorgesehen sein, so sollte dies nicht dem*der arbeitsrechtlich oftmals wenig informierten bulgarischen oder rumänischen Arbeitnehmer*in angelastet werden, sondern dem*der Arbeitgeber*in. Aus der Dokumentation geht jedoch hervor, dass in Fällen von rechtswidrigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nicht die Ausbeutung durch Arbeitgeber*innen im Zentrum des behördlichen Handelns steht, sondern der vermeintliche Betrug der Arbeitnehmer*innen.

Der *Paritätische Wohlfahrtsverband* nahm im April 2018 Erfahrungen aus den Sozialberatungen zum Anlass, ein Informationsblatt für die Beratungspraxis zum Umgang mit solchen Fällen zu veröffentlichen. EU-Bürger*innen mit der Begründung des fehlenden Arbeitnehmerstatus ergänzende SGBII-Leistungen zu verweigern sei, wenn es sich um eine pauschale Entziehung der Leistung statt um eine Prüfung des Einzelfalls handelt, rechtswidrig, so der Verband. Zwar könne es »im Einzelfall zulässig sein, die Arbeitnehmereigenschaft trotz Arbeitsvertrag zu verneinen«. Dann müssten die Jobcenter »hierzu jedoch objektive und subjektive Anhaltspunkte für Missbrauch benennen, die die Arbeitnehmereigenschaft verneinen«.⁵⁷

Angesichts der häufigen Anforderung von Unterlagen, die über Amtswege eingeholt werden müssen, sind Schulungen zu europäischem Recht für Mitarbeiter*innen in Leistungsbehörden unerlässlich. Gemäß Artikel 2 (2) Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erfolgt die Einholung solcher In-

⁵⁵ ADNB 2018: Gemeinsame Stellungnahme von Antidiskriminierungsakteur*innen zum Entwurf eines Landesantidiskriminierungsgesetz in der Fassung vom 5. 7. 2018. Online unter: www.adnb.de/de/Aktuelles/B%C3%BCndnis%20Stellungnahme%20zum%20Landesantidiskriminierungsgesetz/, zuletzt abgerufen am 8. 8. 2019.

⁵⁶ Bundesverwaltungsgericht (19.4.2012): Aktenzeichen 1C10.11. Europäischer Gerichtshof (4.2.2010): Aktenzeichen C-14/09.

⁵⁷ Paritätischer Wohlfahrtsverband 2018: SGB II Leistungen für EU-Bürger/-innen 2018: Entziehung der Leistungen für Aufstocker aufgrund des fehlenden Arbeitnehmer/-innenstatus. Hinweise für die Beratungspraxis. 27. 4. 2018. Online unter: www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/migration/eu-buerger-innen-ausschluss-von-aufstockern-aufgrund-des-vermeintlich-fehlenden-an-status/, zuletzt abgerufen am 29. 3. 2018.

formationen und Unterlagen wie der Bescheinigung E 411 im Fall von Kindergeldanträgen über Amtswege.⁵⁸

Zugang zu Wohnraum

Die massive Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt hat für Menschen mit selbst- oder fremdgeschriebenen Roma-Hintergrund existenzielle Konsequenzen – von der Ausbeutung durch Vermieter*innen und Hauseigentümer*innen über die Obdachlosigkeit und die Verletzung von Grundrechten bis zur körperlichen Bedrohung.

Mögliche Gegenstrategien sind hinlänglich bekannt. Es braucht deutlich mehr Unterkünfte für wohnungslose Menschen und zwar auch solche, die für Familien geeignet und zugänglich für Menschen ohne SGBII- oder SGBXII-Bezug sind. Besonders gefährdete Personen wie Familien mit Kindern, Schwangere, Menschen in fortgeschrittenem Alter oder erkrankte Menschen sollten sofort nach ASOG untergebracht werden können.

Darüber hinaus fehlt es an einer umfassenden Unterstützung bei der Wohnungssuche, insbesondere an der Förderung des Übergangs von der Notunterkunft zur eigenen Wohnung. Kostenlose und bedarfsorientierte Sprachkurse, unabhängige und kostenfreie Beratung zu Bildung und Beruf und Angebote zur Förderung der Bildung und Ausbildung für erwachsene Unionsbürger*innen können darüber hinaus den Arbeitsmarktzugang erleichtern. Letztendlich muss es aber vor allem darum gehen, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.⁵⁹

Arbeitswelt

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Minderheitsangehörige ist durch strukturellen Rassismus geprägt. Zum einen wirkt sich die bestehende Bildungsbenachteiligung im deutschen Bildungssystem negativ auf die beruflichen Ausbildungswege aus, die Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund offenstehen. Ein großer Teil der Menschen

bleibt in den Verdienstmöglichkeiten auf den Niedriglohnbereich beschränkt, wo die Verletzung von Arbeitsrechten durch Lohnbetrug oder die Umgehung von Arbeitsschutzgesetzen häufig vorkommen. Andere, besser bezahlte Arbeitsverhältnisse bleiben den Betroffenen zumeist verschlossen, da hier diskriminierende Zuschreibungen über angebliche Kriminalität und fehlende Leistungsbereitschaft aufseiten der »Gatekeeper«, hier also der Arbeitgeber*innen, wirken.⁶⁰ Auch im Niedriglohnbereich erfahren Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund Diskriminierung in Form der genannten Stereotype.

Die Position von Minderheitsangehörigen auf dem Arbeitsmarkt lässt sich nur verbessern, wenn die Spielräume für extreme Formen von Ausbeutung für Arbeitgeber*innen kleiner werden.⁶¹ Dazu sollte beispielsweise gehören, den Mindestlohn zu erhöhen, die Arbeitgeber*innenseite bei arbeitsrechtlichen Verstößen stärker zu sanktionieren und die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmen zu regulieren.

Im Bereich Arbeitswelt besteht großer Bedarf, Migrant*innen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund stärker über ihre Rechte als Arbeitnehmer*innen zu informieren. Hierfür sollten Gewerkschaften für Arbeitnehmer*innen im Niedriglohnbereich flächendeckende mehrsprachige Aufklärungskampagnen über Arbeitsrechte durchführen. Vor allem braucht es jedoch mehr Unterstützung bei der Wahrnehmung und Durchsetzung dieser Rechte. *Amaro Foro e. V.* unterstützt weite Teile der Forderungen des *Berliner Beratungszentrums für Migration und Gute Arbeit BEMA*.⁶² Dazu gehören die Stärkung von Arbeitnehmer*innenrechten und von praktischen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung, die Institutionalisierung arbeitsrechtlicher Beratungsstellen und der Abbau von Hürden beim Zugang zur Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Letztendlich hängt die Diskriminierung von Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund beim Zugang zu Arbeit und am Arbeitsplatz eng mit der Frage zusammen, ob der Niedriglohnbereich und prekäre Beschäftigungsformen stärker reguliert werden oder nicht.

⁵⁸ Das Vorgehen müsste hier folgendermaßen aussehen: »Um herauszufinden, ob der zuständige Träger die Zahlung aussetzen kann, weil im Wohnort auch Familienleistungen gezahlt werden, benötigt der zuständige Träger den Vordruck E 411. Er sendet das Formular an den Wohnortträger, der ihm Auskünfte über die Ansprüche der Familienangehörigen im Wohnland erteilt. Der zuständige Träger kann die Leistung aussetzen, wenn im Wohnland der Familienangehörigen eine Erwerbstätigkeit ausgeführt und bereits Familienleistungen gewährt werden. Sind die Leistungen des Wohnlandes jedoch geringer als die des zuständigen Trägers, zahlt dieser gegebenenfalls eine Differenzzulage.« Online unter <http://www.eu-info.de/sozialversicherungen/e/formulare/e-400-formulare/e-411/> (zuletzt abgerufen am 26. 3. 2019).

⁵⁹ Wierich, Andrea/ Ivanov, Georgi/ Schultes, Hannah 2019: Besser nichts anbieten?! In: *heimatkunde.boell*. Online unter www.heimatkunde.boell.de/2019/05/31/besser-nichts-anbieten, zuletzt abgerufen am 8. 8. 2019.

⁶⁰ Peucker, Mario 2010: Arbeitsmarktdiskriminierung von MigrantInnen – Zwischenstrukturellen Barrieren und interpersoneller Ausgrenzung. Online unter: www.heimatkunde.boell.de/2010/04/01/arbeitsmarktdiskriminierung-von-migrantinnen-zwischen-strukturellen-barrieren-und, zuletzt abgerufen am 2. 8. 2019.

⁶¹ Vgl. hierzu auch: Reimer, Julia/ Reinhardt, Gina 2014: Berufliche Integration von »Sinti und Roma« in Deutschland und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt. In: Detzner, Milena/ Drücker, Ansgar/ Manthe, Barbara (Hg.): Antiziganismus – Rassistische Stereotype und Diskriminierung von Sinti und Roma. Grundlagen für eine Bildungsarbeit gegen Antiziganismus. Düsseldorf. S. 28.

⁶² Berliner Beratungszentrum für Migration und gute Arbeit 2019: Migration und Arbeit in Berlin. Erkenntnisse aus der Arbeit des BEMA. Online unter: www.bema.berlin/site/assets/files/1049/erkenntnisse_aus_der_arbeit_des_bema.pdf, zuletzt abgerufen am 29. 7. 2019.

Derzeit werden diskriminierende Verstöße gegen das Arbeitsrecht von den Betroffenen oft hingegenommen, weil sie befürchten, die Arbeitsstelle und damit auch jegliche Existenzsicherung zu verlieren. Steuer- oder Sozialleistungen sollten daher nicht an ein bestehendes Arbeitsverhältnis geknüpft werden.

Bildung

Ein Rechtsgutachten im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin von Maryam Haschemi Yekani und Carsten Ilius aus dem Jahr 2016 kommt zu dem Schluss, dass der »grundrechtlich geforderte Schutz vor Diskriminierung in der Schule rechtlich nicht ausreichend präzisiert ist und entsprechende effektive Rechtsmittel fehlen, um den entsprechenden Schutz auch durchzusetzen.«⁶³ *Amaro Foro* unterstützt die Forderung des *Berliner Netzwerks gegen Diskriminierung in Schule und Kita (BeNeDiSK)* nach einer unabhängigen Beschwerdestelle für Betroffene von Diskriminierung im Bildungsbe- reich. Auch die *Anlaufstelle Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)* empfiehlt eine »unabhängige schulspezifische Informations- und Beschwerdestelle für Diskriminierungsfälle«.⁶⁴ Eine Dokumentation von Diskriminierungsfällen in Schulen durch eine Landesregisterstelle, so der Vorschlag, sollte alle Diskriminierungsmeldungen unter Einbeziehung vorhandener NGOs und Selbstorganisationen dokumentieren, analysieren und in periodischen Abständen veröffentlichen.

Die Verpflichtung von Schulen, ein diskriminierungsfreies Lernumfeld sicherzustellen, ist im Berliner Schulgesetz festgeschrieben. *ADAS* weist in Empfehlungen zudem auf die Notwendigkeit hin, Sanktionsmöglichkeiten bei Diskriminierung im Schulgesetz zu verankern und Diskriminierungsschutz auf allen Ebenen in der Schule zu implementieren; dies umfasst organisatorische Maßnahmen und Prävention, die Entwicklung von Leitfäden zum Umgang mit Diskriminierung, Schulentwicklung und Evaluation und die Überarbeitung der Bildungspläne sowie der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte. Bei all diesen Maßnahmen wäre Antiziganismus als spezifische Diskriminierungsform zu berücksichtigen.

Ausgehend von den Erfahrungen der Mitarbeiter*innen von *Amaro Foro* besteht im Bildungsbereich ein besonderer Bedarf an Sensibilisierung und Aufklärung über Antiziganismus. Wie der »Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung in der Schule« der *Antidiskriminierungsstelle des Bundes* bescheinigt, ist der Punkt »Diskriminierung identifizieren und aufdecken« hierfür zentral. Ein großer Teil des Berliner Schulpersonals scheint jedoch Erscheinungsformen von Rassismus und Antiziganismus kaum als solche erkennen zu können. Mitarbeiter*innen von *OPRA – Psychologische Beratung für Opfer rechtsextremer, rassistischer & antisemitischer Gewalt* weisen darauf hin, dass es vonseiten der Eltern und vor allem der Lehrer*innen und anderer Aufsichtspersonen Sensibilität und Aufmerksamkeit für das Thema rassistisches Mobbing braucht.⁶⁵

In Bezug auf die institutionelle Ebene warnte die Studie »Die Beschulung neu zugewanderter und geflüchteter Kinder in Berlin« im April 2018 erneut vor einer Verstärkung der separierten Beschulung.⁶⁶ Separierte Beschulung erscheine oft als Lösung, wenn im Regelsystem keine ausreichenden Ressourcen vorhanden sind. Es existiert in Berlin jedoch keine bezirksübergreifende Regelung. *Amaro Foro* empfiehlt Unterrichtsmodelle, in denen die betreffenden Schüler*innen in einer Regelklasse unterrichtet werden und zusätzlich eine intensive Förderung in Deutsch erhalten. Dafür sind Regelschulplätze, Sprachbildungskonzepte und ausreichend ausgebildete Lehrkräfte nötig.

Zugang zu Gütern und Dienstleistungen

Um der Diskriminierung von Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund in Berlin beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen effektiv entgegen zu wirken, ist die konsequente Umsetzung des AGG unerlässlich. Die Juristin und Expertin für Antidiskriminierungsrecht Eva Maria Andrades nennt als Probleme des AGG »Rechtsschutzlücken, zu kurze Fristen, keine Auskunftspflicht und kein Klagerrecht für Verbände«. Ihren Forderungen – »mehr und bessere Beratungsstrukturen zur Unterstützung von Betroffenen, die einen niedrighschwelligem Zugang

⁶³ Haschemi Yekani, Maryam/ Ilius, Carsten 2016: Rechtlicher Rahmen für eine unabhängige Beschwerdestelle zum Schutz gegen Diskriminierung in Berliner Schulen. Rechtsgutachten im Auftrag der GEW Berlin, S. 32.

⁶⁴ Anlaufstelle Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) 2018: Empfehlungen zur Einrichtung einer unabhängigen Berliner Beschwerdestelle bei Diskriminierung in Schulen. Online unter www.adas-berlin.de/wp-content/uploads/2018/07/ADAS_Empfehlungen-Beschwerdestelle.pdf, zuletzt abgerufen am 5. 8. 2019.

⁶⁵ Kempf, Rinus 2019: Neue Opferzahlen für Berlin 2018 veröffentlicht – Häufigstes Motiv ist Rassismus. In: Belltower News. Online unter: www.belltower.news/opferzahlen-berlin-2018-82139/, zuletzt abgerufen am 31. 7. 2019.

⁶⁶ Karakayalı, Juliane/ zur Nieden, Birgit/ Gross, Sophie/Kahveci, Çağrı/ Heller, Mareike/ Gülerüyz, Tutku 2017: Die Beschulung neu zugewanderter und geflüchteter Kinder in Berlin. Praxis und Herausforderungen. Online unter www.bim.hu-berlin.de/media/Beschulung_Bericht_final_10052017.pdf, zuletzt abgerufen am 27. 3. 2018.

zu rechtlicher und darüber hinaus gehender Beratung bieten« – schließt sich *Amaro Foro* an.⁶⁷

Die dokumentierten Abweisungen von Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund in Berliner Bankfilialen stehen im Widerspruch zum seit 2016 geltenden »Zahlungskontengesetz« (ZKG). Das ZKG nennt ausdrücklich die zulässigen Gründe für die Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags: das Bestehen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos, eines strafbaren Verhaltens oder Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot im Zusammenhang mit dem kontoführenden Institut, bei dem der Antrag gestellt wurde, oder eine frühere Kündigung wegen Zahlungsverzugs. Das ZKG regelt auch den Ablauf des Ablehnungsverfahrens. Die Ablehnung der Basiskontoeröffnung »hat der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten unverzüglich, spätestens jedoch zehn Geschäftstage nach Eingang des Antrags des Berechtigten, zu erklären«. Nach Paragraph 34 (3) hat das kontoführende Institut den*die Antragssteller*in mit der Ablehnung des Antrags in Textform über die Gründe der Ablehnung zu unterrichten.⁶⁸

Alltag und öffentlicher Raum

Die *Registerstellen* Berlins konstatieren für den öffentlichen Raum 2018 weniger Vorfälle, die einer organisierten rechten Szene zugeordnet werden können. Es zeige sich aber dennoch ein zugespitztes rassistisches Klima und eine Zunahme an Angriffen, Bedrohungen, Pöbeleien und Propagandadelikten, die auf eine Enthemmung und Enttabuisierung rassistischer Einstellungen und Gewalt hindeuten.⁶⁹ Judith Porath, Vorstand des *Verbands der unabhängigen Opferberatungsstellen (VBRG)*, wies anlässlich der Veröffentlichung der Zahl der rechts motivierten Gewalttaten, die das Bundesinnenministerium für 2018 erfasst hat, darauf hin, dass die Diskrepanz zwischen den durch die Polizeibehörden der Länder und den durch die unabhängigen Opferberatungsstellen erfassten rechten Gewalttaten weiterhin hoch ist; die Strafverfolgungsbehörden müssten daher die Erfassung und Dokumentation in Bezug auf rechte, rassistische und antise-

mitische Gewalt weiter verbessern.⁷⁰ Dieser Forderung schließt sich *Amaro Foro* mit *DOSTA* an.

Amaro Foro unterstützt außerdem die Forderung des *VBRG* nach einem Bleiberecht aus humanitären Gründen für die Betroffenen von rassistischer Gewalt. Die Regelung in Berlin bedeutet derzeit ein »Bleiberecht« nur in der Form einer Duldung bis zum Gerichtsprozess statt langfristiger aufenthaltsrechtlicher Sicherheit, sodass die Bezeichnung Bleiberecht hier irreführend ist. Es ist darüber hinaus kritisch zu sehen, dass Betroffene sich nicht an eine unabhängige Opferberatung, sondern an die Ausländerbehörde wenden müssen und dass außerdem Polizei und Staatsanwaltschaft bestätigen müssen, dass die Tat »erhebliche Folgen« hatte. Eine solche Einschätzung kann durch Ordnungsbehörden nicht fachgerecht vorgenommen werden. Die Opferberatung *ReachOut* berichtet, dass Betroffene bei der Ausländerbehörde abgewiesen wurden, weil die Mitarbeiter*innen dort nicht über die Regelung informiert waren. Somit sind die Hürden für die Betroffenen zu hoch.⁷¹

Zudem ist eine Einschränkung auf strafrechtlich relevante Vorfälle kritisch zu sehen. Auch in strafrechtlich nicht relevanten Fällen ist das Signal an die Täter*innen entscheidend, dass sie das Gegenteil dessen erreichen, was sie anstreben.

Die Regelung findet zudem keine Anwendung, wenn zum Beispiel im Laufe des Strafverfahrens festgestellt wird, dass die Betroffenen ihre Opferrolle »selbst herbeigeführt« haben oder selber dafür verantwortlich gewesen seien. Auch rechtskräftig verurteilte oder von der Polizei als besonders gefährlich eingeschätzte Personen fallen nicht unter die Regelung. Dass die Betroffenen keine Straftaten begangen haben dürfen, um ein verlängertes Aufenthaltsrecht zu erhalten, ist insofern zu kritisieren als bestimmte Straftaten wie die Verletzung der Residenzpflicht ohnehin nur von Menschen ohne gesicherten Aufenthalt begangen werden können. Die Unterstellung, dass das Verhalten der Betroffenen mit ursächlich gewesen sein könnte, geht vollkommen an der Tatsache vorbei, dass die betreffende Bleiberechtsregelung voraussetzt, dass die Straftat in einem Ermittlungsverfahren aufgeklärt

⁶⁷ Andrades, Eva Maria 2017: Mit Recht gegen Diskriminierung?! Zehn Jahre AGG in der unabhängigen Beratung. Online unter: www.heimatkunde.boell.de/2017/04/26/mit-recht-gegen-diskriminierung-zehn-jahre-agg-der-unabhaengigen-beratung, zuletzt abgerufen am 9. 8. 2019.

⁶⁸ Die Ausnahmen der Unterrichtsverpflichtung gelten gemäß § 34 (2) nur in Fällen der öffentlichen Sicherheitsgefährdung, bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder bei Informationsvergabe-Verbot.

⁶⁹ Berliner Registerstellen 2019: Auswertung 2018 der Berliner Register zur Erfassung rechter, rassistischer, antisemitischer, LGBTIQ*-feindlicher und anderer diskriminierender Vorfälle. Online unter www.berliner-register.de/sites/default/files/Registerauswertung_Berlin_2018.pdf, zuletzt abgerufen am 31. 7. 2019.

⁷⁰ Reach Out 2019: Opferberatungsstellen: Die heute vorgestellten PMK Rechts Zahlen des Bundesinnenministeriums und BKA erfassen »lediglich einen Ausschnitt des bedrohlichen Anstiegs von rassistischer und rechter Gewalt«. Online unter: www.reachoutberlin.de/de/content/opferberatungsstellen-die-heute-vorgestellten-pmk-rechts-zahlen-des-bundesinnenministeriums, zuletzt abgerufen am 31. 7. 2019.

⁷¹ Vgl. Memarnia, Susanne 2018: Niemand bleibt wegen Bleiberecht, taz vom 9. 7. 2018. Online unter: www.taz.de/Regelung-fuer-Opfer-rechter-Gewalt/15519284/, zuletzt abgerufen am 5. 8. 2019. Vgl. VBRG 2019: 2018 registrierten Opferberatungsstellen eine Zunahme rechter Gewalt auf 1.212 Angriffe allein in Ostdeutschland und Berlin. Pressemitteilung vom 2. 4. 2019. Online unter: www.verband-brg.de/pm-vbrg-jahresstatistik-2018-rechte-gewalt/, zuletzt abgerufen am 5. 8. 2019.

wurde. Der Verweis auf eigene Schuld der Betroffenen in diesem Kontext ist unangemessen und erschwert die psychologische Verarbeitung von Angriffen.⁷²

Kontakt zu Ordnungsbehörden und Justiz

Im Lebensbereich *Kontakt zu Ordnungsbehörden und Justiz* begleitet die Dokumentationsstelle seit Jahren das Thema *Racial Profiling* gegen Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund. Immer wieder werden von Einzelpersonen aus der kritischen Zivilgesellschaft und Betroffenen Fälle von *Racial Profiling* durch Polizei und Ordnungsamt berichtet. An Orten, an denen *Racial Profiling* in großem Stil stattfindet, beruht die behördliche Praxis in der Regel auf der Festlegung sogenannter »kriminalitätsbelasteter Orte«, wo sogenannte verdachtsunabhängige Kontrollen stattfinden können. *Amaro Foro* wendet sich gegen die Festlegung »kriminalitätsbelasteter Orte«, da dies *Racial Profiling* begünstigt.

Im Mai 2019 veröffentlichte die Berliner Kampagne »Ban Racial Profiling« das Rechtsgutachten »Verfassungsrechtliche Bewertung der Vorschrift des § 21 Abs.2 Nr. 1 des Allgemeinen Gesetzes zur Sicherheit und Ordnung in Berlin – das Konzept der ‚kriminalitätsbelasteten Orte‘«, das diese polizeiliche Befugnis des ASOG hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit überprüft hat. Die Festlegung ist ein rein verwaltungsinterner Vorgang und entzieht sich einer gerichtlichen Kontrolle und der Überprüfung durch Bürger*innen. Im Gutachten kamen die Berliner Rechtsanwältin Dr. Maren Burkhardt und der Rechtswissenschaftler Dr. Cengiz Barskanmaz vom Max-Planck-Institut für Sozialanthropologie in Halle zu dem Schluss, dass diese Intransparenz dem Gebot des Gesetzesvorbehalts widerspricht und die mangelnde Überprüfbarkeit entsprechender Maßnahmen verfassungsrechtlich kritisch ist.⁷³

Die Forderung nach einer unabhängigen Beschwerdestelle zur Untersuchung von Beschwerden gegen mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der Polizei wird für Deutschland bereits seit fast zwei Jahrzehnten diskutiert. In zahlreichen anderen Staaten existieren bereits unabhängige Stellen, sodass ausreichende Erfahrungen vorliegen, um eine solche Stelle derart auszugestalten, dass

entsprechende Vorwürfe unabhängig, angemessen, unverzüglich und öffentlich überprüfbar untersucht werden. Zudem sind Betroffene im Verfahren zu beteiligen.⁷⁴

Amaro Foro hat mehrfach darauf hingewiesen, dass auch für Räumungen, die Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund betreffen, der Schutz der eigenen Wohnung, verankert in Artikel 13 GG, gilt. Dieser Artikel schließt das Recht auf Privatsphäre und persönliche Besitztümer ein. Dennoch haben Mitarbeiter*innen des Ordnungsamts und Polizist*innen in der Vergangenheit immer wieder persönliche Gegenstände der Betroffenen zerstört oder entsorgt. Ein solches Verhalten zum Zweck der Abschreckung von Obdachlosen muss von den betreffenden Behörden gegenüber den Mitarbeiter*innen problematisiert werden.

Zugang zu medizinischer Versorgung

Die medizinische Versorgung aller in Berlin lebenden Menschen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Dass sie das nicht ist, zeigen unter anderem die Diskriminierungsfälle gegenüber Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund, die von Krankenkassen ausgehen. Schätzungsweise 60.000 Menschen leben in Berlin ohne Krankenversicherung – mit gravierenden Folgen wie Verschleppungen von Erkrankungen.⁷⁵ Für Menschen mit chronischen Krankheiten kann ein fehlender Versicherungsschutz lebensbedrohlich sein.

Das deutsche Gesundheitssystem mit seiner Einteilung in privat Versicherte, gesetzlich Versicherte und Unversicherte hat eine Drei-Klassen-Medizin zur Folge. Menschen ohne Versicherung erhalten nur eine äußerst rudimentäre Versorgung. Die Hürden für die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung sind daher abzubauen, auch für Menschen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Auch Ausschlüsse von notwendigen Leistungen durch das Asylbewerberleistungsgesetz stellen eine Diskriminierung beim Zugang zu medizinischer Versorgung dar, die auch Rom*nja betreffen.

Seit über zwei Jahren war in Berlin ein anonymer Krankenschein für Menschen ohne Aufenthaltssta-

⁷² Schultes, Hannah 2017: Nur ein Bruchteil dessen, was passiert. Sabine Seyb über den Anstieg von rassistischen Gewalttaten in Berlin. In: ak – analyse und kritik Nr. 626. S. 3.

⁷³ Burkhardt, Maren und Barskanmaz, Cengiz: Verfassungsrechtliche Bewertung der Vorschrift des § 21 Abs.2 Nr. 1 des Allgemeinen Gesetzes zur Sicherheit und Ordnung in Berlin – das Konzept der »kriminalitätsbelasteten Orte«. Online unter: www.kop-berlin.de/files/175_zuletzt_abgerufen_am_19.8.2019.

⁷⁴ Töpfer, Eric 2014: Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung, Policy Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2014.

⁷⁵ Fischer, Vanessa 2019: Ärztliche Behandlung für alle. In: Neues Deutschland vom 21. 6. 2019. Online unter: www.neues-deutschland.de/artikel/1121363.anonyme-krankenschein-aerztliche-behandlung-fuer-alle.html, zuletzt abgerufen am 2. 8. 2019.

tus angekündigt. Mit viel Verspätung wurde im Juni 2019 der erste anonymisierte Krankenschein ausgestellt. 750.000 Euro wurden hierfür bereitgestellt, allerdings lässt sich kaum voraussagen, wie viele Menschen in Berlin anonymisierte Krankenversicherung in Anspruch nehmen werden. Für den Fall einer Überziehung des Fonds muss bei der Umsetzung des Projektes nach einer Lösung gesucht werden. Die neu geschaffene Clearing-Stelle für Menschen ohne Krankenversicherung in Berlin ist sehr zu begrüßen.⁷⁶ Ob sie auch für Migrant*innen aus Rumänien und Bulgarien Verbesserungen bringen wird, bleibt abzuwarten. Eine Berücksichtigung der vulnerablen Lage von EU-Migrant*innen und Illegalisierten ist in jedem Fall geboten.

Struktureller Rassismus im Gesundheitswesen wird insgesamt gesellschaftlich noch kaum thematisiert – Journalist*innen und Wissenschaftler*innen sind hier in der Verantwortung, diesen durch Recherchen und Forschungsprojekte aufzudecken und sichtbar zu machen. Auch die Sensibilisierung von Beschäftigten im Gesundheitssystem ist weiterhin notwendig.

Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Roma-Geflüchteten

Auf Bundesebene fordert *Amaro Foro* die Rücknahme der Erklärung der Westbalkanstaaten zu »sicheren Herkunftsstaaten«. Auch die Anerkennung kumulativer Diskriminierung als Asylgrund steht immer noch aus. *Amaro Foro* befürwortet vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung Deutschlands eine Kontingentlösung für Rom*nja aus dem Westbalkan und Moldawien. Damit wären, analog zur Kontingentlösung für Juden und Jüdinnen aus der ehemaligen Sowjetunion, Rom*nja unter bestimmten Bedingungen ohne Asylantrag und ohne zahlenmäßige Begrenzung zur Einwanderung nach Deutschland berechtigt.

Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung muss so gestaltet werden, dass keine weiteren Restriktionen für Menschen aus »sicheren Herkunftsländern« geschaffen werden. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Bundesregierung, dafür zu sorgen, dass deutsche Botschaften in den Westbalkanstaaten personell so ausgestattet sind, dass Termine für Anträge für ein Arbeitsvisum zeitnah vergeben und Anträge zügig bearbeitet werden können.

Die Praxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist dahingehend zu verändern, dass jeder Antrag, auch ein Folgeantrag, sorgfältig und individuell geprüft wird. Liegt der erste Antrag 20 oder 30 Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass die Situation sich stark verändert hat.

Die Berliner Landesregierung sollte bestehende zeitliche Spielräume so weit wie möglich im Sinne der Betroffenen ausschöpfen. Bei Geduldeten etwa kann die Duldung so lange verlängert werden, bis ein Bleiberechtsanspruch entstanden ist. Die Härtefallkommission sollte den Betroffenen mehr Zeit geben, um Integrationsleistungen zu erbringen. Grundsätzlich sollte die Härtefallkommission die Möglichkeit haben, einen Aufenthalt aus humanitären Gründen zu ermöglichen – etwa bei alten oder kranken Menschen oder bei Familien mit Kindern. Derzeit kann auch die Härtefallkommission nur dann einen Aufenthalt empfehlen, wenn sogenannte Integrationsleistungen erbracht wurden. Diese sind aber von Menschen in einer altersbedingten, medizinisch oder familiär begründeten Notlage besonders schwer zu erbringen und es ist nicht ersichtlich, wieso sie für einen Aufenthalt aus humanitären Gründen überhaupt erbracht werden müssen. Kritikwürdig ist es außerdem, dass die Kommission nur eine Empfehlung aussprechen kann, an die der Innensenator nicht gebunden ist. Außerdem müssen noch mehr Möglichkeiten für unabhängige und kostenlose Beratung geschaffen werden. Eine Möglichkeit, die schon lange in der Diskussion ist, sind Beratungsgutscheine, über die etwa Termine bei Anwalt*innen abgerechnet werden könnten.

Die Versorgung mit Sach- statt mit Geldleistungen von Geflüchteten im Berliner Raum stellt einen massiven Eingriff in die persönliche Entscheidungsfreiheit der betroffenen Personen dar. Akteur*innen aus der Berliner Zivilgesellschaft berichten, dass Roma-Geflüchtete aus Moldawien häufig genauso behandelt werden wie jene aus den Westbalkanstaaten: Sie verbleiben in der Regel in der Erstaufnahmeeinrichtung und erhalten Sach- statt Geldleistungen. Diese Praxis ist durch die Asylrechtsverschärfungen inzwischen Standard für Geflüchtete aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Moldawien ist jedoch kein »sicheres Herkunftsland«. Viele Geflüchtete aus Moldawien sind Rom*nja; es ist deshalb zu vermuten, dass die Gleichbehandlung von Menschen aus Moldawien und dem Westbalkan auf einer ethnischen Zuschreibung beruht und latent antiziganistisch motiviert ist. *Amaro Foro* fordert die Einhaltung beste-

⁷⁶ Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung 2019: Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung begrüßt Leitlinien der Wohnungslosenpolitik. Pressemitteilung vom 23. 7. 2019. Online unter: www.berlin.de/sen/gpg/service/presse/2019/pressemitteilung.831321.php, zuletzt abgerufen am 9. 8. 2019.

hender Gesetze und ein Ende der diskriminierenden Behandlung von Rom*nja und dafür gehaltenen Geflüchteten.

Empfehlungen im Bereich Medien

Mit Ziffer 12 des Pressekodex bekennen sich die deutschen Medien zum Diskriminierungsverbot. Bezüglich der Nennung der ethnischen Herkunft empfiehlt *Amaro Foro* dem Presserat, die existierenden diesbezüglichen Richtlinien zu überarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den 2017 eingefügten Satz »Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse«. *Amaro Foro* schließt sich der Organisation der *Neuen Deutschen Medienmacher*innen* an, die Medienschaffenden raten, die Herkunft von Straftäter*innen oder Verdächtigen grundsätzlich nur dann zu nennen, »wenn ein Bezug zur Tat besteht und die Information zum Verständnis notwendig ist«.

Die Praxis-Leitsätze, die der Presserat in diesem Zuge verfasst hat, können bei Berücksichtigung Stigmatisierung und Ethnisierung von Kriminalität in der Kriminalitätsberichterstattung nach sich ziehen. Wie die *Neuen deutschen Medienmacher*innen* 2016 festgestellt haben, wird bei Täter*innen mit Migrationshintergrund deren Herkunft häufig in den Vordergrund gerückt – bei Straftäter*innen ohne Migrationshintergrund dagegen nicht.⁷⁷ Die neuen Praxis-Leitsätze bieten keine adäquate und diskriminierungssensible Antwort auf diese Realität. Auch bei Berichten über soziale Probleme führt die Nennung der Herkunft zu einer diskriminierenden Wahrnehmung. Im Fall der Identität »Rom« oder »Romni« handelt es sich ohnehin in der Regel um eine Fremdschreibung.

Im gesamten Medienbereich sind umfangreiche Sensibilisierungsangebote für Journalist*innen geboten. Bei der von *Amaro Foro* organisierten Fachtagung »Antiziganismus in den Medien« im Oktober 2018 wurde die Forderung nach Workshops für (freie) Journalist*innen und Redakteur*innen, aber auch für Bildredakteur*innen und Fotograf*innen diskutiert. Ziel solcher Workshops ist es, für typische antiziganistische Klischees zu sensibilisieren und Ratschläge für diskriminierungsfreie Formulierungen und Bildierungen zu entwickeln. Besonders bei großen

Medien muss jedoch weiterhin darauf hingearbeitet werden, dass der Sensibilisierungsbedarf überhaupt anerkannt wird.

Beim Thema Antiziganismus und soziale Netzwerke sollte der Schwerpunkt von Gegenmaßnahmen im Bereich der Aufklärung liegen. Da der Bereich Social Media in Monitoring-Projekten unverhältnismäßig viele Ressourcen bindet, wäre es sinnvoll, hier mit Präventionsprojekten anzusetzen. Kenntnisse über typische Debattenmuster, die Strategien der involvierten Akteure sowie Gegenstrategien sollten Jugendlichen und Erwachsenen im Sinne der Stärkung der Medienkompetenz und Sensibilisierung für Antiziganismus im Rahmen von Bildungsseminaren vermittelt werden.

⁷⁷ Neue deutsche Medienmacher 2017: Neue Leitsätze zum Pressekodex leider nicht hilfreich. NdM geben eigene Empfehlungen. Pressemitteilung. Online unter: www.neuemedienmacher.de/pressemitteilung-der-ndm-hilfestellung-zum-pressekodex-nicht-hilfreich/, zuletzt abgerufen am: 20. 8. 2019.

NACHWEISE

Quellen

ADNB 2018: Gemeinsame Stellungnahme von Antidiskriminierungsakteur*innen zum Entwurf eines Landesantidiskriminierungsgesetzes in der Fassung vom 5. 7. 2018.

Online unter: www.adnb.de/de/Aktuelles/B%C3%BCndnis%20Stellungnahme%20zum%20Landesantidiskriminierungsgesetz/, zuletzt abgerufen am 8. 8. 2019.

Amaro Drom e. V. 2016: Stellungnahme zur Räumung des besetzten Mahnmals für die ermordeten Sint*ezza und Rom*nja.

Online unter [www.amaroforo.de/sites/default/files/files/Amaro%20Drom_Stellungnahme%20Protestaktion%20ROMA%20DAYS%20BERLIN\(1\).pdf](http://www.amaroforo.de/sites/default/files/files/Amaro%20Drom_Stellungnahme%20Protestaktion%20ROMA%20DAYS%20BERLIN(1).pdf), zuletzt abgerufen am 2. 8. 2019.

Amaro Foro e. V. 2019: Weitere Entrechtung von EU-Bürger*innen in Deutschland nicht hinnehmbar. Pressemitteilung vom 6. 6. 2019.

Online unter www.amaroforo.de/sites/default/files/files/PM2019Gesetz.pdf, zuletzt abgerufen am 31.7.2019.

Barthel, Ute/ Hocke, Ansgar/ Siebert, Wolf 2018: Mindestens 75 Wohnhäuser in Berlin stehen leer.

Online unter www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/09/leerstand-75-haeuser-berlin-wohnungen-zahlen.html, zuletzt abgerufen am 29. 3. 2019.

Berliner Beratungszentrum für Migration und gute Arbeit 2018: Arbeitgeber*in verzogen, Kurzinformation 2/2018.

Online unter: www.bema.berlin/site/assets/files/1048/2_arbeitgeber_verzogen.pdf, zuletzt abgerufen am 29. 7. 2019.

Berliner Beratungszentrum für Migration und gute Arbeit 2019: Migration und Arbeit in Berlin. Erkenntnisse aus der Arbeit des BEMA.

Online unter: www.bema.berlin/site/assets/files/1049/erkenntnisse_aus_der_arbeit_des_bema.pdf, zuletzt abgerufen am 29. 7. 2019.

Bundesverwaltungsgericht (19. 4. 2012): Aktenzeichen 1C10.11.

Bundeszentralamt für Steuern (Hg.) 2017: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG), Stand 2017.

Online unter: www.con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba014845.pdf, zuletzt abgerufen am 19. 8. 2019.

Burkhardt, Maren und Barskanmaz, Cengiz 2019: Verfassungsrechtliche Bewertung der Vorschrift des § 21 Abs.2 Nr. 1 des Allgemeinen Gesetzes zur Sicherheit und Ordnung in Berlin – das Konzept der »kriminalitätsbelasteten Orte«.

Online unter: www.kop-berlin.de/files/175, zuletzt abgerufen am 19. 8. 2019.

End, Markus 2009: Die wesentlichen Elemente antiziganistischer Ressentiments anhand einer Collage der Berichterstattung des Berliner Tagesspiegels. In: Phase 2 Nr. 33.

Online unter: www.phase-zwei.org/hefte/artikel/gezuendelt-259/, zuletzt abgerufen am 31. 7. 2019.

Europäischer Gerichtshof (4. 2. 2010): Aktenzeichen C-14/09.

Fischer, Vanessa 2019: Ärztliche Behandlung für alle. In: Neues Deutschland vom 21. 6. 2019.

Online unter: www.neues-deutschland.de/artikel/1121363.anonyme-krankenschein-aerztliche-behandlung-fuer-alle.html, zuletzt abgerufen am 2. 8. 2019.

Funk, Albert/ Woratschka, Rainer 2018: CSU dringt auf Konsequenzen bei Kindergeldtransfers. In: tagesspiegel.de.

Online unter: www.tagesspiegel.de/politik/debatte-um-sozialmissbrauch-csu-dringt-auf-konsequenzen-beikindergeldtransfers/22902752.html, zuletzt abgerufen am 22. 3. 2019.

heute.de 2013: »Es kommen nicht nur Roma, es kommen auch Akademiker«.

Online nicht mehr verfügbar.

Kempf, Rinus 2019: Neue Opferzahlen für Berlin 2018 veröffentlicht – Häufigstes Motiv ist Rassismus. In: Belltower News.

Online unter: www.belltower.news/opferzahlen-berlin-2018-82139/, zuletzt abgerufen am 31.7.2019.

Knobloch, Peter 2011: Machen es sich Roma in der Opferrolle bequem?, Tagesspiegel vom 12. 8. 2011.

Online unter: www.tagesspiegel.de/meinung/kontrapunkt-machen-es-sich-roma-in-der-opferrollebequem/4494314.html, zuletzt abgerufen am 11. 7. 2019.

Memarnia, Susanne 2018: Niemand bleibt wegen Bleiberecht, taz vom 9. 7. 2018.

Online unter: www.taz.de/Regelung-fuer-Opfer-rechter-Gewalt/15519284/, zuletzt abgerufen am 5. 8. 2019.

Neue deutsche Medienmacher 2017: Neue Leitsätze zum Pressekodex leider nicht hilfreich – NdM geben eigene Empfehlungen. Pressemitteilung.

Online unter: www.neuemedienmacher.de/pressemitteilung-der-ndm-hilfestellung-zum-pressekodex-nicht-hilfreich/, zuletzt abgerufen am 20. 8. 2019

Nicoara, Mona/ Coca-Cozma, Miruna 2011: Scoala Noastra.

O. A. 2018: Fast 270.000 ausländische Kindergeldempfänger – brisanter Rekord. In: focus.de.

Online unter: www.focus.de/politik/deutschland/oberbuergermeister-schlagen-alarm-brisanter-rekord-fast-270-000-auslaendischekindergeld-empfaenger_id_9387974.html, zuletzt abgerufen am 24. 3. 2019.

O. A. 2013: Droht Deutschland eine Roma-Welle? In: bild.de (27. 2. 2013).

Online unter: www.bild.de/geld/wirtschaft/zuwanderung/droht-uns-eine-roma-welle-29296194.bild.html, zuletzt abgerufen am 20. 8. 2019.

Paritätischer Wohlfahrtsverband 2018: SGB II Leistungen für EU-Bürger/-innen 2018: Entziehung der Leistungen für Aufstocker aufgrund des fehlenden Arbeitnehmer/-innenstatus. Hinweise für die Beratungspraxis. 27. 4. 2018.

Online unter: www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/migration/eu-buergerinnen-ausschluss-von-aufstockern-aufgrund-des-vermeintlich-fehlenden-anstatus/, zuletzt abgerufen am 29. 3. 2018.

Plümecke, Tino/ Schultz, Susanne 2017: Moderne Rassenkunde. Die polizeilichen Befugnisse bei der DNA-Analyse sollen drastisch erweitert werden. In: ak – analyse & kritik Nr. 627, S. 3.

Reach Out 2019: Opferberatungsstellen: Die heute vorgestellten PMK Rechts Zahlen des Bundesinnenministeriums und BKA erfassen »lediglich einen Ausschnitt des bedrohlichen Anstiegs von rassistischer und rechter Gewalt«.

Online unter: www.reachoutberlin.de/de/content/opferberatungsstellen-die-heute-vorgestellten-pmk-rechts-zahlen-des-bundesinnenministeriums, zuletzt abgerufen am 31. 7. 2019.

Schultes, Hannah 2017: Nur ein Bruchteil dessen, was passiert. Sabine Seyb über den Anstieg von rassistischen Gewalttaten in Berlin. In: ak – analyse und kritik Nr. 626. S. 3.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung 2019: Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung begrüßt Leitlinien der Wohnungslosenpolitik. Pressemitteilung vom 23. 7. 2019.

Online unter: www.berlin.de/sen/gpg/service/presse/2019/pressemitteilung.831321.php, zuletzt abgerufen am 9. 8. 2019.

Sozialgericht Berlin 2015: Keine Sozialleistungen für Unionsbürger auf Arbeitsuche – Sozialgericht Berlin widerspricht dem Bundessozialgericht. Pressemitteilung vom 16. 12. 2015.

Online unter: www.berlin.de/gerichte/sozialgericht/presse/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung.423640.php, zuletzt abgerufen am 31. 7. 2019.

Thomé, Harald 2017: Zum Umgang des Berliner Sozialgerichts mit EU-Bürgern.

Online unter: www.tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2168/, zuletzt abgerufen am 31. 7. 2019.

VBRG 2019: 2018 registrierten Opferberatungsstellen eine Zunahme rechter Gewalt auf 1.212 Angriffe allein in Ostdeutschland und Berlin. Pressemitteilung vom 2. 4. 2019.

Online unter: www.verband-brg.de/pm-vbrg-jahresstatistik-2018-rechte-gewalt/, zuletzt abgerufen am 5. 8. 2019.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert beabsichtigte Erweiterung der DNA-Analyse in Strafverfahren und den Entwurf des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Pressemitteilung vom 5. 4. 2018.

Online unter: www.zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-kritisiert-beabsichtigte-erweiterung-der-dna-analyse-in-straafverfahren-und-den-entwurf-des-bayerischen-polizeiaufgabengesetzes-pag/, zuletzt abgerufen am 31. 7. 2019.

Literatur

Allianz gegen Antiziganismus (Hg.) 2017: Antiziganismus – Grundlagenpapier.

Online unter www.antigypsyism.eu, zuletzt abgerufen am 19. 8. 2019.

Amadeu Antonio Stiftung 2016: Bürgerwehren. Hilfssheriffs oder inszenierte Provokation? Berlin.

Online unter www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen/buergerwehren/, zuletzt abgerufen am 25. 3. 2019.

Amaro Foro e. V./ Anlaufstelle für europäische Roma – Konfliktintervention gegen Antiziganismus 2018: Der lange Weg zur Teilhabe. Berlin.

Amaro Foro e. V. 2017: Dokumentation von antiziganistischen und diskriminierenden Vorfällen in Berlin 2016. Berlin.

Amaro Foro e. V. 2016: Dokumentation von antiziganistischen Vorfällen in Berlin und Medienmonitoring zur Reproduktion antiziganistischer Stereotype 2015. Berlin.

Andrades, Eva Maria 2017: Mit Recht gegen Diskriminierung?! Zehn Jahre AGG in der unabhängigen Beratung.

Online unter: www.heimatkunde.boell.de/2017/04/26/mit-recht-gegen-diskriminierung-zehn-jahre-agg-der-unabhaengigen-beratung, zuletzt abgerufen am 9. 8. 2019.

Anlaufstelle Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) 2018: Empfehlungen zur Einrichtung einer unabhängigen Berliner Beschwerdestelle bei Diskriminierung in Schulen.

Online unter www.adas-berlin.de/wp-content/uploads/2018/07/ADAS_Empfehlungen-Beschwerdestelle.pdf, zuletzt abgerufen am 5. 8. 2019.

Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg 2018: Antidiskriminierungsreport 2016/2017.

Online unter www.adnb.de/de/%C3%9Cber%20uns/Publikationen/, zuletzt abgerufen am 29. 3. 2019.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2014: Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma. Expertise für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Zentrum für Antisemitismusforschung. Institut für Vorurteils- und Konfliktforschung e.V. Berlin.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2017: Diskriminierungsrisiken in der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Berlin, S. 188.

Online unter www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Experten/Diskriminierungsrisiken*in*der*oeffentlichen*Arbeitsermittlung.pdf?*blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 29. 3. 2018.

Basu, Biplab 2016: Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster.

Berliner Registerstellen 2019: Auswertung 2018 der Berliner Register zur Erfassung rechter, rassistischer, antisemitischer, LGBTIQ*-feindlicher und anderer diskriminierender Vorfälle.

Online unter www.berliner-register.de/sites/default/files/Registerauswertung_Berlin_2018.pdf, zuletzt abgerufen am 31. 7. 2019.

Bonillo, Marion 2015: Sinti und Roma im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918. Eine Minderheit im Fokus der verschärften »Zigeunerpolitik«. In: von Mengersen, Oliver (Hg.): Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation. Bonn, S. 49-70.

Brüggemann, Christian/ Hornberg, Sabine/ Jonuz, Elizabeta 2013: Heterogenität und Benachteiligung. Die Bildungssituation von Sinti und Roma in Deutschland. In: Hornberg, Sabine/ Brüggemann, Christian (Hg.): Die Bildungssituation von Roma in Europa. Münster.

Clayton, Dimitria 2002: Staatlich geförderte Antidiskriminierungspolitik. Das Beispiel der Antidiskriminierungsarbeit in Nordrhein-Westfalen. In: Treichler, Andreas (Hg.): Wohlfahrtsstaat, Einwanderung und ethnische Minderheiten. Probleme, Entwicklungen, Perspektiven. Wiesbaden.

Decker, Oliver/ Kiess, Johannes/ Schuler, Julia/ Handke, Barbara/ Brähler, Elmar 2018: Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf. In: Decker, Oliver/ Brähler, Elmar (Hg.): Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft. Gießen, S. 65-116.

End, Markus 2014: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Studie für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg.

End, Markus 2017: Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg.

End, Markus 2019: Antiziganismus und Polizei. Schriftenreihe Band 12, hg. v. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg.

Friedrich, Sebastian/ Mohrfeldt, Johanna/ Schultes/ Hannah 2016: Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster. S. 10-21.

Hall, Stuart 1989: Rassismus als ideologischer Diskurs. In: Das Argument 178, S. 913.

Haschemi Yekani, Maryam/ Ilius, Carsten 2016: Rechtlicher Rahmen für eine unabhängige Beschwerdestelle zum Schutz gegen Diskriminierung in Berliner Schulen. Rechtsgutachten im Auftrag der GEW Berlin.

Hemker, Johannes/ Rink, Anselm 2017: Multiple Dimensions of Bureaucratic Discrimination: Evidence from German Welfare Offices. In: American Journal of Political Science 61(4), S. 786–803.

Karakayalı, Juliane/ zur Nieden, Birgit/ Gross, Sophie/Kahveci, Çağrı/ Heller, Mareike/ Güleriyüz, Tutku 2017: Die Beschulung neu zugewanderter und geflüchteter Kinder in Berlin. Praxis und Herausforderungen.

Online unter www.bim.hu-berlin.de/media/Beschulung_Bericht_final_10052017.pdf, zuletzt abgerufen am 27. 3. 2018.

Kerner, Ina 2016: Alles intersektional? Zum Verhältnis von Rassismus und Sexismus. In: Feministische Studien 27(1), S. 36-50.

Leibnitz, Mirja/ Schmitt, Anna/ Ruiz Torres, Guillermo/ Botescu, Diana 2015: Förderprognose negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar*innen und Rumän*innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland. Berlin.

Mohrfeldt, Johanna 2016: Die Farbe der (Un-) Schuld. Rassistische Kriminalisierung in der deutschen Migrationsgesellschaft. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster, S. 47-84.

Peucker, Mario 2010: Arbeitsmarktdiskriminierung von MigrantInnen – Zwischen strukturellen Barrieren und interpersoneller Ausgrenzung.

Online unter: www.heimatkunde.boell.de/2010/04/01/arbeitsmarktdiskriminierung-von-migrantinnen-zwischen-strukturellen-barrieren-und,-zuletzt-abgerufen-am-2.-8.-2019.

Reimer, Julia/ Reinhardt, Gina 2014: Berufliche Integration von ‚Sinti und Roma‘ in Deutschland und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt. In: Detzner, Milena/ Drücker, Ansgar/ Manthe, Barbara (Hg.): Antiziganismus – Rassistische Stereotype und Diskriminierung von Sinti und Roma. Grundlagen für eine Bildungsarbeit gegen Antiziganismus. Düsseldorf.

Reuss, Anja 2015: Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit. Berlin.

Reuter, Frank 2014: Der Bann des Fremden. Die fotografische Konstruktion des »Zigeuners«. Göttingen.

Rose, Romani 2013: Geschichtsblinde Justiz. In: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hg.): Verbot rassistisch diskriminierender Wahlkämpfe. Eine Bestandsaufnahme zur Auseinandersetzung über die NPD-Wahlplakate gegen Sinti und Roma, Schriftenreihe Band 8. Heidelberg.

Schlüter, Sophie/ Schoenes, Katharina 2016: Zur Ent-Thematisierung von Rassismus in der Justiz. Einblicke aus der Arbeit der Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz. In: movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies 2 (1).

Online unter www.movements-journal.org/issues/03.rassismus/12.schlueter,schoenes--zur.entthematisierung.von.rassismus.in.der.justiz.html, zuletzt abgerufen am 19. 8. 2019.

Schuch, Jane/ Jonuz, Elizabeta 2017: Widerstand ist möglich. Selbst- und Fremdkonstruktionen erfolgreicher Romnja und Sintizza entlang der Differenzkategorien class, race und gender. In: Zeitschrift für Pädagogik, Heft 6. Weinheim, S. 725-751.

Strauß, Daniel 2011: Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht. Marburg.

Töpfer, Eric 2014: Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung, Policy Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2014.

Wierich, Andrea/ Ivanov, Georgi/Schultes, Hannah 2019: Besser nichts anbieten?! In: heimatkunde.boell.

Online unter www.heimatkunde.boell.de/2019/05/31/besser-nichts-anbieten,-zuletzt-abgerufen-am-8.-8.-2019.

IMPRESSUM

Amaro Foro e. V.

Weichselplatz 8 | 12045 Berlin

Telefon: 030 – 432 053 73

E-Mail: info@amaroforo.de

www.amaroforo.de

Redaktion

Redaktion: Amaro Foro e. V.

Grafik, Satz & Layout:

Thekla Priebst | www.theklapriebst.de